

Sitzungsniederschrift

49. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 24.01.2018 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD	
Nora Engelhard	CSU	
Elke Held	SPD	
Klaus Huber	CSU	
Tobias Humpf	CSU	
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Walter Lechler	Wählergruppe Land	
Hans-Peter Mattausch	CSU	
Georg Piott	Wählergruppe Land	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Hubertus Schmidt	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

anwesend ab TOP 9 ö.

Abwesend:

Mitglieder:

Ulrike Fees	SPD	entschuldigt
Helmut Müller	SPD	entschuldigt
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Verabschiedung von Herrn Schmelz als Vorsitzender des Seniorenbeirates | |
| 2. | Vereidigung von Herrn Florian Schneider als Stadtratsmitglied und Veränderungen in den Ausschussbesetzungen | 1/001/2018 |
| 3. | Bebauungsplan Am Kreuzespan - 01. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Errichtung eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung und Bau einer Förderstätte | 3/011/2018 |
| 4. | Antrag von Herrn Stadtrat Wendel vom 19.01.2018 zur Einführung einer City-Card in Dinkelsbühl - Information zum weiteren Vorgehen | |
| 5. | Änderung des Bebauungsplans Königshain I im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB | RA/003/2018 |
| 6. | Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Dinkelsbühl | 2/002/2018 |
| 7. | Spielplatz Bleiche - Neugestaltung
- Vergabe der Landschaftsbauarbeiten und Spieleinbauten | 3/013/2018 |
| 8. | 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Behandlung der Einwendungen, Feststellungsbeschluss | 3/014/2018 |
| 9. | Sanierung der alten Hauptschule
- Vergabe "Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß §§ 33 ff. HOAI" | 3/016/2018 |
| 10. | Dorferneuerung Sinbronn II
- Kostenbeteiligung Planungskosten der TG, MKZ 174319, Planungsleistungen Wegebau Sinbronn - Karlsholz und Sinbronn - Botzenweiler - | 3/017/2018 |
| 11. | Jahresbericht und Jahresabschluss 2016 mit Jahresabschlussprüfung 2016 | SWD/001/2018 |
| 12. | Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2017 | SWD/016/2017 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

- Herr Nowak regte an, dass über die Schaffung einer künstlichen Eislaufbahn in Dinkelsbühl nachgedacht werden soll. Als Beispiel nannte er eine in Allershausen bei Freising, geschaffene Fläche, für die, anders als in Gunzenhausen, auch kein Eintritt verlangt werde.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Staatsminister Joachim Herrmann wird am zweiten Kinderzech'-Sonntag in Dinkelsbühl Gast sein.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Paul Beitzer in der letzten Stadtratssitzung bezüglich der Eingrünung der Biogasanlage in Sinbronn teilte Dr. Hammer mit, dass die Eingrünung im Osten komplett erfolgt ist und im Süden und Norden dann abgeschlossen wird, wenn das Fahrsilo fertig gestellt ist. Eine Abnahme u.a. der Naturschutzbehörde im November erfolgte ohne wesentliche Beanstandungen. Paul Beitzer formulierte seine damalige Anfrage noch einmal auch bezüglich der Ausgleichsflächen bei Illenschwang aus. Dr. Hammer sicherte zu, sich auch hierzu zu erkundigen.
- In jährlichen Turnus informiert das Polizeipräsidium über die Kontrollergebnisse hinsichtlich der Missachtung der angeordneten Durchfahrtsverbote für den Mautausweichverkehr auf der B 25. Jährlich gibt es ungefähr gleichbleibend etwa 70 Anzeigen.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Zitzmann fragte nach, wie der Sachstand zum Schulungsgebäude von Fiat in der Ellwanger Straße ist. OB Dr. Hammer teilte mit, dass nach wie vor Gespräche bezüglich der Ansiedlung von Fiat laufen, da die Kapazitäten im Neubau in Frankfurt nicht reichen. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sei die Stadt in jegliche Nutzungsentscheidung der Bauherrn auch in Zukunft mit eingebunden.
- Stadtrat Beitzer erklärte in diesem Zusammenhang, dass bei einem Wegfall des einen Schulungszentrums vielleicht nachgedacht werden könne, über eine weniger verdichtete Anordnung der im Sondergebiet geplanten Baukörper, insbesondere mit Blick auf den benachbarten Hotelkomplex. OB Dr. Hammer verwies auf die Bindung der bereits beschlossenen Beschlüsse.
- Stadtrat Markus Schneider wollte wissen, ob es eine Verwaltungsvorgabe für die Anbringung von Schneefanggittern auf Dächern von Altstadt Häusern gebe. Ihm sei ein Fall geschildert worden, bei dem eine Dachlawine vor kurzem einen größeren Schaden verursacht habe. OB Hammer und Rechtsdirektorin Frau Oertel verwiesen auf die Zuständigkeit der Eigentümer.

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.01.2018

Vorlagennummer:

Berichterstatter:

Betreff:

Verabschiedung von Herrn Schmelz als Vorsitzender
des Seniorenbeirates

Seit seiner Gründung im Jahr 2005 war Herr Schmelz Vorsitzender des Seniorenbeirats der Stadt Dinkelsbühl. In diesen über zwölf Jahren konnten durch die Stadt und unter Mitwirkung des Seniorenbeirats sehr viele Maßnahmen umgesetzt werden. Die vielfältige und engagierte Arbeit des Seniorenbeirats ist untrennbar mit Herr Schmelz verbunden.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 1/001/2018

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Vereidigung von Herrn Florian Schneider als Stadtratsmitglied und Veränderungen in den Ausschussbesetzungen

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Amtsverlust von Herrn August Forkel festgestellt und beschlossen, dass sein Listennachfolger, Herr Florian Schneider, in der Sitzung am 24.01.2018 vereidigt werden soll.

Herr Forkel war Vertreter von Herrn Stadtrat Scholl im Wirtschafts- und Finanzausschuss und Vertreter von Frau Stadträtin Engelhard im Werkausschuss. Herr Schneider soll diese Positionen übernehmen.

Vorschlag zum **Beschluss für den Fall, dass Herr Schneider den Eid leistet:**

Es wird festgestellt, dass Herr Florian Schneider den Eid in der in Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung vorgeschriebenen Form geleistet hat.

Herr Schneider wird Stellvertretendes Mitglied für Herrn Scholl im Wirtschafts- und Finanzausschuss und Stellvertretendes Mitglied für Frau Engelhard im Werkausschuss.

49. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20180124/Ö2
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss für den Fall, dass Herr Schneider den Eid leistet:

Es wird festgestellt, dass Herr Florian Schneider den Eid in der in Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung vorgeschriebenen Form geleistet hat.

Herr Schneider wird Stellvertretendes Mitglied für Herrn Scholl im Wirtschafts- und Finanzausschuss und Stellvertretendes Mitglied für Frau Engelhard im Werkausschuss.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.01.2018

Vorlagennummer:

3/011/2018

Berichtersteller:

Wüstner, Klaus

Betreff:

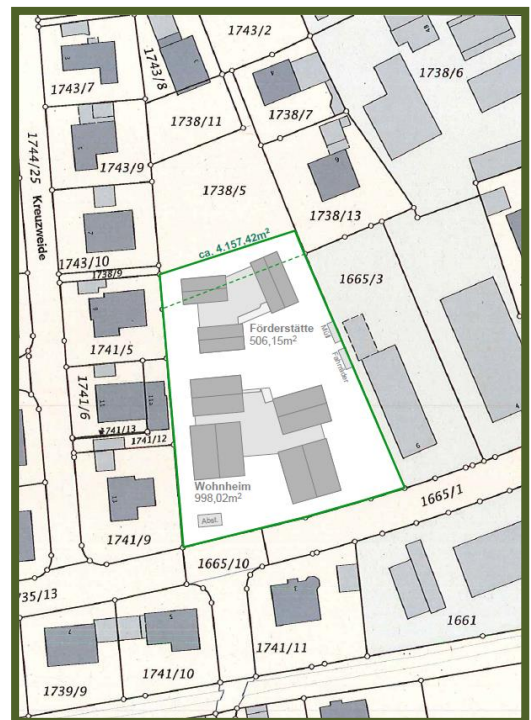
Bebauungsplan Am Kreuzespan - 01. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Errichtung eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung und Bau einer Förderstätte

Sachverhaltsdarstellung:

Die Diakonie Neuendettelsau ist daran interessiert, in der Stadt Dinkelsbühl zwecks Errichtung einer Wohnanlage für 24 Menschen mit Behinderungen und einer Förderstätte zu investieren. Dabei sollen im Wohnbereich (im Süden) vier zweigeschossige Gebäude mit flach geneigtem Satteldach entstehen – die Förderstätte im Norden umfasst dagegen drei eingeschossige Werkstattgebäude. Als geeigneter Standort wird die im Bebauungsplan Kreuzespan (aus dem Jahre 1973) festgesetzte Grünfläche mit dem Zusatz „Ballspielplatz“ angesehen. Das von der Diakonie beauftragte Architekturbüro bringt auf dieser Fläche die vorgesehenen Gebäude unter - die Erschließung erfolgt mit einem Erschließungsweg von der Sonnenstraße her.

Die Festsetzung „Grünfläche/Ballspielplatz“ im bestehenden Bebauungsplan bedingt zur Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Bebauungsplanänderung. Diese Änderung sollte nach Einschätzung der Verwaltung im Wege eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden:

Dem § 13a BauGB kann dazu folgendes entnommen werden: *Ein Bebauungsplan (eine Bebauungsplanänderung) für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Voraussetzung dabei ist u.a., dass keine Fläche von mehr als 20.000 qm überplant wird. Der Bebauungsplan bzw. die Änderung, bei dem bzw. bei der man von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.*



Was die Art der Nutzung betrifft, so spricht diese mit der Unterbringung von Wohnen und Werkstätten für die Ausweisung eines Mischgebietes (vgl. § 6 BauNVO: (1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören). Der Bebauungsplanänderung ist ein Grünordnungsplan beizugeben, welcher die Rechtfertigung einer Umwandlung von Grünfläche (Ballspielplatz) in Mischgebiet abarbeiten muss.

Unumgänglich ist auch ein in Auftrag zu gebendes Lärmschutzgutachten. Es muss belegt werden können, dass die Einwirkungen vom östlich angrenzenden Gewerbegebiet her nicht das nach den Vorschriften geschützte Maß an Lärmwerten überschreiten und dass auch von den neuen Werkstätten her keine Beeinträchtigung auf die vorhandenen Wohnbereiche ausgeht – ggf. muss mit Lärmschutzmaßnahmen bei Überschreitungen von Grenzwerten entgegengewirkt werden.

Frau Bittner vom Architekturbüro wird das Vorhaben der Diakonie während der Stadtratssitzung persönlich vorstellen.

Anlagen:

- 01 – AL01 – Bebauungsplan-Kreuzespan_Auszug
- 02 – AL02 – Flächennutzungsplan_Auszug
- 03 – AL03 – Lageplan_Wohnanlage_Kreuzespan_DKB
- 04 – AL04 – Grundrisse_Unterschoss_Wohnheim
- 05 – AL05 – Grundriss_Erdgeschoss_Wohnheim
- 06 – AL06 – Grundriss_Obergeschoss_Wohnheim
- 07 – AL07 – Ansichten_Wohnheim
- 08 – AL08 – Ansichten_Förderstätte

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt die 01. Änderung des Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ zur Umsetzung des Vorhabens der Diakonie Neuendetelsau zwecks Errichtung von vier Wohngebäuden als Wohnheim und Neubau einer Förderstätte für 24 Menschen mit Behinderung (= Grundsatzbeschluss).

Die (01.) Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Nach der weiteren Abstimmung mit dem Vorhabenträger ist die Planung zur 01. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Plan mit Textteil, Legende und Satzung – nebst Begründung) samt Grünordnung und Lärmschutzgutachten zu vergeben. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung soll sich auf das Grundstück Flst.Nr. 1741/7 Gemarkung Dinkelsbühl beschränken.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Außerdem werden die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet im Übrigen keine Anwendung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt die 01. Änderung des Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ zur Umsetzung des Vorhabens der Diakonie Neuendetelsau zwecks Errichtung von vier Wohngebäuden als Wohnheim und Neubau einer Förderstätte für 24 Menschen mit Behinderung (= Grundsatzbeschluss).

Die (01.) Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Nach der weiteren Abstimmung mit dem Vorhabenträger ist die Planung zur 01. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Plan mit Textteil, Legende und Satzung – nebst Begründung) samt Grünordnung und Lärmschutzgutachten zu vergeben. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung soll sich auf das Grundstück Flst.Nr. 1741/7 Gemarkung Dinkelsbühl beschränken.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Außerdem werden die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet im Übrigen keine Anwendung.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
24.01.2018

Vorlagennummer:

Berichterstatter:

Betreff:

Antrag von Herrn Stadtrat Wendel vom 19.01.2018 zur
Einführung einer City-Card in Dinkelsbühl - Information
zum weiteren Vorgehen

Herr Stadtrat Wendel hat mit Schreiben vom 19.12.2017 den Antrag auf Einführung einer City-Card in Dinkelsbühl gestellt. Lt. OB Dr. Hammer handelt es sich um eine gute Idee; Voraussetzung ist jedoch, dass die Unternehmerschaft hier in möglichst großer Anzahl mitmacht. Das Thema wurde daraufhin zunächst in der Runde der Fraktionsvorsitzenden am 08.01.2017 behandelt. Des Weiteren fand am 16.01.2018 bei OB Dr. Hammer eine Gesprächsrunde hierzu statt, an der Vertreter der Verwaltung, die beiden Bürgermeister, Vertreter des Citymarketings sowie Herr Wendel teilnahmen.

Es wurde vereinbart, dass die Idee aufgegriffen, weiterverfolgt und geprüft wird, sowie entsprechende weitere Gespräche geführt werden. Für den 09.02.2018 wurde bereits ein weiterer weiterer Gesprächstermin vereinbart – danach soll es eine große Informationsveranstaltung für alle in Frage kommenden Teilnehmer und Interessenten geben.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.01.2018

Vorlagennummer:

RA/003/2018

Berichterstatter:

Isabell Oertel

Betreff:

Änderung des Bebauungsplans Königshain I im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Königshain I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern, um eine Wohnanlage mit 24 Wohnungen an der Stelle zu ermöglichen, an der im Bebauungsplan bisher eine Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten vorgesehen war.

Am 29.11.2017 erfolgte dann der "Billigungs- und Auslegungsbeschluss" hierzu.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde im Sachverhalt des Beschlusses vom 29.11.2017 sowohl auf § 13 BauGB eingegangen als auch auf § 13 a BauGB.

Tatsächlich aber wird der Bebauungsplan, wie bereits am 27.09.2017 beschlossen, im Weg des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB geändert. Dessen Voraussetzungen liegen vor, da es sich um einen Fall der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung handelt; dies wird von der Regierung von Mittelfranken auch so gesehen. Auf die Frage, ob die Grundzüge der Planung durch die Änderung berührt sind, kommt es bei § 13 a BauGB nicht an; auch diese Rechtsauffassung teilt die Regierung von Mittelfranken. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 a BauGB sind auch gegeben.

Um jeden Zweifel daran zu beseitigen, welches Verfahren gewählt wurde, soll die Anwendung des § 13 a BauGB auf Anraten der Regierung von Mittelfranken im Wege der Beschlussfassung nochmals zum Ausdruck gebracht werden.

Zum Verfahren:

Es soll von einem Vorverfahren mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Es erfolgt daher gleich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Bebauungsplan Königshain I wird im Planteil lediglich das Baugrundstück 1717/70 Gemarkung Dinkelsbühl und ein kleiner Teilbereich des städtischen Grundstücks aus Flst.Nr. 1717/56 Gemarkung Dinkelsbühl überplant. Bei den „A – Festsetzungen durch Planzeichen“ wird unter „1. Geltungsbereich“ eine Ziffer 1.2 mit einer folgenden gestrichelten Darstellung und der Text „Grenze des Änderungsbereiches“ eingefügt. Unter Ziff. 5 „Grünflächen“ wurde Ziff. 5.3 mit Planzeichen und dem Text „Private Grünfläche mit Baumpflanzung“ eingefügt. Weiter unter Planzeichen entfällt die Ziffer 6.9 mit dem Planzeichen und dem Text „Baugrundstück für kirchliche Zwecke mit Kindergarten“ – die nachfolgenden Festsetzungen wurden neu nummeriert. Unter Ziff. 4.1 bei „B – Festsetzungen durch Text“ entfällt der zweite Satz „Die Dächer aller Häuser einer zusammenhängenden Gruppe müssen einheitlich ausgebildet und gedeckt sein“. Dafür wurde eine neue Festsetzung mit der Ziffer 4.2 eingeschoben: „Die Dachneigung wird für den zu ändernden Planbereich auf 0 – 10 Grad festgesetzt.“ Die nachfolgenden Festsetzungen wurden neu nummeriert.

Unter C „Hinweise“ wurde Ziff. 4 mit Planzeichen gestrichelte Linie als „geplante Grundstücksgrenze“ aufgenommen. Die ursprüngliche Ziffer 4 „Aufzuhebende Grundstücksgrenze“ wurde in Ziff. 5 umnummeriert.

Die Begründung zur 04. Änderung des Bebauungsplanes wird noch erstellt und ist vom Ingenieurbüro Härtfelder bis zur Stadtratssitzung am 24.01.2018 angekündigt. Sie wird dem Planentwurf während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beiliegen.

An der Planung selbst hat sich nichts geändert, so dass auf den mündlichen Vortrag des Planungsbüros Härtfelder in der Stadtratssitzung am 29.11.2017 verwiesen wird.

Anlage:

Planentwurf zur 04. Änderung des Bebauungsplanes Königshain I – v. 29.11.2017

Vorschlag zum **Beschluss:**

4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ in Dinkelsbühl

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in der Stadtratssitzung vom 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens betrifft die Flur-Nummern 1717/70 und aus 1717/56 Gemarkung Dinkelsbühl. Geplant ist eine städtebauliche Nachverdichtung auf der Flur-Nummer 1717/70 mit einer Wohnanlage. Die derzeit ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke widerspricht der geplanten baulichen Nutzung. Daraus resultierend ergeben sich folgende Änderungen:

1. Planzeichnung:

- Art der baulichen Nutzung:

Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten, stattdessen Darstellung eines reinen Wohngebietes (WR)

- Verkehrserschließung:

Geplante Zufahrt zur geplanten Wohnanlage

- Darstellung der geplanten Grundstücksgrenzen

- Darstellung der Baugrenze

- Geplante Randeingrünung

2. Festsetzungen durch Planzeichen und Text:

- Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten
- Ergänzung der Dachneigung: 0-10 Grad

Die unter § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen werden eingehalten. Das beschleunigte Verfahren lässt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Bürger/Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) abgesehen werden kann – die Stadt Dinkelsbühl macht hiervon Gebrauch. Gleichzeitig wird bestimmt, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist und dass eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist der betroffenen Öffentlichkeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu geben sowie die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr.1, 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes sowie der Durchführung der Verfahrensschritte wurde das Ingenieurbüro Härtfelder, Sebastian-Münster-Str. 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der vorgestellte Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ wird mit den vorgenannten Änderungen, in der Fassung vom 29.11.2017, gebilligt.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö5

Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

Beschluss:

4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ in Dinkelsbühl

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in der Stadtratssitzung vom 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erfolgen. Nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens soll der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens betrifft die Flur-Nummern 1717/70 und aus 1717/56 Gemarkung Dinkelsbühl. Geplant ist eine städtebauliche Nachverdichtung auf der Flur-Nummer 1717/70 mit einer Wohnanlage. Die derzeit ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke widerspricht der geplanten baulichen Nutzung. Daraus resultierend ergeben sich folgende Änderungen:

3. Planzeichnung:

- Art der baulichen Nutzung:

Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten, stattdessen Darstellung eines reinen Wohngebietes (WR)

- Verkehrserschließung:

Geplante Zufahrt zur geplanten Wohnanlage

- Darstellung der geplanten Grundstücksgrenzen

- Darstellung der Baugrenze

- Geplante Randeingrünung

4. Festsetzungen durch Planzeichen und Text:

- Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten

- Ergänzung der Dachneigung: 0-10 Grad

Die unter § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen werden eingehalten. Das beschleunigte Verfahren lässt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Bürger/Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) abgesehen werden kann – die Stadt Dinkelsbühl macht hiervon Gebrauch. Gleichzeitig wird bestimmt, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist und dass eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist der betroffenen Öffentlichkeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu geben sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr.1, 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes sowie der Durchführung der Verfahrensschritte wurde das Ingenieurbüro Härtfelder, Sebastian-Münster-Str. 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der vorgestellte Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ wird mit den vorgenannten Änderungen, in der Fassung vom 24.01.2018, gebilligt.

Anlagen:

4. Änderung Bebauungsplan Königshain I v. 24.01.2018

4. Änderung Bebauungsplan Königshain I_Begründung v. 24.01.2018

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 2/002/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Das bisherige Einsatzleitfahrzeug (rund 10 Jahre alt) wurde bei einem Verkehrsunfall im Dezember im Rahmen eines Einsatzes schwer beschädigt. Unfallverursacher war ein anderer PKW-Fahrer.

Nachdem eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist, muss rasch eine Ersatzbeschaffung erfolgen. Ein VW Crafter 35, Kasten, 2,0 l TDI EU6 SCR würde die Mindestvoraussetzungen für ein Einsatzleitfahrzeug erfüllen. Es ist daher unverzüglich eine Ausschreibung für ein solches Fahrzeug durchzuführen, das bei einem Neupreis von ca. 100.000 € liegt. Nachdem auch ein Vorführfahrzeug (ca. 80.000 €) geeignet wäre, soll im Rahmen der Ausschreibung auch ein solches angeboten werden dürfen.

Bei einem Vorführfahrzeug ist von folgender Finanzierung auszugehen:

Festbetragszuschuss nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)	16.300 €
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	<u>63.700 €</u>
Anschaffungskosten	80.000 €

Die Eigenmittel reduzieren sich um die Erstattung der Versicherung (ca. 9.000 €) sowie um den voraussichtlichen Verkaufserlös für das beschädigte Fahrzeug von ca. 6.000 €. Die Haushaltsbelastung liegt damit bei rund 50.000 €. Nachdem das Fahrzeug vor der Rechtskraft des Haushalts 2018 angeschafft werden muss, sollte der Stadtrat bereits jetzt dem Kauf zustimmen und den Oberbürgermeister nach erfolgter Ausschreibung zur Auftragsvergabe bevollmächtigen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden 2018 bereitgestellt. Der Oberbürgermeister darf nach erfolgter Ausschreibung die Auftragsvergabe vornehmen.

TOP 6 wurde abgesetzt.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.01.2018

Vorlagennummer:

3/013/2018

Berichterstatter:

Engelhardt, Karl

Betreff:

Spielplatz Bleiche - Neugestaltung
- Vergabe der Landschaftsbauarbeiten und Spieleinbauten

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 der Planung für die Neugestaltung des Spielplatzes Bleiche zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde zusammen mit dem Planungsbüro KuKuk Freiflug, Mensch, Raum, Natur aus Stuttgart die Ausführungsplanung und die Leistungsbeschreibung ausgearbeitet.

Der Entwurf orientiert sich im Grundriss an einem umschließenden Bogen und beinhaltet verschiedene Spiel- und Aufenthaltsbereiche entlang und inmitten des Bogens.

Unterstützt wird die Form von leichten Höhenmodellierungen, welche die unterschiedlichen Bereiche zonieren und gestalten.

Den Auftakt des Bogens bildet ein Boule-Platz und Tischtennisplatz der für alle Altersstufen gedacht ist. Dort treffen sich Alt und Jung zum gemeinsamen Spielen.

Entlang der Straße bildet der Bogen einen Ankunftsplatz aus an dem Fahrräder und Kinderwagen abgestellt werden können. Ergänzt wird der Platz durch Sitzmöglichkeiten für ein mitgebrachtes Picknick.

Unmittelbar daran angrenzend befindet sich der Kleinkinderbereich mit Kletterstruktur, Häuschen Sand/Matsch und Rutsche.

Im weiteren Verlauf des Bogens siedelt sich nun der Spielbereich für die großen Kinder an. Dieser besteht aus einem Rutschenturm/„Angriffsturm“ und zwei Häuschen. Begleitet werden die teilweise halb „zerfallenen“ Häuschen von Wandscheiben und Kletterstruktur die speziell für ältere Kinder gedacht ist. Zwischen den Wänden sind Seile gespannt, die herausfordernde Klettermöglichkeit bieten.

Als Abschluss des Bogens steht die Schaukelanlage und definiert den Übergang zum Rasenbereich.

Die bestehende Seilnetzpyramide, genauso wie die Lage des Fußballplatzes bleiben bestehen bzw. werden wiederverwendet.

Die grundsätzliche Entwurfsidee bezieht sich auf den im Ortsbild überregional bekannten Bäuerlinsturm und sein prägnante Ausformulierung. Dieses Motiv findet in der Ausgestaltung der Häuschen und des Rutschenturms seine Wiederholung und wird dort nochmal deutlich überzeichnet. Die Wände im Kletterbereich spiegeln die allgegenwärtigen Stadtmauern von Dinkelsbühl wieder. Somit passt sich der Spielplatz mit seiner Thematik an den Ort Dinkelsbühl an und versucht die Stadtgeschichte ein Stück wieder zu spiegeln.

Auf dieser Entwurfsplanung wurde eine Beschränkt Ausschreibung für Landschaftsbauarbeiten mit herstellen, liefern, aufbauen der Spieleinbauten durchgeführt:

Es wurden folgenden 7 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel(inkl. Mwst:)

Rang 1 Bauunternehmen Engelhardt, Botzenweiler 237.999,99€

Rang 2	267.946,94€
Rang 3	288.894,09€
Rang 4	306.335,85€

Für die Gesamtmaßnahme Landschaftsbau, Spieleinbauten, Möblierung, Honorar Freiraumplanung) wurden 275.000.-€ veranschlagt.

Die Gesamtmaßnahme wird im Zuge der Städtebauförderung mit rund 80% gefördert.

Im städtischen Haushalt sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2018 einzuplanen

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen .-€ 237.999,99€
2. Haushaltsmittel vorhanden: **nein** 275.000.-€ bei HSt1.4601.9600
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von **0,00 €** werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten mit Herstellen, Liefern und Aufbauen der Spieleinbauten in Höhe von 237.999,99€ an das Bauunternehmen Engelhardt Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler zu erteilen.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö7

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Es wird beschlossen den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten mit Herstellen, Liefern und Aufbauen der Spieleinbauten in Höhe von 237.999,99€ an das Bauunternehmen Engelhardt Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.01.2018

Vorlagennummer:

3/014/2018

Berichterstatter:

Wüstner, Klaus

Betreff:

12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Behandlung der Einwendungen, Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach in Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP/LSP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund alleine läge kein Anlass zur Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/ LSP-Änderung sind hingegen folgende Gründe:

- 1) Der wirksame FNP/LSP stellt noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, so im Bereich östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatsstraße St 2220, s. Änderungsbereich 1 [„ÄB 1“]), zwischen „Dürrwanger Straße“ im Osten und der „Feuchtwanger Straße (B 25)“ im Westen bzw. südöstlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, östlich des „Heininger Rings“, westlich der Ortsteile Weiherhaus bzw. Weißhaus und nördlich der St 2218 (s. „ÄB 2“ und „ÄB 3“).
- 2) Der wirksame FNP/LSP enthält einige Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ortsumgehung“ kollidieren. Konkret sind dies folgende Darstellungen:
 - Sonderbaufläche „Camping“ östlich der „Dürrwanger Straße“, südwestlich des Badesees (Hochwasserrückhaltebecken [RHB] „Kobeltsmühle“) und nördlich der Straße zum „Mögelins Schloßlein“ (s. „ÄB 1“)
 - Sonderbaufläche „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtungen“ südlich der St 2200, östlich der 110-kV-Freileitung, nördlich des „Mutschachweges“ und westlich des Sportgeländes des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“)
 - Öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschießen“ südlich des „Mutschachweges“, östlich der 110-kV-Freileitung, westlich des Sportgeländes des SV-Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. und des „Tigertwaldes“, südlich einer Kleingartensiedlung, östlich des „Heininger Rings“ und nördlich der „Heiningerstraße“ (s. „ÄB 2“)
 - Flächen für freizuhaltende Talräume Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung östlich der bestehenden Gewerbeflächen, westlich der Ortsteile Weiherhaus/Weißhaus, nördlich und südlich der „Heiningerstraße“ und nördlich der St 2218

Die unter den Ziffern 1) und 2) beschriebenen Darstellungen sind als konkrete, standortbezogene Aussagen des FNP/LSPs zu werten, da sie darauf gerichtet sind, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNP/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihm untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNP/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNP/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNP/LSPs angepasst werden.

Zu Ziffer 1) ist festzustellen:

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der „Ostumgehung“ auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fände und genehmigt würde. Jedoch wäre die Trasse dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Linienführung von der im laufenden Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweicht.

Die in der vorliegenden 12. Planänderung beabsichtigte Streichung der bisher im FNP/LSP dargestellten bzw. verbliebenen Trassendarstellung bedeutet damit keine „automatische“ Genehmigung bzw. „Zementierung“ der „Ostumgehung“.

Nach der Streichung bisher noch enthaltener Trassendarstellungen enthält der FNP/LSP keine diesbezüglichen Planungsaussagen mehr. Die Stadt verbaut sich durch die Streichung weder etwas in die eine noch in die andere Richtung, sondern erfüllt ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben, um das laufende Planfeststellungsverfahren („Ostumgehung“) juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Mit der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung setzt die Stadt Dinkelsbühl konsequent fort, was sie mit der vorhergehenden 11. Änderung begonnen hat. Auch in diesem Verfahren wurde ein bisher bahnparallel verlaufender Trassenabschnitt einer potenziellen Umgehung aus dem FNP/LSP entfernt.

Im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt demnach ausschließlich die Streichung des bisher zeichnerisch überlagernden Planzeichens zur Visualisierung eines Trassenkorridors. Durch den Entfall der zeichnerischen Darstellung des Trassenkorridors ergeben sich keine Änderungen der bisher unterlagernd dargestellten Arten der Nutzung, die damit in unveränderter Form zumindest im „ÄB 1“ auch in der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung dargestellt bleiben. Die Planänderung löst gegenüber dem örtlich vorhandenen und erkennbaren, in der Planzeichnung dargestellten Status quo keine Auswirkungen aus. Die Situation vor Ort bleibt unverändert. Eingriffe in die Schutzgüter werden nicht verursacht.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt:

Hier erfolgt eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten in diejenigen Nutzungen, die derzeit aktuell in der örtlichen Realität vorzufinden sind, demnach überwiegend in „Flächen für die Landwirtschaft“, bzw. die über verbindliche Bebauungs- und Grünordnungspläne planungsrechtlich bereits definiert sind. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Flächenzuschnitte und der Lage im bisher wirksamen FNP/LSP dargestellter Planungsabsichten (Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogensützen“).

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung vom 30.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. FNP-/LSP-Änderung.

Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Rahmen einer Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 14.10.2017 sowie auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ordnungsgemäß hingewiesen.

Der Entwurf zur 12. Änderung des FNPs/LSPs der Stadt Dinkelsbühl in der Fassung vom 27.09.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2017 bis zum 24.11.2017 öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit erfolgte die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Auslegungsunterlagen wurden der Öffentlichkeit im gleichen Zeitraum Online auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Aus der Bürgerschaft wurden während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen, Anregungen und/oder Bedenken abgegeben (s. Anlage 1.1). Anlage 1.1 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

15 der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahmen abgegeben (s. Anlage 1.2)

14 Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben eine Stellungnahme ohne Einwände, ohne Bedenken und/oder ohne Hinweise abgegeben (s. Anlage 1.2).

Weitere 5 beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (namentlich das Sachgebiet 43 „Wasserrecht“ am LRA Ansbach, die Regierung von Mittelfranken, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Main-Donau-Netzgesellschaft mbH sowie die Handwerkskammer für Mittelfranken)

äußerten im Rahmen der von ihnen jeweils abgegebenen Stellungnahme keine Einwände und/oder Bedenken bzw. machten redaktionelle Hinweise und Anmerkungen, die ergänzend in die Begründung berücksichtigt wurden, sofern notwendig (s. Anlage 1.2).

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensabwicklung werden nunmehr folgende Schritte notwendig:

- 1) Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 2) Feststellung des Planentwurfes in der Fassung vom 24.01.2018
- 3) Beantragung der Genehmigung des festgestellten Planentwurfes in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken

Anlagen:

- 1) Zusammenfassung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (1 DIN A4 Seite, s. Anlage 1.1)
- 2) Zusammenfassung der im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (5 DIN A4 Seiten, s. Anlage 1.2)
- 3) Planzeichnung zur 12. FNP-Änderung in der Fassung vom 24.01.2018 (Verkleinerung, ohne Maßstab, s. Anlage 2)

- 4) Begründung mit Umweltbericht zur 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 24.01.2018 (48 DIN A4 Seiten inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, s. Anlage 3)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen zu den im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den am 24.01.2018 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Der Stadtrat von Dinkelsbühl billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2017 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planänderung mit Begründung und Umweltbericht (s. Anlagen 2 und 3) erhält das Datum vom 24.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der festgestellten Planänderung in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die notwendige Genehmigung einzuholen.

Sobald die Genehmigung der Regierung vorliegt, ist die Öffentlichkeit in der Fränkischen Landeszeitung über die Erteilung der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und zu informieren. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. FNP-/LSP-Änderung wirksam.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö8

Ja 13 Nein 6 Anwesend 19

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen zu den im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den am 24.01.2018 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Der Stadtrat von Dinkelsbühl billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2017 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planänderung mit Begründung und Umweltbericht (s. Anlagen 2 und 3) erhält das Datum vom 24.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der festgestellten Planänderung in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die notwendige Genehmigung einzuholen.

Sobald die Genehmigung der Regierung vorliegt, ist die Öffentlichkeit in der Fränkischen Landeszeitung über die Erteilung der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und zu informieren. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. FNP-/LSP-Änderung wirksam.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/016/2018

Berichterstatter: Engelhardt, Karl
Betreff: Sanierung der alten Hauptschule
- Vergabe "Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß §§ 33 ff. HOAI"

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die alte Hauptschule zu sanieren. Dazu wurde vom Büro Hitzler Ingenieure aus München ein Vergabeverordnungs-Verfahren (VgV-Verfahren) zur Auswahl eines Planungsbüros für die „Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Lph. 1-9“ durchgeführt.

Die beiden Büros:

- INCH+ARCH Partnerschaft mbB, Ehingen und
- Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten BDA GbR, Nürnberg

haben sich beworben und werden zur Bauausschusssitzung am 17.01.18 zum Verhandlungsgespräch eingeladen.

Die endgültigen Angebote der beiden Büros und die Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros Hitzler werden bei kurzfristiger Einreichung als Tischvorlage zur Stadtratssitzung vorliegen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja bei HSt.: 1.8807.9400 (HJahr 2018)
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.:-~~
 - ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:-~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen den Auftrag in Höhe von für die Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Lph. 1-9 dem Büro zu erteilen.

49. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20180124/Ö9
Ja 18 Nein 2 Anwesend 20

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Baumaßnahme auf drei Millionen Euro beläuft. Es wird beschlossen den Auftrag in Höhe von 307.930,79 € für die Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Lph. 1-9 dem Büro an die Firma INCH+ARCH Partnerschaft mbB aus Ehingen zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.01.2018
Vorlagennummer: 3/017/2018

Berichterstatter: Engelhardt, Karl
Betreff: Dorferneuerung Sinbronn II
- Kostenbeteiligung Planungskosten der TG, MKZ
174319, Planungsleistungen Wegebau Sinbronn -
Karlsholz und Sinbronn - Botzenweiler -

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 25.10.2017 zugestimmt, dass die Stadt Dinkelsbühl sich an den Kosten für den Ausbau des geplanten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Sinbronn – Karlsholz und Sinbronn – Botzenweiler beteiligt.

Die Planungsleistungen sollen vom Verband für ländliche Entwicklung erbracht werden. Aus diesem Grund wurde eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt Dinkelsbühl an den Planungskosten der Teilnehmergemeinschaft vom Amt für ländliche Entwicklung in Ansbach vorgelegt.

Die gesamten Planungskosten belaufen sich auf 7.225,00 EUR, der Kostenanteil der Stadt Dinkelsbühl beläuft sich auf 1.931,25 EUR.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 80.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja HAR 32.000,00 € bei HSt.: 1.7812.9680
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an den Planungsleistungen des Wegebau in Sinbronn MKZ 174319 wird zugestimmt.

49. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20180124/Ö10
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an den Planungsleistungen des Wegebau in Sinbronn MKZ 174319 wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
24.01.2018

Vorlagennummer:

SWD/001/2018

Berichterstatter:

Lechler, Werner

Betreff:

Jahresbericht und Jahresabschluss 2016 mit Jahresabschlussprüfung 2016

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 24.065.734,60 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 139.370,16 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen:

Jahresbericht und Jahresabschluss 2016
Jahresabschluss 2016 – Allgemeiner Teil
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2016

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2016 in Höhe von 139.370,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2016 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagenachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2016 in Höhe von 139.370,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2016 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
24.01.2018

Vorlagennummer:

SWD/016/2017

Berichterstatter:

Lechler, Werner

Betreff:

Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2017

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke sind bis einschließlich 2016 geprüft.

Für eine gute Terminabstimmung ist es notwendig, die Prüfung des Jahres 2017 rechtzeitig zu beauftragen.

Da neben der Prüfung gem. Art 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) auch die Prüfung gem. § 10 Abs. 4 EnWG die Entflechtung der internen Rechnungslegung gem. § 10 Abs. 3 EnWG und die Angabepflichten gem. §10 Abs. 2 EnWG zu beauftragen ist, schlägt die Werkleitung vor, mit der Prüfung, wie auch in den Vorjahren, Herrn Wirtschaftsprüfer Christian Göb, i. H. BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2017 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

49. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180124/Ö12

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2017 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

Dinkelsbühl, den 24.01.2018
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.12.2017 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

Auszug „Bereich Ost, zwischen Kreuzweide und Mönchsrother Straße“







Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Ansbach

Dönnmannstraße 56
91522 Ansbach

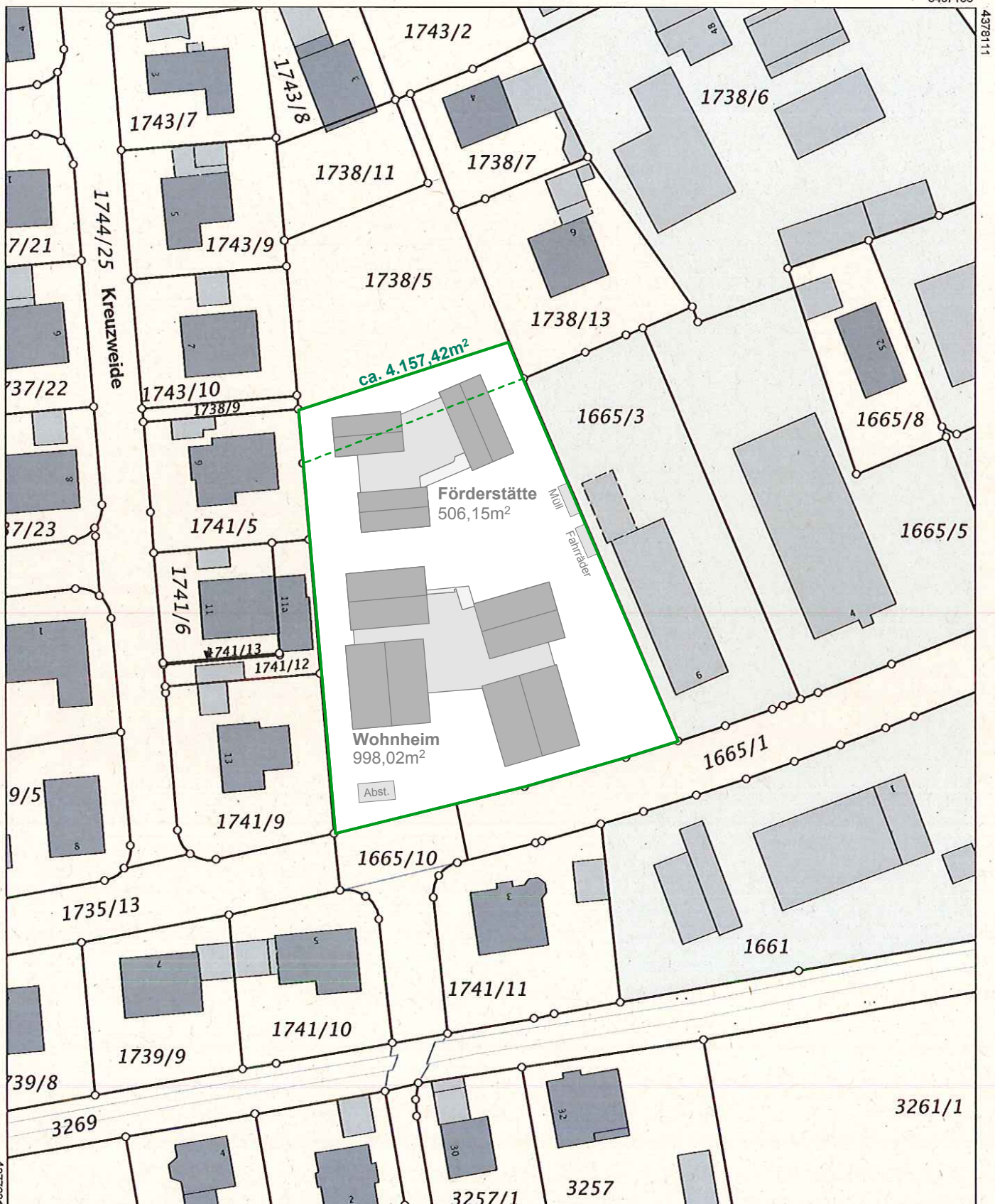
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 03.03.2017

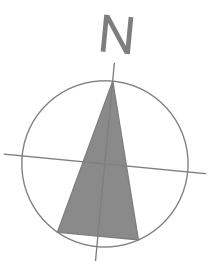
Flurstück: 1741/7
Gemarkung: Dinkelsbühl

Gemeinde: Stadt Dinkelsbühl
Landkreis: Ansbach
Bezirk: Mittelfranken

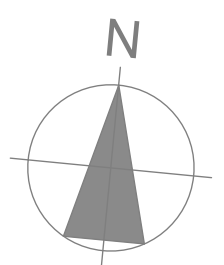


Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Entwurfsplanung / Bauvoranfrage
Maßstab 1:200
13. Dezember 2017



Neubau Wohnheim für 24 Menschen mit Behinderung und Neubau Förderstätte in Dinkelsbühl

BAUHERR

Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau K.d.ö.R.
vertreten durch: Rektor Dr. Mathias Hartmann
Heckenstraße 10
91564 Neuendettelsau

ENTWURF

Architekturbüro Bittner
Ellinger Straße 24
91792 Stopfenheim
Tel: 09141/72151 Fax: 877491

UNTERGESCHOSS

Entwurfsplanung / Bauvoranfrage
Maßstab 1:200
13. Dezember 2017



Neubau Wohnheim für 24 Menschen mit Behinderung und Neubau Förderstätte in Dinkelsbühl

BAUHERR

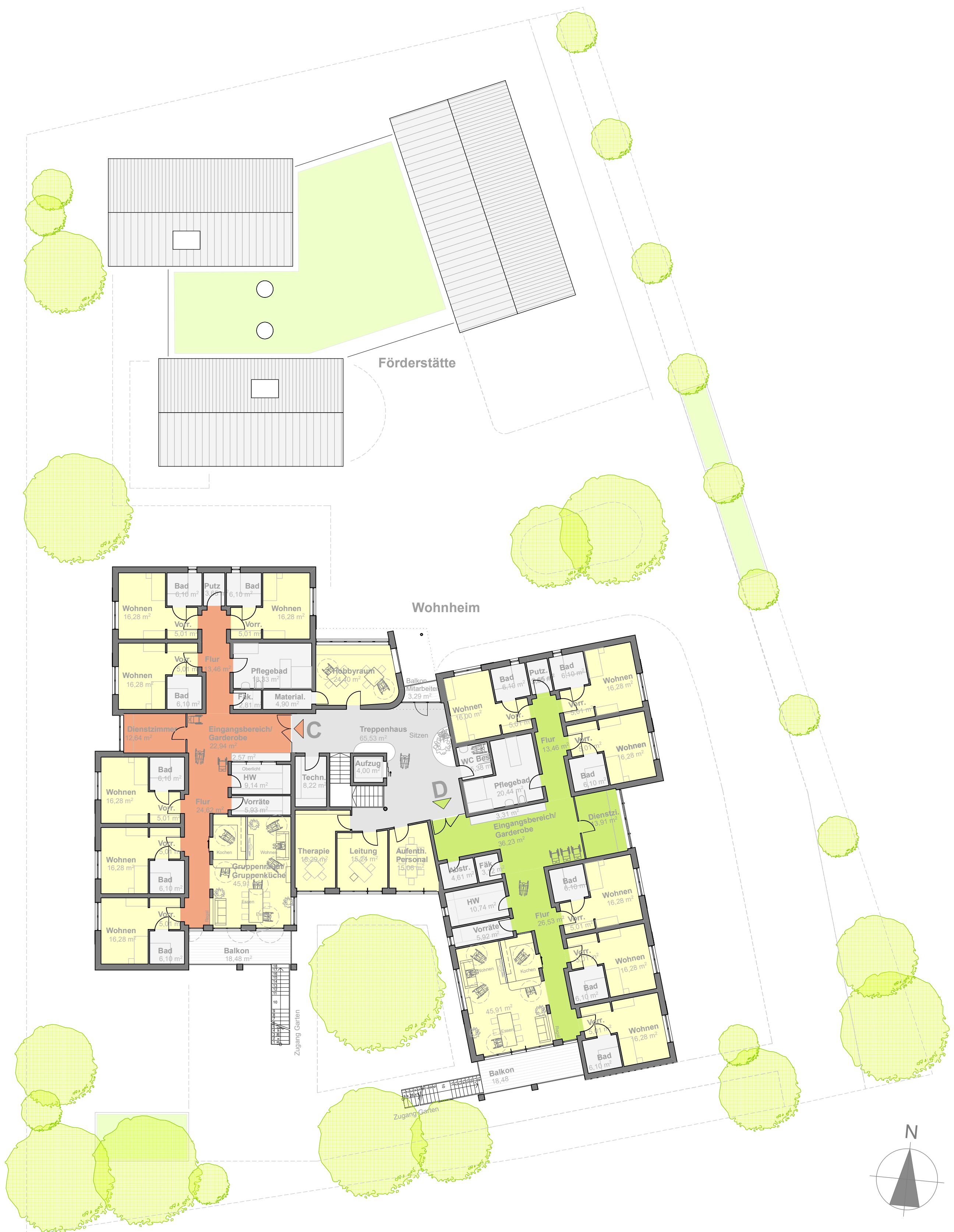
Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau K.d.ö.R.
vertreten durch: Rektor Dr. Mathias Hartmann
Heckenstraße 10
91564 Neuendettelsau

ENTWURF

Architekturbüro Bittner
Ellinger Straße 24
91792 Stopfenheim
Tel: 09141/72151 Fax: 877491

ERDGESCHOSS

Entwurfsplanung / Bauvoranfrage
Maßstab 1:200
13. Dezember 2017



Neubau Wohnheim für 24 Menschen mit Behinderung und Neubau Förderstätte in Dinkelsbühl

BAUHERR

Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau K.d.ö.R.
vertreten durch: Rektor Dr. Mathias Hartmann
Heckenstraße 10
91564 Neuendettelsau

ENTWURF

Architekturbüro Bittner
Ellinger Straße 24
91792 Stopfenheim
Tel: 09141/72151 Fax: 877491

OBERGESCHOSS

Entwurfsplanung / Bauvoranfrage
Maßstab 1:200
13. Dezember 2017



Südwesten



Süden



Osten

Neubau Wohnheim für 24 Menschen mit Behinderung und Neubau Förderstätte in Dinkelsbühl

BAUHERR

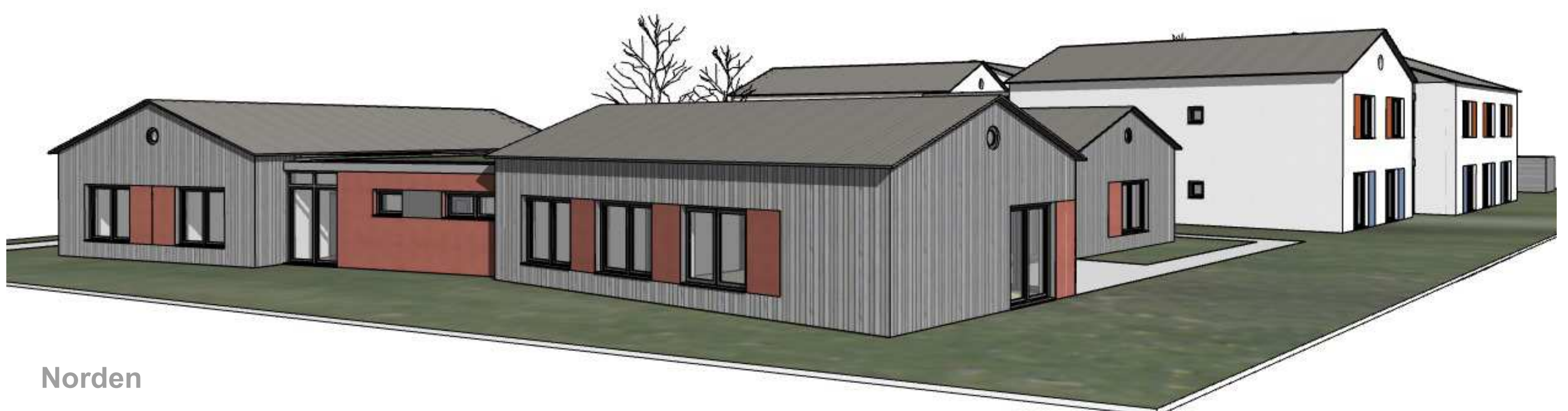
Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau K.d.ö.R.
vertreten durch: Rektor Dr. Mathias Hartmann
Heckenstraße 10
91564 Neuendettelsau

ENTWURF

Architekturbüro Bittner
Ellinger Straße 24
91792 Stopfenheim
Tel: 09141/72151 Fax: 877491

ANSICHTEN WOHNHEIM

Entwurfsplanung / Bauvoranfrage
ohne Maßstab
13. Dezember 2017



Neubau Wohnheim für 24 Menschen mit Behinderung und Neubau Förderstätte in Dinkelsbühl

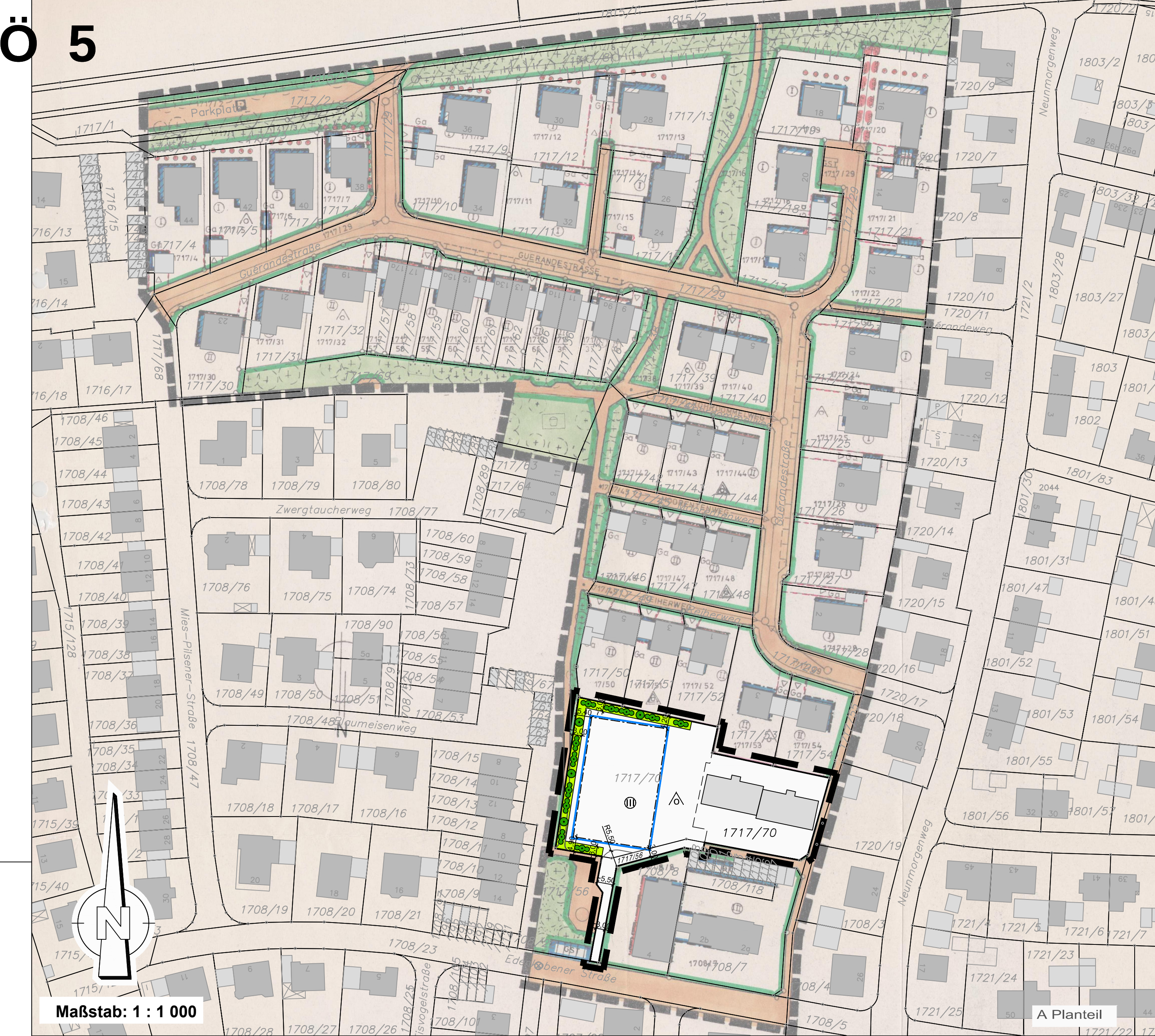
BAUHERR

Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau K.d.ö.R.
vertreten durch: Rektor Dr. Mathias Hartmann
Heckenstraße 10
91564 Neuendettelsau

Architekturbüro Bittner
Ellinger Straße 24
91792 Stopfenheim
Tel: 09141/72151 Fax: 877491

ANSICHTEN FÖRDERSTÄTTE

Entwurfsplanung / Bauvoranfrage
ohne Maßstab
13. Dezember 2017



B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1.2 Grenze des Änderungsbereichs

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 1 Vollgeschoss zwingend

2.2 2 Vollgeschosse zwingend

2.3 3 Vollgeschosse zwingend

3. Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

3.1 Baulinie

3.2 Baugrenze

3.3 Nur Einzelhäuser zulässig

3.4 Nur Hausgruppen mit einseitiger Grenzbauung ohne Öffnungen in der Grenzwand entsprechend dem Planeintrag zulässig (§ 23 Abs. 4 BauNVO)

4. Öffentliche Verkehrsflächen

4.1 Straßenverkehrsflächen und Gehbahnen mit Breitenangaben

4.2 Fußwege

4.3 Parkstreifen

4.4 Gemeinschaftstellplätze, Parkplatz

4.5 Straßenbegrenzungslinie, Grünflächenbegrenzung

4.6 Sichtdreieck

5. Grünflächen

5.1 Straßenbegleitgrün mit Baumstreifen

5.2 Öffentliches Grün

5.3 Private Grünfläche mit Baum-/ Strauchpflanzung

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Fläche für Garage einschl. Zufahrt

6.2 Fußgängersteg

6.3 Einzuhaltende Firststrichung

6.4 Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Art der Nutzung und verschiedenen Maß der Nutzung

6.5 Öffentlicher Kinderspielplatz

6.6 Standort für Mülltonnen oder Müllsammelraum (siehe auch Textfestsetzung 2.1)

6.7 Einfahrt zu Garagen

6.8 Begrenzungspfeosten zur Verhinderung von Durchfahrten

6.9 Im Erdgeschoss nur Läden zulässig.

6.10 Führung der Hauptwasserleitungen

6.11 Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

6.12 Mindestabstandsfläche gemäß Textfestsetzung 7

7. Lärmschutzmaßnahmen

7.1 Gebäudeseiten, auf denen nur Nebenräume und Küchen zulässig sind.

7.2 Lärmschutzwall mit Bepflanzung, Höhe mind. 1,50 m über Gelände und mind. 2,50 m über Fahrbahn. Bepflanzung mit Blüten- und Decksträuchern. Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten für den Fall, daß die der festgesetzten Nutzung entsprechenden Lärmwerte überschritten werden.

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Baugebiet ist nach § 3 BauNVO als reines Wohngebiet festgesetzt.

2. Nebenanlagen

2.1 Bewegliche Abfallbehälter sind auf besonderen, gegen Einblick geschützten Plätzen unterzubringen.

2.2 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind unzulässig.

3. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

3.1 Es gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschosshöhen im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

4.1 Die Dachneigung hat 30° - 35° zu betragen. Als Dachdeckungsmaterial sind Ziegel zu verwenden, ausgenommen für den Bereich etwaiger Wärmekollektoren.

4.2 Die Dachneigung wird für den zu ändernden Planbereich auf 0 - 10° festgesetzt.

4.3 Kniestöcke (Drempel) sind nur bis zu einer Höhe von max. 40 cm über Oberkante Rohdecke des obersten Vollgeschosses zulässig.

4.4 Dachgauben sind zulässig, wenn die Dachneigung 35° beträgt. Die Länge der Dachgauben darf höchstens die Hälfte der Gebäudelänge betragen. Die Höhe der Fensterlichte in den Dachgauben darf 0,90 m nicht übersteigen.

4.5 Als Material für die im Bebauungsplangebiet zu errichtenden Häuser ist zugelassen: gestütztes oder geschlämmtes Mauerwerk, verputzter Beton, gestrichenes oder naturlasiertes Holzwerk, lackierte Stahlteile.

4.6 Garagen und sonstige eingeschossige Zwischenbauten sind den Hauptbaukörpern in der Materialwahl und Dachdeckung anzugleichen.

5. Einfriedung

5.1 Höhe einschließlich Sockel bis zu 1,00 m gegen Fahrbahnniveau, Sockelhöhe höchstens 0,20 m. Heckpflanzungen sind erwünscht.

5.2 Höhe der Einfriedung zum Nachbargrundstück nicht höher als zur Straße hin.

5.3 Feste Einbauten (auch Einfriedungen) müssen mindestens 0,50 m von der Fahrbahnkante entfernt bleiben.

6. Sichtdreiecke

6.1 Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 0,80 m über Straßenoberkante, bezogen auf die Fahrbahnmitteln, freizuhalten. Kronenansatz der Bäume in Sichtdreiecke über 2 m.

7. Herabgesetzte Mindestabstandsflächen

7.1 Auf den Baugrundstücken für die 8 freistehenden zweigeschossigen Häuser südlich der nördlichen Erschließungsstraße und westlich des Fußweges wird die Mindest-Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 3 BayBO von 4,00 m auf 3,00 m entsprechend dem Planeintrag herabgesetzt.

D HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen

2. 1719 Flurnummer

3. Unverbindlicher Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

4. Geplante Grundstücksgrenze

5. Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. vom 13. Mai 2017, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. vom 13. Mai 2017,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgeh. (§ 1 Nr. 13 G v. 08. April 2013, 174),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 17a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)

den nachfolgenden Bebauungsplan als

Satzung

4. Änderung Bebauungsplan "Königshain I"

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom _____, mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom _____.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 1717/50, 1717/51, 1717/52, 1717/53, 1717/54 der Gemarkung Dinkelsbühl
- Im Osten durch die Fl.-Nr. 1717/55 der Gemarkung Dinkelsbühl
- Im Süden durch die Fl.-Nr. 1717/56 (Teilfläche), 1708/109 (Teilfläche), 1708/108, 1708/8, 1708/23 (Teilfläche) und 1717/56 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl
- Im Westen durch die Fl.-Nr. 1717/56 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1717/70 und 1717/56 (Teilfläche) der Gemarkung Dinkelsbühl.

§ 2: Bestandteile der Satzung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I" in der Fassung vom _____, der A. Planteil, die B. Planzeichen, die C. Textlichen Festsetzungen von 1 bis 7, die D. Hinweise, bilden die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I".

§ 3: Inkrafttreten:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I" (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den _____, _____

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung am 27.09.2017 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I", in Dinkelsbühl, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I" wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

b) Der Öffentlichkeit wurde gemäß §§ 13 a BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gegeben. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I", i. d. F. vom _____, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

c) Zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I" i. d. F. vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß §§ 13 a BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

d) Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde in der Sitzung des Stadtrates Dinkelsbühl am _____ durchgeführt.

e) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom _____ die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I", in der Fassung vom _____, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.

f) Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I", in Dinkelsbühl, wurde am _____, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Königshain I" ist damit in Kraft getreten.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den _____, _____

Dr. Hammer, Oberbürgermeister



Fassung vom 24.01.2018	Datum	Name
entw. 24.01.2018	24.01.2018	Eberl-Alshemer
gez. 24.01.2018	24.01.2018	Exkard
gepr. 24.01.2018	24.01.2018	Härtfelder

Vorhabensträger: Stadt Dinkelsbühl, Große Kreisstadt
Landkreis: Ansbach

Dinkelsbühl, den _____

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
93555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 28
Tel. 09352/90871-0 Fax 09352/90871-4
93638 Bad Windsheim, Seb.-Härtel-Str. 6
Tel. 09361/60996-0 Fax 09361/60996-3



4. Änderung Bebauungsplan „Königshain I“ in Dinkelsbühl

BEGRÜNDUNG

- Entwurf -



Planungsstand: 24.01.2018
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Auftraggeber:

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Birgit Eberl-Alsheimer, Dipl.-Geogr.
(Univ.) / Stadtplanerin
Gudrun Doll, Dipl.-Ing. (Univ.)
Landschafts- und Freiraumplanung



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1 Aufstellungsverfahren.....	2
1.2 Planungsanlass.....	2
1.3 Rechtsgrundlagen	3
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	3
3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3.1 Landesentwicklungsplan Bayern	5
3.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken (8).....	5
3.3 Flächennutzungsplan	7
4. BEBAUUNGSPLAN - PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	8
4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	8
4.1.1 Art der baulichen Nutzung	8
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung	8
4.1.3 Bauweise	8
4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen	8
4.1.5 Gestaltung der Gebäude	9
4.1.6 Kfz-Stellplätze	9
4.1.7 Verkehrserschließung	9
5. FLÄCHENBILANZ.....	9
6. INFRASTRUKTUR	9
6.1 Verkehrserschließung	9
6.2 Ver- und Entsorgung	9
7. GRÜNORDNUNG	10
8. NATURSCHUTZ	10
9. ARTENSCHUTZ	11
10. SONSTIGE HINWEISE	11
10.1 Denkmalpflege	11
10.2 Kosten.....	12
11. LITERATURVERZEICHNIS	13



1. EINLEITUNG

1.1 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in der Stadtratssitzung am 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des am 24.01.1979 der Rechtskraft zugeführten Bebauungsplanes „Königshain I“ gefasst. In der Stadtratssitzung am 29.11.2017 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ gefasst.

Die Unterrichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am __.__.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gegeben. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ in der Fassung vom 24.01.2018 wurde mit der Begründung gleichen Datums gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2018 bis __.__.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2018 bis __.__.2018 zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ in der Fassung vom 24.01.2018 beteiligt.

Nach der Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ vom Stadtrat in der Sitzung am __.__.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am __.__.2018. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

1.2 Planungsanlass

In der Stadt Dinkelsbühl herrscht eine große Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum und somit nach öffentlich geförderten Wohnungen. Aus diesem Grund soll mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ eine Nachverdichtung von Wohnbauflächen erfolgen und Baurecht für ein öffentlich gefördertes Wohnbauprojekt geschaffen werden. Die GBI AG plant auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1717/70 die Errichtung eines 3-geschossigen Wohngebäudes mit öffentlich geförderten Wohnungen.

Bei der Flur-Nr. 1717/70 und einer Teilfläche von Fl.-Nr. 1717/56 (städtisches Grundstück) handelt es sich um eine unbebaute Grünfläche mit angrenzendem, öffentlichen Fußweg, die überplant werden sollen.



Die zu überplanende Fläche ist im Bebauungsplan „Königshain I“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ für kirchliche Zwecke und einen Kindergarten dargestellt. Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ entfällt die „Fläche für Gemeinbedarf“ zugunsten eines Reinen Wohngebietes (WR) und passt sich somit der bereits bestehenden Art der baulichen Nutzung eines Reinen Wohngebietes (WR) im rechtskräftigen Bebauungsplan „Königshain I“ an.

Die Erarbeitung des Planentwurfes wurde vom Ingenieurbüro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, durchgeführt.

Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ wird nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Geplant ist eine Nachverdichtung von Wohnbauflächen innerhalb des bestehenden Wohngebietes Königshain I. Gemäß § 13a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB wird die zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² eingehalten; die Größe des zu ändernden Plangebietes beträgt ca. 3.609 m²

Gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Königshain I“, südlich der Staatsstraße St 2220 (Südring) und östlich der Kreisstraße Kr AN 45 (Margeritenweg), in Dinkelsbühl.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 1717/50, 1717/51, 1717/52, 1717/53, 1717/54
- Im Osten durch die Fl.-Nr. 1717/55
- Im Süden durch die Fl.-Nr. 1717/56 (Teilfläche), 1708/109 (Teilfläche), 1708/108, 1708/8, 1708/23 (Teilfläche) und 1717/56 (Teilfläche)
- Im Westen durch die Fl.-Nr. 1717/56 (Teilfläche)

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches betrifft die Flur-Nummern 1717/70 und 1717/56 (Teilfläche).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.609 m².

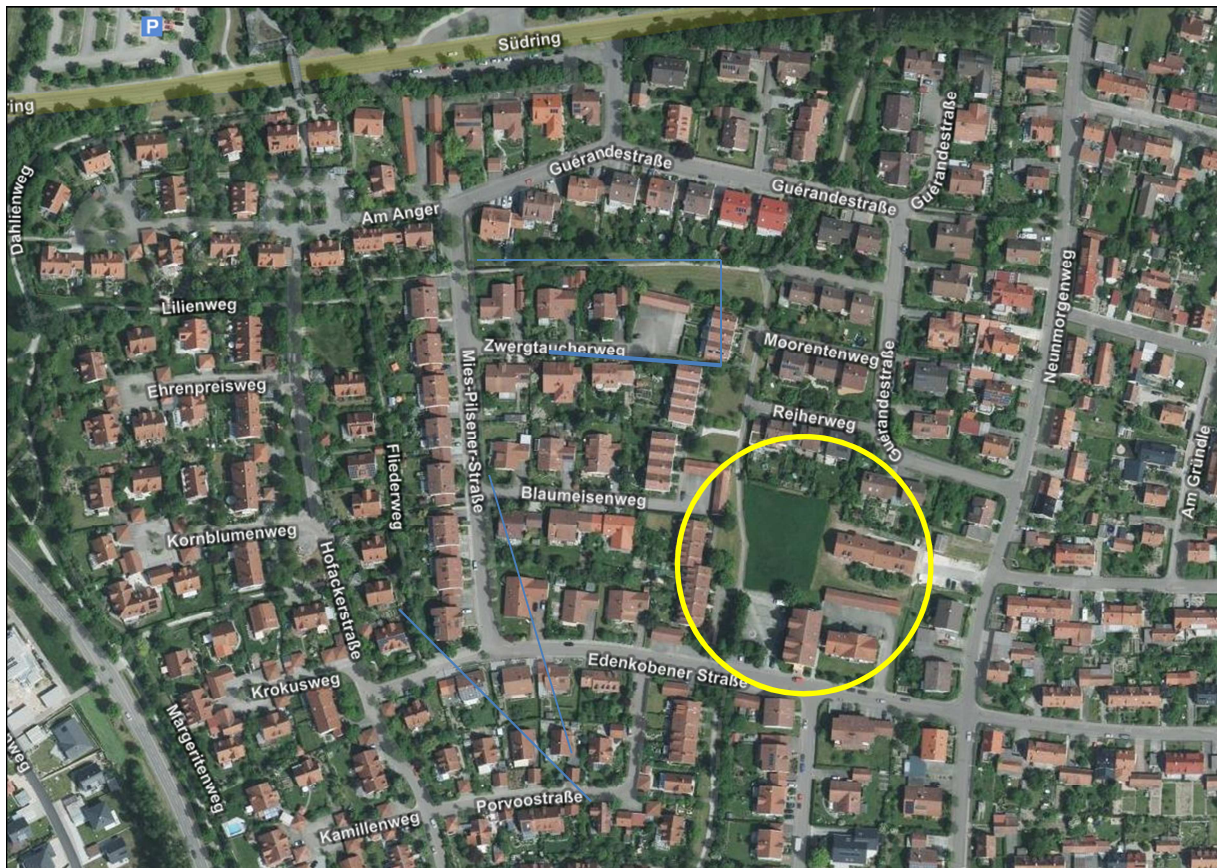


Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2018)

Südlich des Planvorhabens befindet sich der Samuel-von-Brukenthal-Platz.

Das Planvorhaben ist im Osten von einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus (Edenkobener Str. 22b und 22a) umgeben, im Südosten, an der Ostseite des Samuel-von-Brukenthal-Platzes, befindet sich ein 4-geschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude (Edenkobener Str. 4) sowie eine drei-geschossige Wohnanlage (Edenkobener Str. 2b und 2a). Westlich des zu überplanenden Grundstückes mit der Flur-Nr. 1717/70 befinden sich 2-geschossige Reihenhäuser mit den Hausnummern 8-12 bzw. 8-14, durch einen öffentlichen Fußweg, vom Planvorhaben getrennt. Im Norden (Reierweg 1-5) befinden sich drei 2-geschossige Einfamilienhäuser.



3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsplan Bayern

Die Landesplanung hat nach Art. 1 BayLplG die Aufgabe „[...] den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern“. In Bayern kommt hierbei das Landesentwicklungsprogramm (LEP Bayern), in der Fassung von 2013, zur Anwendung.

Folgende Ziele und Grundsätze sind besonders zu beachten:

LEP 3.1 Abs. 1 und 2: Flächensparen

„Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“ (Grundsatz)

LEP 3.2: Innenentwicklung vor Außenentwicklung

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ (Ziel; vgl. auch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der ab 20.09.2013 geltenden Fassung).

3.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken (8)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für Dinkelsbühl gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 jeweils mit seinen Änderungen.

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl befindet sich im südwestlichen Bereich von Westmittelfranken im Grenzraum zu Baden Württemberg und liegt als Mittelzentrum an einer überörtlichen Entwicklungsachse.

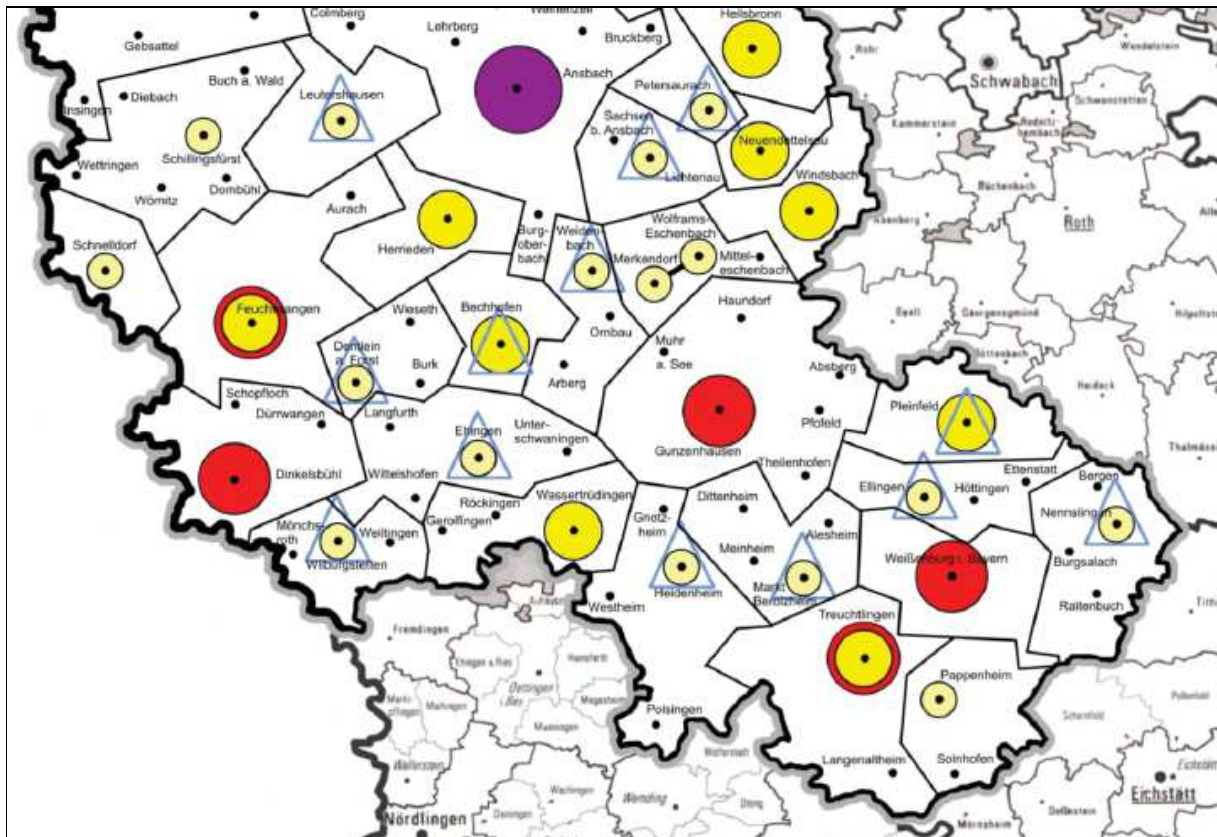


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Region Westmittelfranken (8) - Zentrale Orte und Nahbereiche - Begründungskarte 3

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken formuliert für die Planung folgende Ziele:

RP 8 3.2.1 Wohnungswesen

Insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit soll in ausreichendem Umfang Bauland hergestellt werden.

RP 8 3.2.2 Wohnungswesen

Verdichteter Wohnungsbau (Geschosswohnungsbau) soll in der Regel in den zentralen Orten bedarfsgerecht angestrebt werden.

RP 8 B 11 1.1: Organische Siedlungsentwicklung

„In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen“ (Ziel). „Im Wohnsiedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Die Bereitstellung von Bauland für die ansässige Bevölkerung hat Vorrang und soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.“ (Begründung)



3.3 Flächennutzungsplan

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im Besitz eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, genehmigt i.d.F. vom 27.03.2002 von der Regierung von Mittelfranken, mit Bescheid vom 02.09.2002 (AZ: 420-4621/DKB-1/98).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl stellt derzeit im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes „Königshain I“ eine „Fläche für Gemeinbedarf“ dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung.



Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl



4. BEBAUUNGSPLAN - PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Königshain I“ ist eine städtebauliche Nachverdichtung auf der Flur-Nummer 1717/70 geplant. Vorgesehen ist die Errichtung eines geförderten Mietwohnungsbauprojektes mit 24 Wohneinheiten.

Der betroffene Änderungsbereich weist derzeit eine Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke mit Kindergarten aus. Dies entspricht nicht der geplanten baulichen Nutzung. Aus diesem Grund wird die Art der baulichen Nutzung geändert und ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Mit der Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein reines Wohngebiet (WR) findet planungsrechtlich eine Anpassung an die Art der baulichen Nutzung als reines Wohngebiet (WR) des vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Königshain I“ statt.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Planvorhaben entspricht dem im vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Königshain I“ festgesetzten Maß der baulichen Nutzung.

Nach Ziff. 3.1 der textlichen Festsetzungen gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO, d.h. für ein reines Wohngebiet (WR) sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von maximal 1,2 zulässig.

Geplant ist ein 3-geschossiges Wohngebäude mit einer Gebäudehöhe von maximal 9,0 m. Für den Änderungsbereich werden folglich zwingend 3 Vollgeschosse festgesetzt.

4.1.3 Bauweise

Für eine einheitliche städtebauliche Einbindung des Plangebietes in das bestehende Wohnumfeld wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet, die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze gemäß § 23 BauNVO festgesetzt.

Die gesetzlichen Abstandsflächen sind ohne Verkürzung einzuhalten.



4.1.5 Gestaltung der Gebäude

Für den zu ändernden Planbereich wird ergänzend zu der bereits festgesetzten Dachneigung von 30-35 Grad eine Dachneigung von 0-10 Grad festgesetzt.

4.1.6 Kfz-Stellplätze

In Abhängigkeit von der Anzahl der geplanten 24 Wohneinheiten sind auf dem Baugrundstück 34 Stellplätze nachzuweisen bzw. geplant.

4.1.7 Verkehrserschließung

Die Zufahrt zum Planvorhaben erfolgt von Süden von der Edenkobener Straße über den Samuel-von-Brukenthal-Platz.

5. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches bzw. Änderungsbereiches beträgt ca. 3.609 m².

Für das Planvorhaben werden nachfolgend aufgeführte Flächen beansprucht:

Geplantes Baugrundstück mit Zufahrt: ca. 2.423 m²

Geplante Grünfläche: ca. 302 m²

6. INFRASTRUKTUR

6.1 Verkehrserschließung

Das Planvorhaben wird verkehrstechnisch über den östlichen Bereich des Samuel-von-Brukenthal-Platzes über eine ca. 3,0 m breite Zu- und Abfahrt erschlossen. Im nord-westlichen Bereich dieser Zufahrt wird eine Ausweichbucht für den Begegnungsverkehr eingerichtet, hier verbreitert sich der Zufahrtsbereich auf ca. 5,50 m.

6.2 Ver- und Entsorgung

6.2.1 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem.

Das Planvorhaben wird an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen und zur bestehenden Kläranlage im Südosten von Dinkelsbühl geleitet.

6.2.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz der Stadt Dinkelsbühl.



6.2.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das örtliche Energienetz der Stadt Dinkelsbühl.

6.2.4 Gasversorgung

Dinkelsbühl verfügt über einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Main-Donau-Netz-Gesellschaft (MDN). Je nach Bedarf kann das Plangebiet an das örtliche Gasversorgungsnetz angeschlossen werden.

6.2.5 Abfallbeseitigung

Die Hausmüllbeseitigung erfolgt durch den Abfallzweckverband des Landkreises Ansbach.

7. GRÜNORDNUNG

Die private Grünfläche südlich, westlich und nördlich der Baugrenze hat eine Breite von ca. 3,0 m. Auf dieser privaten Grünfläche soll die Ansaat einer für die Verwendung im Siedlungsbereich konzipierten Saatgutmischung erfolgen, die neben einer gewissen Trittfestigkeit auch Blühaspekte bietet.

Außerdem sind auf der Fläche Gehölzpflanzungen vorgesehen, mit denen sich die geplante Bebauung an dem vorhandenen Umfeld orientiert und in die entstandene Grünstruktur einfügt. Zu verwenden sind heimische Baum- und Straucharten, die für städtische Bedingungen geeignet sind.

8. NATURSCHUTZ

Generell dient das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Es darf auf Bebauungspläne mit einer Grundfläche (der baulichen Anlagen) von weniger als 20.000 m² angewandt werden. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stellt die Bebauungspläne der Innenentwicklung, die eine maximale Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen, von der Anwendung der Eingriffsregelung frei, indem für diese Bebauungspläne unterstellt wird, dass die in der Planfolge zu erwartenden Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB erfolgt oder zulässig waren. Dies ist hier zutreffend, da ein Eingriff in Form von Bebauung bereits mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Königshain I“ am 24.01.1979 zulässig wurde. Weitergehende Betrachtungen zur Thematik Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind daher an dieser Stelle entbehrlich.

Im vorliegenden Fall ist beabsichtigt, eine Änderung der Art der baulichen Nutzung für eine bereits bebaubare Fläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorzunehmen. Mit der Änderung wird also keine erstmalige Bebaubarkeit für die Fläche



geschaffen, diese besteht seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sondern nur die Art der baulichen Nutzung geändert. Die derzeit ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf entfällt zugunsten eines Reinen Wohngebietes (WR). Das Maß der baulichen Nutzung ist im bestehenden Bebauungsplan „Königshain I“ durch Verweis auf die relevanten Regelungen in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt; hiervon wird auch bei der geplanten Änderung nicht abgewichen (vgl. Kap. 4.1.2).

9. ARTENSCHUTZ

Unabhängig von der oben dargelegten Nichtanwendung der Eingriffsregelung sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch bei Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG abzurufen.

Bei dem Grundstück im Plangebiet, dessen Art der baulichen Nutzung geändert wird, handelt es sich derzeit um eine innerstädtische Rasenfläche, die regelmäßig gepflegt wird und deren Artenzusammensetzung sich auf das Artenspektrum des Siedlungsbereiches beschränkt; Gehölze befinden sich nicht auf der Fläche.

Zudem ist der Bereich umgeben von dichter Bebauung (Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser), der üblichen innerstädtischen Erschließung und den damit verbundenen Störeffekten. Auf Grund dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die Fläche keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt und auch als Nahrungsraum eher ungeeignet ist; eine Vernetzungsfunktion kommt dem Bereich ebenfalls nicht zu. Beeinträchtigungen von Populationen geschützter Arten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind somit unwahrscheinlich und artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Weitergehende Untersuchungen sind nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht veranlasst.

10. SONSTIGE HINWEISE

10.1 Denkmalpflege

Generell gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein treten, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.



Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10.2 Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.



11. LITERATURVERZEICHNIS

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3, Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik kommunal 2015 – Große Kreisstadt Dinkelsbühl.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Text- und Planteil, München.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBl. S. 70).

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach.

Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Erläuterungsbericht und Planteil. Freie Planungsgruppe 7, Stuttgart & Team 4, Nürnberg.

Anlage 1.1

A. FÖRMLICHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Sachverhalt:

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der förmlichen Beteiligung keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Kenntnisnahme - Stadtrat:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Anlage 1.2

A. **FÖRMLICHE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN**

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Staatliches Bauamt Ansbach, Ansbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Ansbach, Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- Stadtwerke Dinkelsbühl, Dinkelsbühl
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Ansbach, Ansbach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Geschäftsstelle Ansbach, Ansbach
- Kreisheimatpfleger Hr. Brehm, Rothenburg ob der Tauber
- Stadtheimatpfleger Hr. Weigel, Dinkelsbühl
- Kreisbrandrat Hr. Müller, Dinkelsbühl
- Stadt Feuchtwangen
- Markt Schopfloch
- Gemeinde Langfurth
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Fichtenau

Kenntnisnahme - Stadtrat:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

**B. FÖRMLICHE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG,
STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN OHNE EINWÄNDE,
BEDENKEN, HINWEISE UND/ODER EMPFEHLUNGEN**

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 20.11.2017
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 16.11.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Schreiben vom 26.10.2017
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach, Schreiben vom 17.11.2017
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg, Schreiben vom 20.11.2017
- Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 23.11.2017
- TenneT TSO GmbH, Bamberg, Schreiben vom 03.11.2017
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 10.11.2017
- Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Schreiben vom 26.10.2017
- Markt Dürnwangen, Schreiben vom 08.11.2017
- Gemeinde Wilburgstetten, Schreiben vom 23.11.2017
- Gemeinde Mönchsroth i. d. VG Wilburgstetten, Schreiben vom 15.11.2017
- Gemeinde Wört, Schreiben vom 17.11.2017
- Gemeinde Kreßberg, Schreiben vom 23.10.2017

Kenntnisnahme - Stadtrat:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die vorgelegte Planänderung bestehen und keine Hinweise o. ä. gegeben wurden.

C. FÖRMLICHE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN MIT EINWÄNDEN, BEDENKEN, HINWEISEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN

1. Landratsamt Ansbach, Schreiben vom 21.11.2017

Sachverhalt:

Das Sachgebiet 43 „Wasserrecht“ merkt folgende Textkorrektur an: In Kap. 8.3 (letzter Absatz) muss es anstelle von „BBodSchV § 18“ wohl „BBodSchG § 18“ heißen.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Beschluss Stadtrat:

Die angemerkte Textstelle wurde korrigiert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten gegen die vorgelegte Planänderung keine Einwände bestehen bzw. keine weiteren Anmerkungen übermittelt wurden.

2. Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 06.11.2017

Sachverhalt:

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant weiterhin die Rücknahme der Darstellung einer Trasse für die Umgehungsstraße zur Bundesstraße 25 sowie die Rücknahme einer Sonderbaufläche „Camping“, einer weiteren Sonderbaufläche für „Zentralörtlich bedeutsame Einrichtungen“ und mehrerer öffentlicher Grünflächen.

Aus landesplanerischer Sicht waren im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen nicht erhoben worden. Die Stellungnahme vom 02.08.2017 (Az. RMF-SG24-8314.01-21-1-15) wird aufrechterhalten.

Beschluss Stadtrat:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Regierung Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben werden. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme der Regierung vom 02.08.2017 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017 behandelt. Der Auszug aus dem Beschlussbuch ging der Regierung mit Schreiben vom 20.10.2017 postalisch zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 20.10.2017

Sachverhalt:

Zu o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W71694391 vom 04.08.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschluss Stadtrat:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme der Telekom vom 04.08.2017 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017 behandelt. Der Auszug aus dem Beschlussbuch ging der Regierung mit Schreiben vom 20.10.2017 postalisch zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

4. Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg, Schreiben vom 27.10.2017

Sachverhalt:

Wir bitten Sie, in der Begründung (unter Punkt 9.4 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen Nr. 9) die Bezeichnung von N-ERGIE auf MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH ebenfalls noch zu berichtigen.

Ansonsten behält die Stellungnahme vom 26.07.2017, AZ.ARB02201718014, weiterhin Gültigkeit.

Für die Beteiligung bedanken wir uns und nehmen die zugesandten Unterlagen zu unseren Akten.

Beschluss Stadtrat:

Die Bezeichnung in der Begründung wurde geändert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme der Regierung vom 26.07.2017 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017 behandelt. Der Auszug aus dem Beschlussbuch ging der Main-Donau-Netzgesellschaft mit Schreiben vom 20.10.2017 postalisch zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

5. Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg, Schreiben vom 27.11.2017

Sachverhalt:

Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

Keine eigenen Planungen und Maßnahme.

Beschluss Stadtrat:

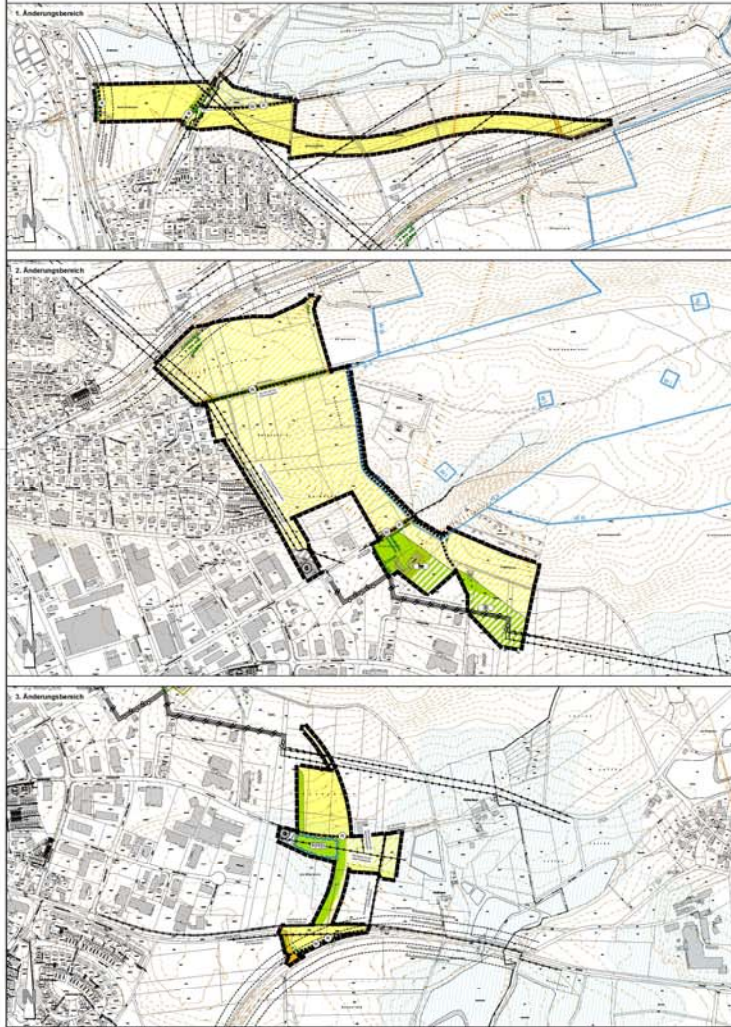
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Wirtschaft sind berücksichtigt, sofern dies im Rahmen der vorliegenden Planänderung geboten war/list.



Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Landkreis Ansbach

12. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan M 1 : 5.000

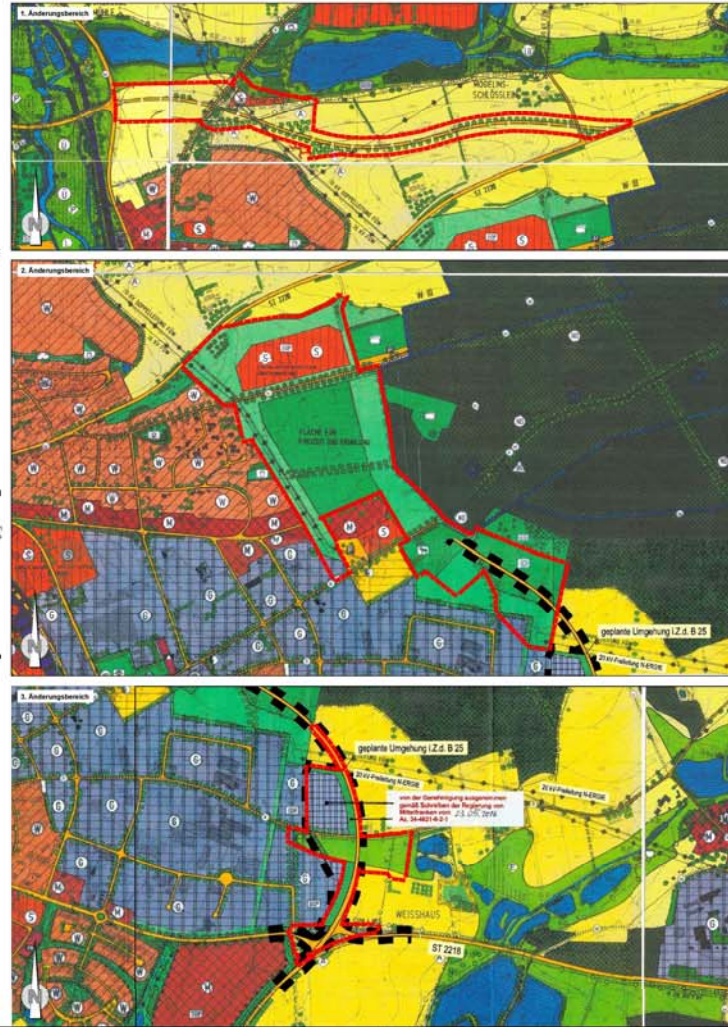


Legende

- | | | |
|---|----------------|---|
| vorhanden | geplant | |
| | | Gewerbliche Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO |
| 1. Art der baulichen Nutzung | | |
| | | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB |
| | | Wichtige Wanderwege |
| | | Wichtige Radwege |
| 2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen | | |
| | | Zweckbestimmung Abwasser, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB |
| 3. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung | | |
| | | Leitungen oberirdisch, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB |
| | | Leitungen unterirdisch, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB |
| 4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen | | |
| | | Öffentliche Grünflächen, § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB |
| | | Begrünungen |
| | | Reisepark |
| 5. Grünflächen | | |
| | | Umgebung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken), § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB |
| 6. Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses | | |
| | | Flächen für die Landwirtschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 8a BauGB |
| 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald | | |
| | | Baumgehölze, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB |
| 8. Sonstige Planzeichen | | |
| | | Gefühlsbereiche der 12. Änderung |
| 9. Zeichnerische Hinweise | | |
| | | Hauptgebäude/Planungsgebiete |
| | | Grundstücksgrenzen |
| | | Höhenrichtlinien (Lagehöhe, Bestand) |
| 10. Nachträgliche Übernahme | | |
| | | Anlagen/Bestandteile (20 m bzw. 40 m) |
| | | Trennwasserschutzelemente (Dübelstift) mit Schutzzone (20 m bzw. 40 m) |
| | | Wasserspeicherbereiche |

Planausschnitte aus dem bisher wirksamen FNP/LSP

(geordnet, Stand des Urplans 28.09.2002; Darstellung inkl. Stand 11. FNP/LSP-Änderung vom 10.11.2016)



Übersichtslageplan



Große Kreisstadt Dinkelsbühl 12. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Entwurf/Fassung		Vorwurf	30.11.2016
		Entwurf	27.09.2017
		Festgestellt	14.01.2018

1. Der Rat der Stadt Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 30.11.2016 die 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbereich wurde am 01.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darstellung und Anhörung für den Vorwurf der 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 30.11.2016 hat in der Zeit vom 10.02.2017 bis 11.02.2017 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 30.11.2016 hat in der Zeit vom 10.02.2017 bis 11.02.2017 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2017 bis 24.11.2017 beteiligt.

5. Der Entwurf der 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2017 bis 24.11.2017 öffentlich ausgestellt.

6. Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrats vom 24.01.2018 die 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2017 beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den _____ (Siegel)

Bürgermeister _____

7. Die Regierung von Mittelfranken hat die 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Beschluss vom _____ (Siegel) genehmigt.

8. Ausgeführt

Stadt Dinkelsbühl, den _____ (Siegel)

Bürgermeister _____

9. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde am _____ gemäß § 4 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist damit wirksam.

Stadt Dinkelsbühl, den _____ (Siegel)

Bürgermeister _____

VORABZUG

Ö 8



Stadt Dinkelsbühl

VORABZUG

12. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Begründung

Festgestellt am 24.01.2018

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A.	BEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNGEN	1
3.	LAGE UND ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSGELTUNGSBE- REICHE	4
4.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN	8
5.	ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG	14
5.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)	14
5.1.1	Ziele der Raumordnung	14
5.1.2	Grundsätze der Raumordnung	15
5.2	Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015)	16
5.2.1	Allgemeines	16
5.2.2	Ziele der Raumordnung	16
5.2.3	Grundsätze der Raumordnung	19
5.2.4	Zusammenfassende Bewertung	19
6.	BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN	19
7.	INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB	20
8.	SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGE- BENHEITEN	21
8.1	Schutzgebiete	21
8.2	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege	22
8.3	Altlasten	22

8.4	Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Grundwasser	23
8.5	Sonstige Schutzgüter	24
9.	PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/ LSP-ÄNDERUNG	25
9.1	Art der baulichen Nutzung	26
9.2	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	27
9.3	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	27
9.4	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	28
9.5	Grünflächen	29
9.6	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	30
9.7	Flächen für die Landwirtschaft	30
9.8	Sonstige Planzeichen	30
10.	ARTENSCHUTZ	30
11.	FLÄCHENBILANZ	31
12.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN	32
13.	VERFAHREN	32
13.1	Gewählte Verfahrensart	32
13.2	Behörden- und Trägerbeteiligung	32
13.3	Verfahrensverlauf	34
B.	UMWELTBERICHT	34
1.	EINLEITUNG	34
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte FNP-/ LSP-Änderung	35
1.1.1	Beschreibung des Vorhabens	35
1.1.2	Angaben zu Lage und Standort der Änderungsbereiche	35
1.1.3	Art und Maß des Vorhabens, Darstellungen	36
1.1.4	Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	36

1.2	Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	36
1.2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)	37
1.2.2	Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015)	37
1.2.3	Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	37
1.2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Ansbach (ABSP, Stand 08/1996)	37
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung	38
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung	39
2.3.1	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	39
2.3.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	39
2.3.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	40
2.3.4	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz	40
2.3.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels	40
2.3.6	Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe	41
2.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.	41
2.5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Vorabschätzung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs	41
2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
3.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	42
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	42
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	43

A. BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundlagen der vorliegenden 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (12. FNP-/LSP-Änderung) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die PlanzV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNGEN

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach in Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP/LSP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund alleine läge kein Anlass zur Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/LSP-Änderung sind hingegen folgende Gründe:

- 1) Der wirksame FNP/LSP stellt noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, so im Bereich östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatsstraße St 2220, s. Änderungsbereich 1 [„ÄB 1“]), zwischen „Dürrwanger Straße“ im Osten und der „Feuchtwanger Straße (B 25)“ im Westen bzw. südöstlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, östlich des „Heininger Rings“, westlich der Ortsteile Weiherhaus bzw. Weißhaus und nördlich der St 2218 (s. „ÄB 2“ und „ÄB 3“).

2) Darüber hinaus enthält der wirksame FNP/LSP einige Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ostumgehung“ kollidieren. Konkret sind dies folgende Darstellungen:

- Sonderbaufläche „Camping“ östlich der „Dürrwanger Straße“, südwestlich des Badesees (Hochwasserrückhaltebecken [RHB] „Kobeltsmühle“) und nördlich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ (s. „ÄB 1“)
- Sonderbaufläche „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtungen“ südlich der St 2200, östlich der 110-kV-Freileitung, nördlich des „Mutschachweges“ und westlich des Sportgeländes des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“)
- Öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogensützen“ südlich des „Mutschachweges“, östlich der 110-kV-Freileitung, westlich des Sportgeländes des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. und des „Tigertwaldes“, südlich einer Kleingartensiedlung, östlich des „Heininger Rings“ und nördlich der „Heiningerstraße“ (s. „ÄB 2“)
- Flächen für freizuhaltende Talräume/Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung östlich der bestehenden Gewerbeflächen, westlich der Ortsteile Weiherhaus/Weißhaus, nördlich und südlich der „Heiningerstraße“ und nördlich der St 2218

Die unter den Ziffern 1) und 2) beschriebenen Darstellungen sind als konkrete, standortbezogene Aussagen des FNPs/LSPs zu werten, da sie darauf gerichtet sind, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNPs/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihnen untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNPs/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNPs/LSPs angepasst werden.

Zu Ziffer 1) ist festzustellen:

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der „Ostumgehung“ auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fände und genehmigt würde. Jedoch wäre die Trasse a priori nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Linienführung von der im laufenden Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweicht.

Die in der vorliegenden 12. Planänderung beabsichtigte Streichung der bisher im FNP/LSP dargestellten bzw. verbliebenen Trassendarstellung bedeutet damit keine „automatische“ Genehmigung bzw. „Zementierung“ der „Ostumgehung“.

Nach der Streichung bisher noch enthaltener Trassendarstellungen enthält der FNP/LSP keine diesbezüglichen Planungsaussagen mehr. Die Stadt verbaut sich durch die Streichung weder etwas in die eine noch in die andere Richtung, sondern erfüllt ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben, um das laufende Planfeststellungsverfahren („Ostumgehung“) juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Mit der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung setzt die Stadt Dinkelsbühl konsequent fort, was sie mit der vorhergehenden 11. Änderung begonnen hat. Auch in diesem Verfahren wurde ein bisher bahnparallel verlaufender Trassenabschnitt einer potenziellen Umgehung aus dem FNP/LSP entfernt.

Hinsichtlich der durch die vorliegende Planänderung ausgelösten Folgen ist festzustellen:

Im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt die Streichung des bisher zeichnerisch überlagernden Planzeichens zur Visualisierung eines Trassenkorridors (dicke, orange Linie). Durch den Entfall der zeichnerischen Darstellung des Trassenkorridors ergeben sich keine Änderungen der bisher unterlagernd dargestellten Arten der Nutzung, die damit in unveränderter Form zumindest im „ÄB 1“ auch in der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung dargestellt bleiben. Die Planänderung löst gegenüber dem örtlich vorhandenen und erkennbaren, in der Planzeichnung dargestellten Status quo keine Auswirkungen aus. Die Situation vor Ort bleibt unverändert. Eingriffe in die Schutzgüter werden nicht verursacht.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt:

Hier erfolgt eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten in diejenigen Nutzungen, die derzeit aktuell in der örtlichen Realität vorzufinden sind, demnach überwiegend in „Flächen für die Landwirtschaft“, bzw. die über verbindliche Bebauungs- und Grünordnungspläne planungsrechtlich bereits definiert sind. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Flächenzuschnitte und der Lage im bisher wirksamen FNP/LSP dargestellter Planungsabsichten (Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogensützen“).

Hinsichtlich der durch die vorliegende Planänderung ausgelösten Folgen ist festzustellen:

Die geplante Änderung bisheriger Bauflächen (Sonderbauflächen) in die örtlich derzeit vorhandenen Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) lösen im Hinblick auf die Schutzgüter keine Erheblichkeiten aus. Dargestellt wird in diesen Bereichen das, was hier aktuell in der Realität vorhanden ist (Flächen für die Landwirtschaft) bzw. was hier künftig geplant sein soll (Flächen für die Landwirtschaft anstelle des Sondergebietes „Camping“). Gleiches gilt für die Änderung/Anpassung bisheriger Darstellungen wie Grünflächen und Grünzüge. Da hier gleichfalls nur die Arten der Nutzung dargestellt werden, die vor Ort in der Realität tatsächlich vorhanden sind, ergeben sich keine prüfrelevanten Sachverhalte.

Sofern im Zuge der FNP-Änderungen Bereiche gemäß den Planaussagen rechtskräftiger BBP-dargestellt werden, insofern von Nutzungen, die planungsrechtlich bereits Fakt sind, ergeben sich hierdurch ebenfalls keine prüfrelevanten Sachverhalte. Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte dann bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung vom 30.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. FNP-/LSP-Änderung.

Der städtische FNP/LSP wurde am 27.03.2002 durch den Stadtrat von Dinkelsbühl festgestellt, am 02.09.2002 durch die Regierung von Mittelfranken genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung im amtlichen Mitteilungsblatt am 28.09.2002 wirksam.

Zwischenzeitlich liegt die 11. Änderung vor (festgestellt am 29.06.2016, genehmigt am 18.10.2016, bekanntgemacht am 10.11.2016).

Die 12. Änderung dient dazu, aus planungsrechtlicher Sicht den Anforderungen der gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nach § 7 BauGB Genüge zu leisten.

Hinweis: Die vorliegende 12. FNP-/LSP-Änderung ist aufgrund ihrer gesetzlich definierten Funktion weder das geeignete Instrument noch der geeignete Zeitpunkt dafür, Trassendiskussionen zu führen bzw. sich mit dem jeweiligen „Pro“ und/oder „Contra“ der der „Ostumgehung“, anderer Trassenalternativen und/oder gar dem vollständigen Verzicht auf eine Umgehungsstraße auseinander zu setzen.

3. LAGE UND ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSGELTUNGSBE- REICHE

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl liegt im Landkreis Ansbach. Sie liegt nahe der Grenze zu Baden - Württemberg an der Wörnitz, einem Gewässer II. Ordnung.

Die Bundesstraße B 25 durchquert/durchschneidet die Stadtfläche mittig in Nord - Süd - Richtung.

Die Entfernung zur nordöstlich gelegener Stadt Ansbach (Regierungssitz) beträgt Luftlinie ca. 32,0 km, zum nördlich benachbarten Feuchtwangen ca. 11,0 km Luftlinie, zum südwestlich benachbarten Ellwangen ca. 18,0 km und zum südöstlich benachbarten Oettingen i. Bay. ca. 25,0 km Luftlinie (s. Abb. 1).

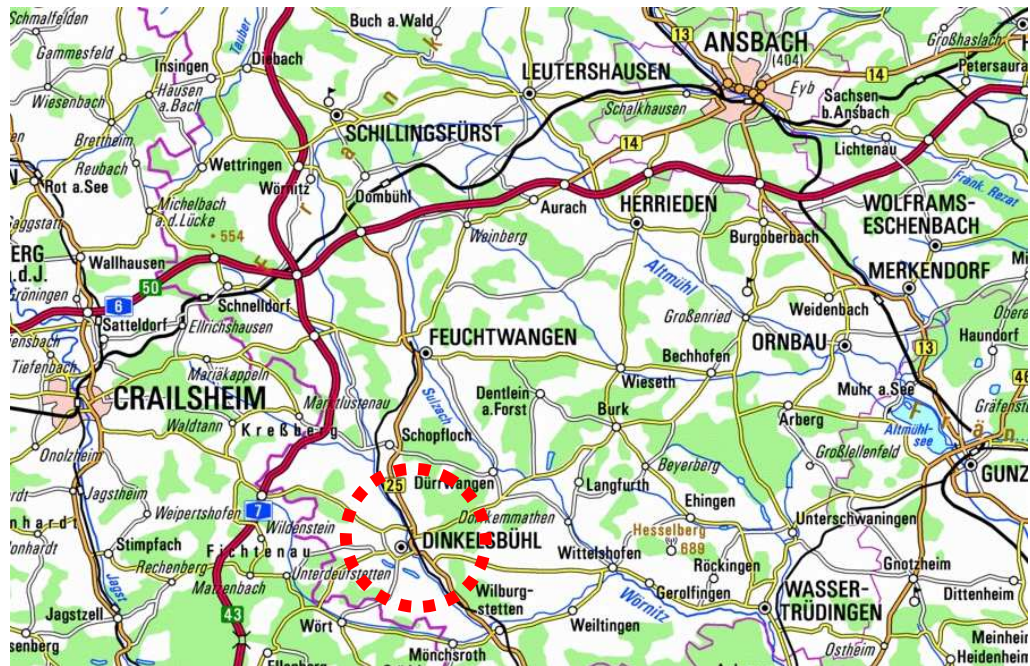


Abb. 1: Lage der Stadt Dinkelsbühl (mit rot gestrichelter Linie markiert, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die jeweilige Lage der „ÄB 1“ - „ÄB 3“ im Stadtkörper ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (s. Abb. 2) zu entnehmen.

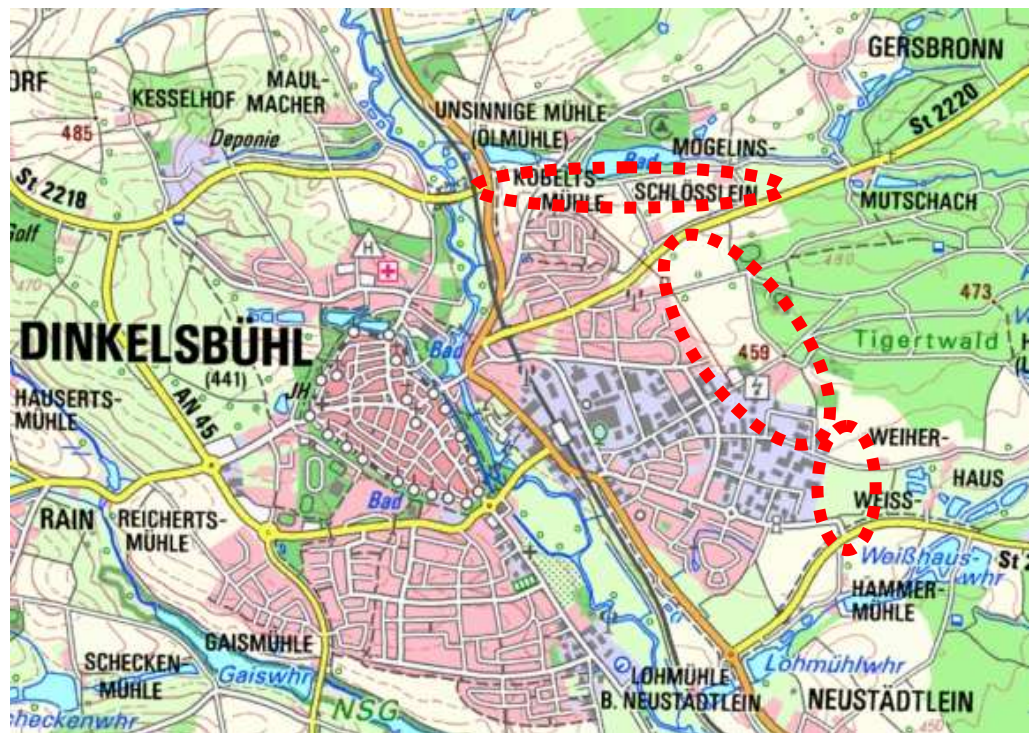


Abb. 2: Lage der drei Änderungsbereiche im Stadtkörper (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der „ÄB 1“ (s. Abb. 3) befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, zwischen der „Feuchtwanger Straße“ (Bundesstraße B 25) im Westen, südwestlich des Badesees/Hochwasserrückhaltebeckens („Kobeltsmühle“), südlich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatstraße St 2220).

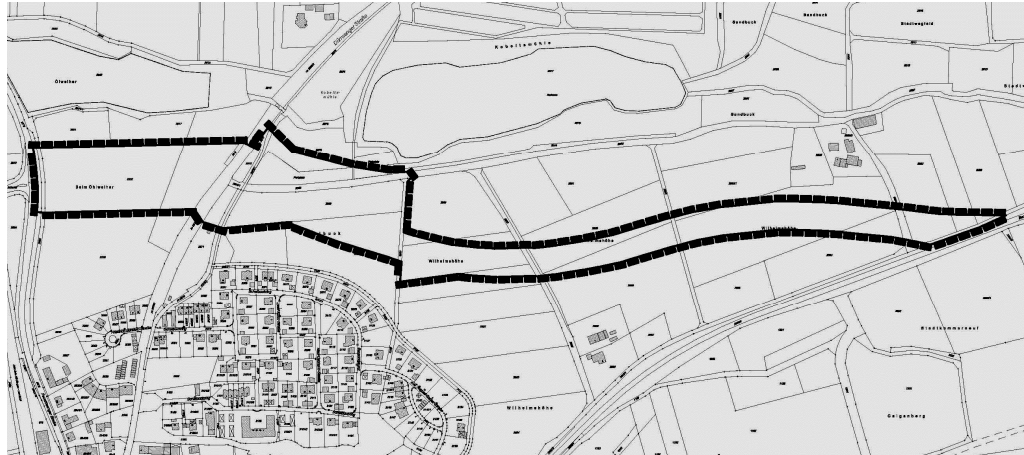


Abb. 3: Abgrenzung „ÄB 1“ (mit schwarz gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der Geltungsbereich des „ÄB 1“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 8,04 ha und beinhaltet voll- oder teilflächig (TF) folgende Grundstücke der Gemarkung Dinkelsbühl:

Fl.-Nrn. 2576 (TF), 2818, 2820, 2835 (TF), 2839/2 (TF), 2863 (TF), 2867 (TF), 2869, 2870 (TF), 2871 (TF), 2872, 2875/1 (TF), 2876 (TF), 2879 (TF), 2880 (TF), 2880/1, 2881 (TF), 2885 (TF), 2889 (TF), 2890 (TF), 2892 (TF), 2894 (TF), 2895/1 (TF), 2920 (TF), 2922 (TF), 2923 (TF) und 2924 (TF)

Der „ÄB 2“ (s. nachfolgende Abb. 4) befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, südlich der „Bechhofener Straße“, östlich entlang des östlichen Siedlungsrandes, westlich der Waldflächen des „Mutschachwaldes“ („Tigertwald“), westlich der Freisportanlagen der Sportfreunde e. V. Dinkelsbühl und südlich einer Kleingartenanlage.

Der Geltungsbereich des „ÄB 2“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 25,11 ha und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Dinkelsbühl voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nrn. 1183 (TF), 1184, 1185, 1186 (TF), 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1192/1, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199 (TF), 1204 (TF), 1205 (TF), 1206 (TF), 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212 (TF), 1213, 1217, 1218 (TF), 1470 (TF), 1471 (TF), 1471/2 (TF), 1472, 1473, 1477, 1479, 1480, 1481, 1483 (TF), 1484 (TF), 2950/4 (TF), 2950/9 (TF) und 2987/8 (TF)

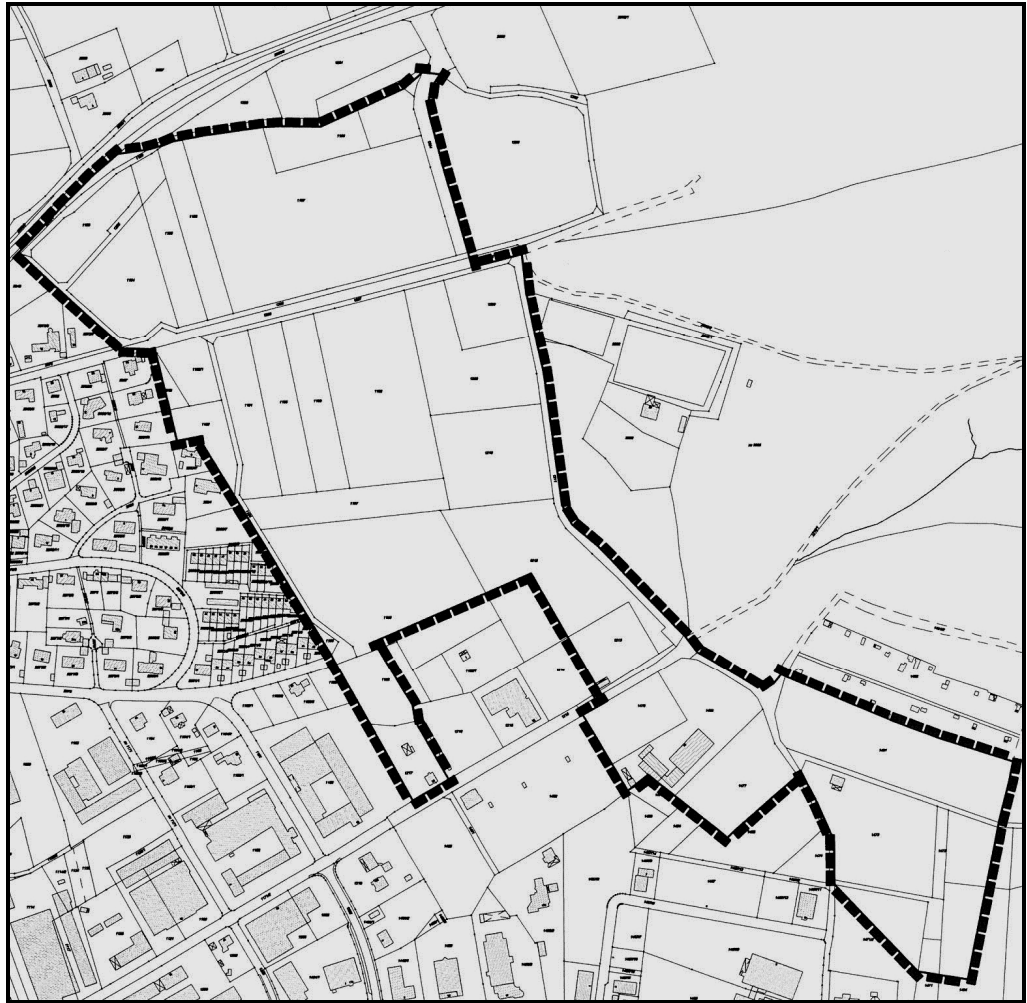


Abb. 4: Abgrenzung „ÄB 2“ (mit schwarz gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der „ÄB 3“ (s. Abb. 5) befindet sich am östlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, westlich der Ortsteile Weiherhaus und Weißhaus und nördlich der Staatsstraße St 2218.

Der Geltungsbereich des „ÄB 3“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 5,59 ha und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Dinkelsbühl voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nrn. 1484 (TF), 1485 (TF), 1486 (TF), 1500 (TF), 1508, 1509 (TF), 1520/2 (TF), 1521 (TF), 1521/2 (TF), 1521/4 (TF), 1523 (TF), 1524 (TF), 1525 (TF), 1526 (TF), 1552/1 und 1552/2

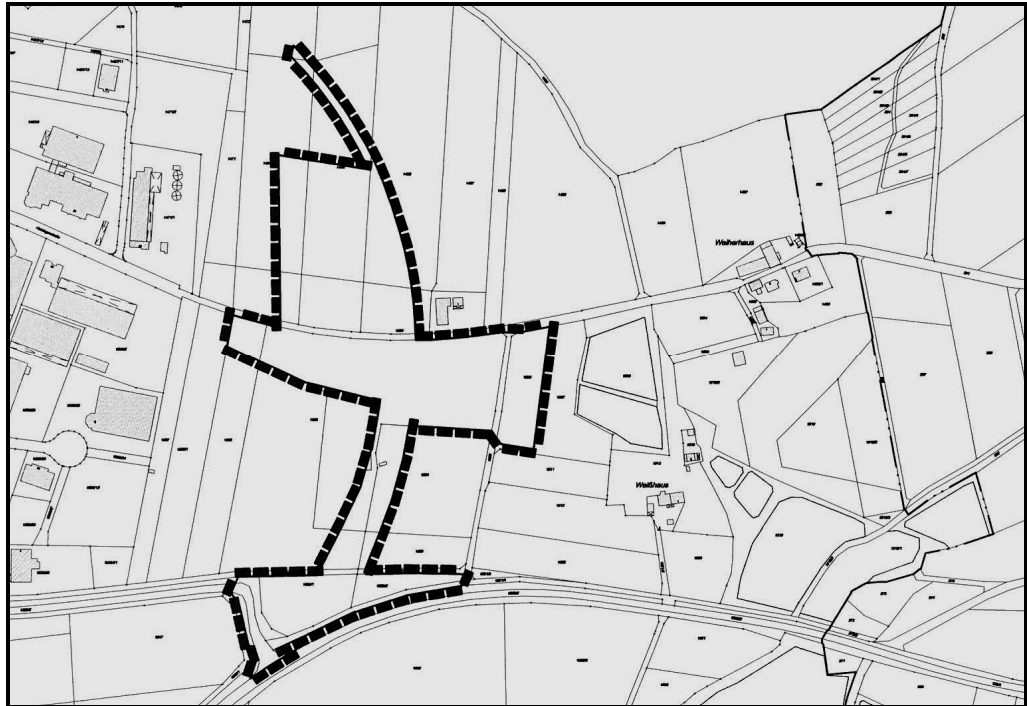


Abb. 5: Abgrenzung „ÄB 3“ (mit schwarz gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die genaue räumliche Abgrenzung der drei „ÄB“ ist aus der Planzeichnung der 12. FNP-/LSP - Änderung ersichtlich.

4. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN

In Abbildung 6 gut erkennbar ist die Stellplatzanlage für Campingfahrzeuge in der Nordwestecke des Änderungsgeltungsbereiches.



Abb. 6: Luftbildausschnitt, Status quo „ÄB 1“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Es handelt sich zum weit überwiegenden Teil um weitgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Wiesen, Grünland), die in Nord-Süd-Richtung von mehreren Feld-/Flurwegen durchkreuzt und erschlossen werden.

Entlang dieser Wege sowie entlang der „Dürrwanger Straße“ befinden sich Gehölzbestände (Feldgehölzhecken, Freistehende Einzelbäume usw.). Ebenfalls gut erkennbar ist die Straße zum „Mögelins Schlößlein“ im Norden, die „Bechhofener Straße“ im Süden und die „Dürrwanger Straße“ im Westen. Am oberen Bildrand erkennbar ist die Wasserfläche des Hochwasserrückhaltebeckens (RHB) „Kobeltsmühle“.

Der derzeit wirksame FNP/LSP (s. Abb. 7) stellt innerhalb des „ÄB 1“ zum weit überwiegenden Teil „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (gelbe Flächen). Die Darstellung des FNPs/LSPs entspricht insofern den realen Verhältnissen vor Ort.

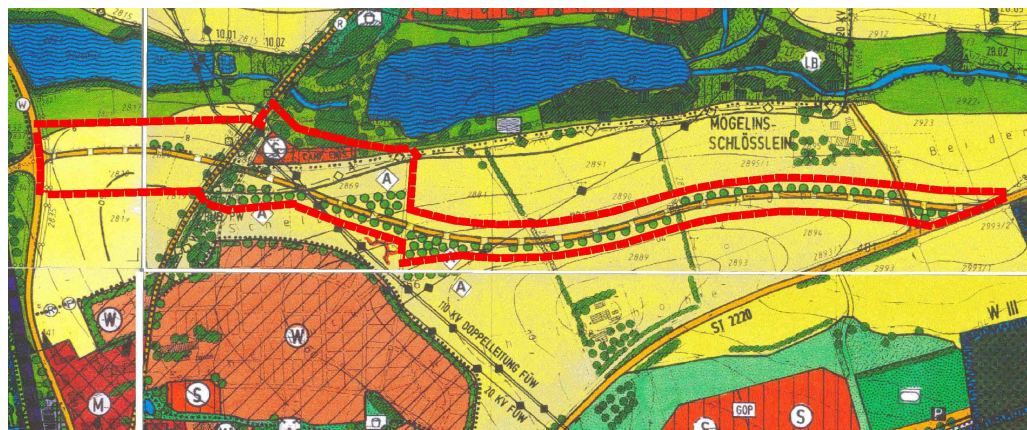


Abb. 7: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP mit Darstellung der Abgrenzung des „ÄB 1“ (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Dinkelsbühl)

Überlagert wird diese flächenhafte gelbe Plandarstellung von einem Trassen-vorschlag für eine Umgehungsstraße (dick orange gestrichelte, schwarz umrandete Blockliniensignatur). Nördlich und südlich des Straßenkorridors weist der FNP/LSP geplante, straßenbegleitende Einzelbaumpflanzungen (alleear-tig, grüne Kreise, schwarz umrandet) sowie Ausgleichsmaßnahmen (schwarzes „A“ auf weißem Grund in einer Raute) aus. Im Bereich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ ist die Planungsabsicht zu erkennen, einen wichtigen Wander-/Radweg auszuweisen (schwarz punktierte Linie).

Im Zuge der 12. FNP-Änderung werden die Darstellungen des Straßenkorri-dors, der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen sowie der in Straßennähe vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus der bisher wirksamen Planzeich-nung herausgenommen. Die bisher bereits unterlagernden Nutzungen („Flä-chen für die Landwirtschaft“) bleiben hingegen unverändert erhalten.

Die bisherige Darstellung einer Baufläche (Sonderbaufläche „Camping“) wird zurückgenommen und in die Nutzungsabsicht „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Diese Änderung entspricht der bereits vorhandenen Darstellung der westlich, südlich und östlich angrenzenden Flächen.

Abbildung 8 zeigt den Status quo innerhalb der Flächen des „ÄB 2“.

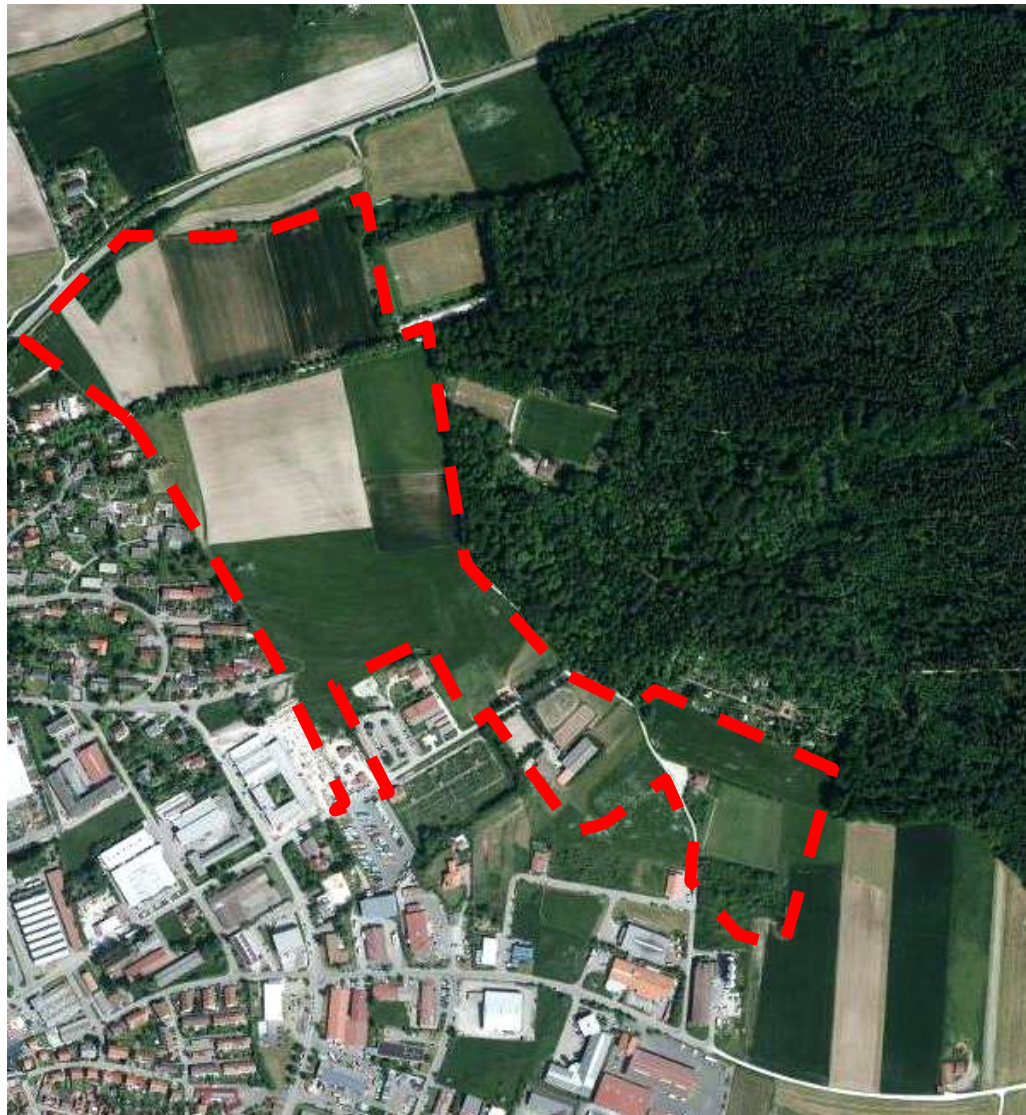


Abb. 8: Luftbildausschnitt, Status quo „ÄB 2“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Auch hier gilt, dass die Flächen südlich der „Bechhofener Straße“ bis zur „Rudolf-Schmidt-Straße“ landwirtschaftlich genutzt werden (Acker, Grünland, Wiesen). Gut zu erkennen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des „Mutschachweges“. Demgegenüber sind die Flächen südlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“ vielgestaltiger. Zu den landwirtschaftlichen Flächen hinzukommen die Flächen des Reit- und Fahrvereines Dinkelsbühl e. V. (Gebäude, Reitplätze, Weiden, Koppeln usw.) sowie die Vereinsflächen der Bogenfreunde Dinkelsbühl e. V. Ausgehend von der „Heiningerstraße“ führt ein Teilstück des „Heininger Rings“ in Richtung Norden und geht in einen öffentlichen Feld- und Flurweg über, der in Richtung Norden auf die „Rudolf-Schmidt-Straße“ anbindet. Südlich der Freisportflächen des Bogenvereines befinden sich größere extensiv genutzte, teils intensiv mit Gehölzen bestandene Flächen. Bei diesen handelt es sich um frühere Lager-/Abbauf Flächen, die nunmehr als Ruderalbrachflächen einzustufen sind.

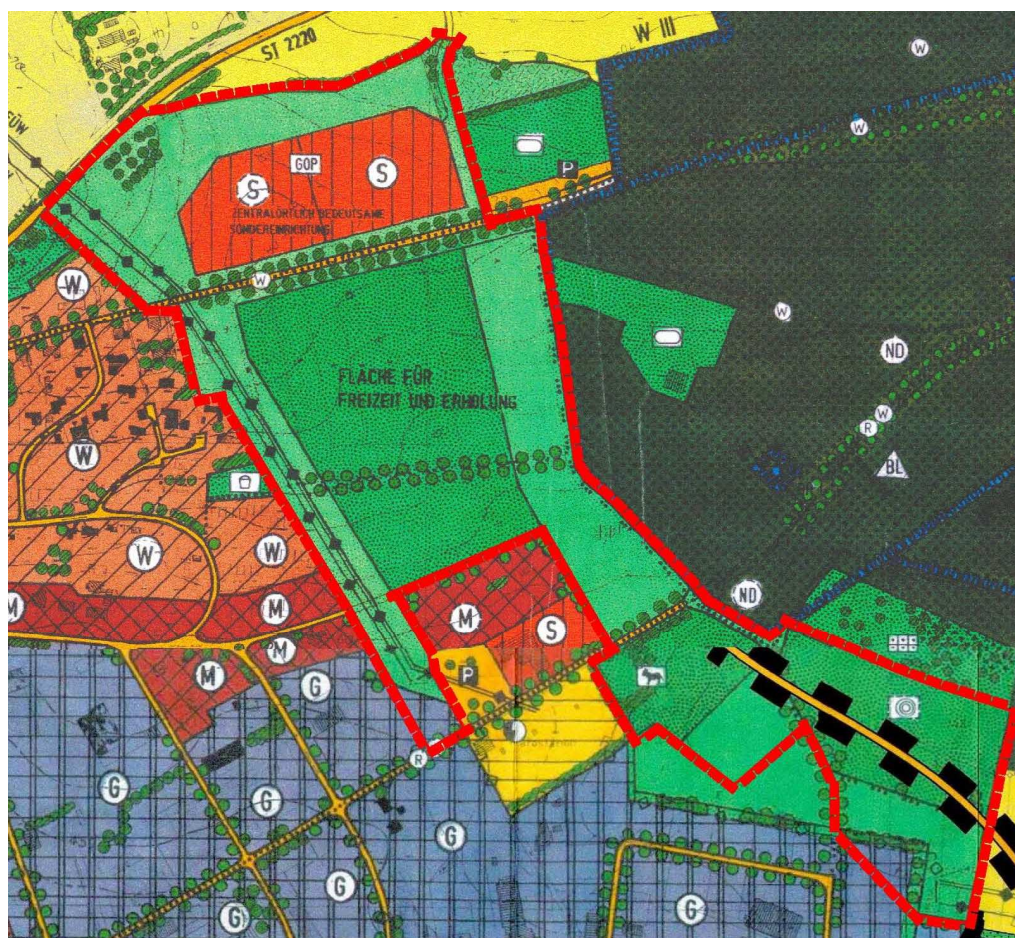


Abb. 9: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP mit Darstellung der Abgrenzung des „ÄB 2“ (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Dinkelsbühl)

Südlich der „Bechhofener Straße“ bzw. nördlich des „Mutschachweges“ stellt der derzeit wirksame FNP/LSP Sonderbauflächen (orange, mit senkrechter Linienschraffur) dar, die allseitig von „Grünflächen im engeren Siedlungsbereich (gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten)“ eingerahmt sind. Nordwestlich der Sonderbaufläche sind ein Grundstück mit freistehenden Einzelbäumen und beiderseits des „Mutschachweges“ straßenbegleitende Baumpflanzungen dargestellt. Der „Mutschachweg“ selbst ist als wichtiger, bestehender Wanderweg gekennzeichnet. Südlich des „Mutschachweges“ schließen sich großflächige, geplante Grünflächen für Freizeit und Erholung an, die entlang ihres West- und Ostrandes von weiteren „Grünflächen im engeren Siedlungsbereich“ begrenzt werden. Entlang des Westrandes des „ÄB 2“ verlaufen Stromfreileitungen. Die südlich anschließende „Rudolf-Schmidt-Straße“ ist als wichtiger bestehender Rad- und Wanderweg gekennzeichnet. Beiderseits der Straße sind straßenbegleitende Baumpflanzungen vorgesehen. Südlich an die „Rudolf-Schmidt-Straße“ schließen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz (Symbol Pferd)“ bzw. mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen“ (Symbol Zielscheibe) an.

Am Süden des „ÄB 2“ ist einmal mehr ein Trassenkorridor für eine Umgehungsstraße dargestellt (orange Blocklinie, schwarz eingerahmt). Im Zuge der 12. Änderung wird der Trassenkorridor gelöscht.

Sämtliche im wirksamen FNP/LSP bisher dargestellte Grünflächen werden gemäß ihrer aktuellen tatsächlichen Nutzung in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Hiervon ausgenommen sind die Grünflächen des Reit- und des Bogenschützenvereines. Diese bleiben erhalten, werden jedoch nach Lage, Größe und Zuschnitt angepasst. Die bisher vorhandene Sonderbaufläche („Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtung“) wird ebenfalls gelöscht.

Abbildung 10 zeigt den Status quo innerhalb der Flächen des „ÄB 3“.

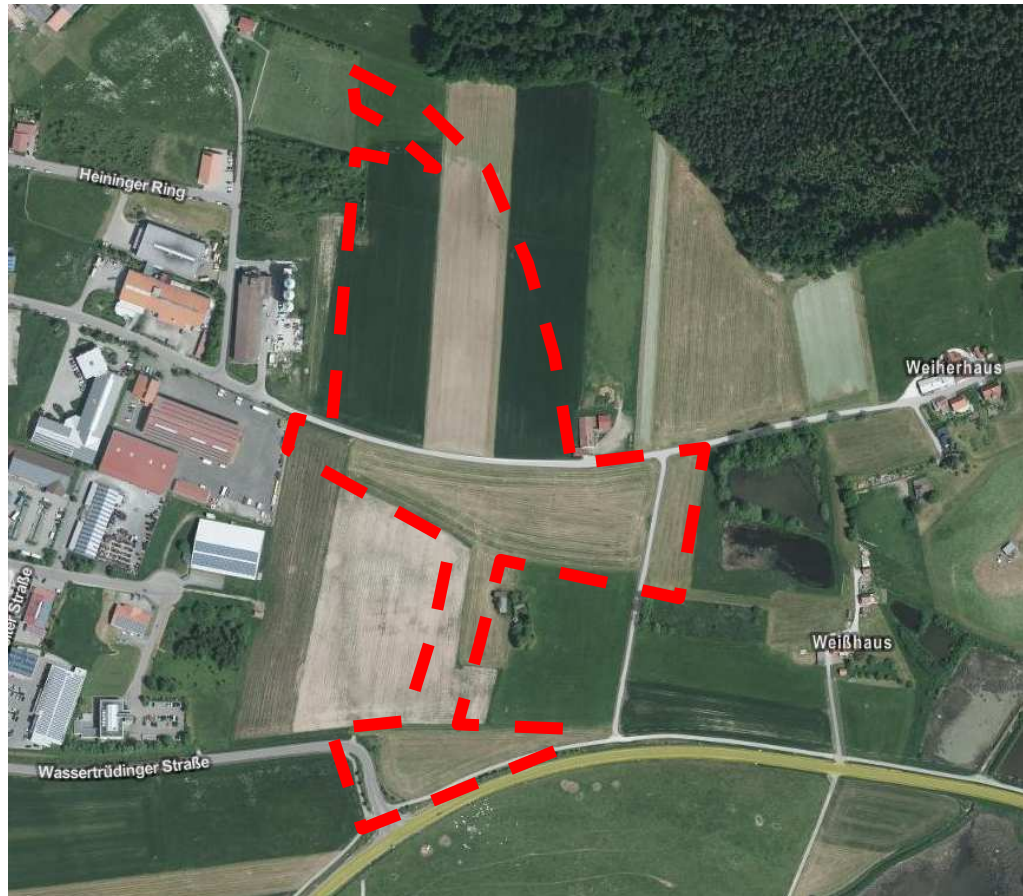


Abb. 10: Luftbildausschnitt, Status quo „ÄB 3“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die Flächen des „ÄB 3“ werden aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland, Wiesen). Die Flächen sind weitgehend ausgeräumt und gehölzfrei. Ca. mittig wird der „ÄB 3“ durch die in Richtung Osten nach Weiherhaus verlaufende „Heiningerstraße“ durchschnitten. Am nördlichen Straßenrand befinden sich insulär liegende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

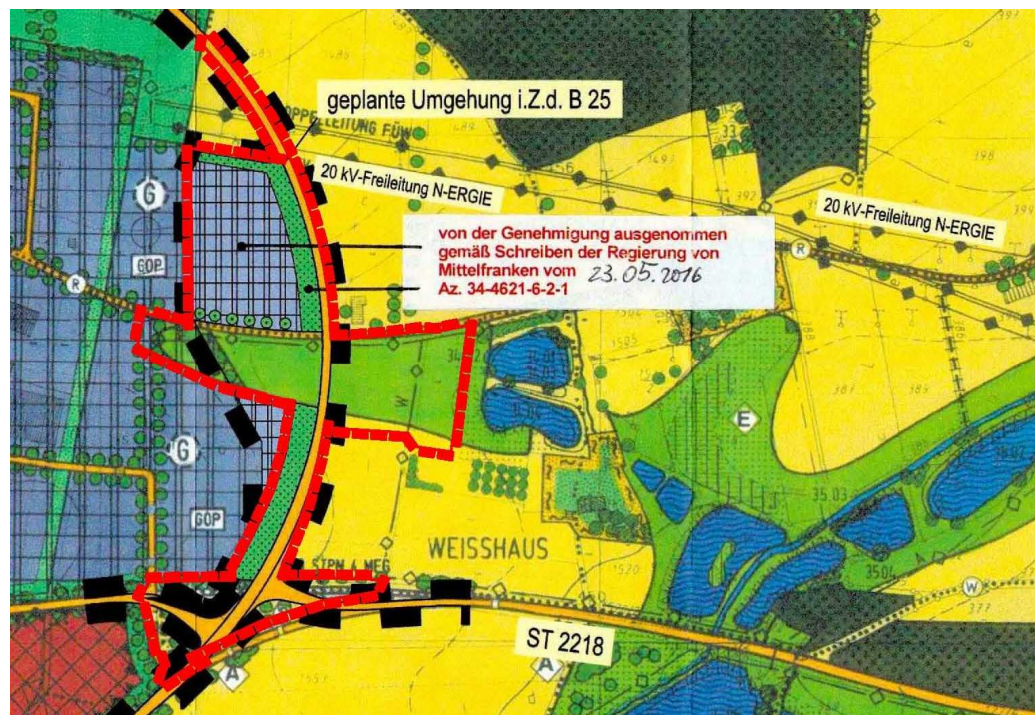


Abb. 11: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP mit Darstellung der Abgrenzung des „ÄB 3“ (mit rot gestrichelter Linie markiert, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Stadt Dinkelsbühl)

Der wirksame FNP/LSP stellt innerhalb des „ÄB 3“ einen Trassenkorridor für eine Umgehungsstraße dar. Westlich dieses Korridors sind Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen sowie westlich davon gewerbliche Bauflächen. Südlich entlang der „Heiningerstraße“ sind Grünflächen im Sinne eines freizuhaltenden Talraumes vorgesehen.

Am Süden des „ÄBs“ sind neben geplanten Verkehrsflächen „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen, die als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und für die Anpflanzung von Einzelbäumen deklariert sind.

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung entfällt die bisher überlagernde Darstellung eines beabsichtigten Straßenkorridors. Die bisher bereits dargestellten unterlagernden Nutzungen bleiben unverändert erhalten, sofern es sich hier um Flächen für die Landwirtschaft handelt. Die als Talraum gekennzeichneten Grünflächen werden gemäß ihrer aktuellen Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Bisher zum Ausdruck gebrachte Planungsabsichten zur Ausweisung von Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen im Süden des „ÄB 3“ entfallen. Die übrigen Flächen westlich des bisher dargestellten Trassenkorridors werden mit den Nutzungen dargestellt, die planungsrechtlich über rechtskräftige Bebauungs- und Grünordnungspläne bereits fixiert sind, demnach als Gewerbeflächen, Flächen für die Ortsrandeingrünung bzw. als Grünfläche gemäß bisheriger Darstellung des FNPs/LSPs.

5. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

5.1.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich im Gegensatz zu den Grundsätzen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung oder Sicherung des Raums. Damit haben die Ziele der Raumordnung Normcharakter. Die Bauleitplanung ist diesen Zielen anzupassen.

Die Stadt Dinkelsbühl liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) im sog. „Allgemeinen ländlichen Raum“ in der Region Nr. 8 „Westmittelfranken“ und ist als „Mittelzentrum“ eingestuft (s. Abb. 12).



Abb. 12: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Anhang 2 des LEPs, Darstellung genordet, o. M., Stadt Dinkelsbühl grün gestrichelt markiert, Abgrenzung schematisch dargestellt, Quelle: Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Nach dem LEP werden folgende, für die vorliegende Planänderung relevante Ziele der Raumordnung konkretisiert:

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass die vorliegende Planänderung den Vorgaben, Planungs- und Entwicklungsabsichten sowie insbesondere den Zielen der Raumordnung nicht zuwiderläuft. Auf die nachfolgenden Informationen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) wird verwiesen. Aus den dortigen Ausführungen wird im Abgleich mit den vorgenannten Zielen deutlich, wie der vorliegende Bauleitplan den Vorgaben der Raumordnung angepasst wurde bzw. wie er diese berücksichtigt.

5.1.2 Grundsätze der Raumordnung

Unter den Grundsätzen der Raumordnung versteht man allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie dienen als Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen, sind jedoch im Wege der Abwägung durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwindbar.

Bezogen auf die vorliegende Planänderungsabsicht sind vor diesem Hintergrund folgende Grundsätze der Raumordnung von Relevanz:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).
- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit in Bayern soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen werden, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (Kap. 1.4.1 (G), LEP).
- Das regionale Verkehrsnetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden (s. Kap. 4.1.2 (G), LEP).
- Die Verkehrsverhältnisse in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden (s. Kap. 4.1.3 (G), LEP).
- Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (s. Kap. 4.1.3 (G), LEP).

- Das Netz der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).
- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).
- Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (s. Kap. 4.3.1 (G), LEP).

Den nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) ist zu entnehmen, wie die vorliegende 12. FNP/LSP Änderung die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt und/oder diese abgewogen wurden. Demnach ist festzustellen, dass die vorliegende Planänderung mit den Grundsätzen der Raumordnung konform geht.

5.2 Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015)

5.2.1 Allgemeines

Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden (s. Kap. 1, Abschnitt 1.1, RP).

Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der einzelnen Teilräume sollen durch den Ausbau des regionalen Straßennetzes, bevorzugt entlang der Entwicklungsachsen und zwischen den zentralen Orten, sowie durch eine attraktive öffentliche Verkehrsbedienung, vor allem unter Einbeziehung von Bahnhaltepunkten, insbesondere von und zu den regionalen Arbeitsmärkten, verbessert werden (s. Kap. 1, Abschnitt 1.3, RP).

Die naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen sollen insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft erhalten und gesichert werden.

Hinweis: Da die vorliegende Planänderung vor dem Hintergrund der Planung eines Verkehrsinfrastrukturprojektes zu betrachten ist, konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen daher überwiegend auf die Aspekte Verkehr/Infrastruktur und „Natur und Landschaft“.

5.2.2 Ziele der Raumordnung

Die Stadt Dinkelsbühl gehört zur Planungsregion „Westmittelfranken (8)“ und liegt gemäß der Karte 1 „Raumstruktur“ im sog. „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“.

Der Mittelbereich Dinkelsbühl soll in seiner Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Ihm soll bei Pla-

nungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums Vorrang eingeräumt werden (s. Kap. 2, Abschnitt 2.2.2.3, RP).

Die Stadt selber ist als „Mittelzentrum“ ausgewiesen (s. Abb. 13).

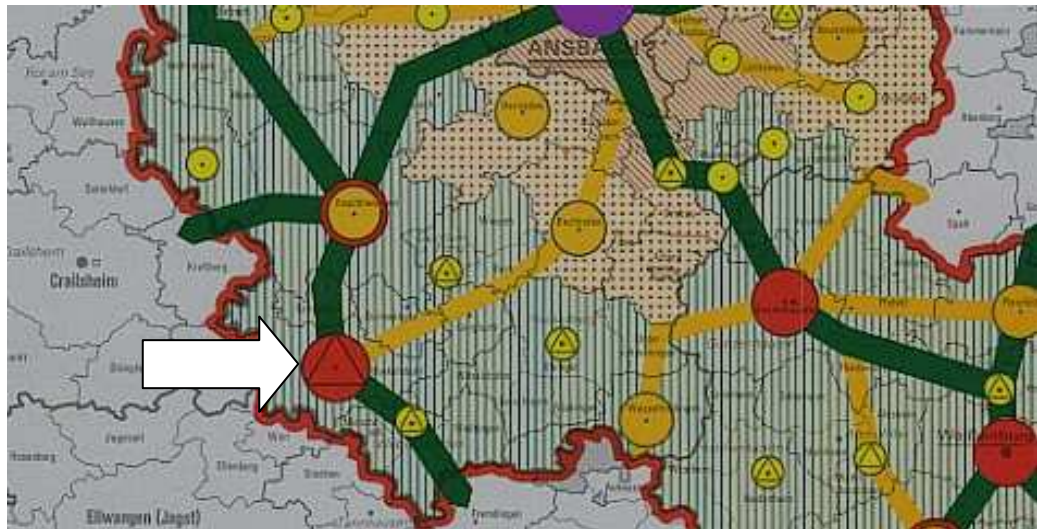


Abb. 13: Ausschnitt aus der Karte 1 „Raumstruktur“ (Lage der Stadt Dinkelsbühl mit weißem Pfeil markiert, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: www.region-westmittelfranken.de)

Die Stadt Dinkelsbühl liegt auf einer „Entwicklungssachse von überregionaler Bedeutung“ (Bundesstraße B 25) und auf einer „Entwicklungssachse von regionaler Bedeutung“ (Staatsstraße St 2220).

Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll die Erreichbarkeit aller Gemeinden - insbesondere der zentralen Orte - verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden (s. Kap. 4, Abschnitt 4.1.1.2 (Z), RP).

Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs sollen im Zuge der Bundesstraßen notwendige Ortsumgehungen realisiert werden (s. Kap. 4, Abschnitt 4.2.1.2 (Z), RP).

Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und den überörtlichen Verkehr sollen vorrangig im Mittelbereich Dinkelsbühl (Verbindung Mittelzentrum Dinkelsbühl mit Mittelzentrum Ellwangen) durchgeführt werden (s. Kap. 4, Abschnitt 4.2.2 (Z), RP).

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden (s. Kap. 5, Abschnitt 5.1.1.3, RP).

In den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungssachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sollen gewerbliche Bauflächen als Industriegebiete oder Gewerbegebiete unter angemessener Berücksichtigung des vorhandenen Entwicklungspotenzials, eines abzusehenden Bedarfs, der überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Anforderungen des Umweltschutzes bauleitplanerisch abgesichert werden. Vor allem soll auf die Sicherung von In-

dustriegebieten in geeigneten Standorten hingewirkt werden. In den zentralen Orten und Gemeinden mit gewerblicher Funktion sollen für mittelständische Betriebe, auch für erforderliche Verlagerungen, geeignete Flächen ausgewiesen und bei Bedarf erschlossen werden. Dabei soll unter Beachtung der bauleitplanerischen Erfordernisse die ungehinderte gewerbliche Nutzung dieser Flächen angestrebt werden (s. Kap. 5, Abschnitt 5.1.1.3, RP).

Die naturnahen Biotop der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.1 (Z), RP).

Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naturparks sowie den Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.2 (Z), RP).

Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.4 (Z), RP).

Das kulturhistorische Erbe der Region soll gesichert und erhalten sowie - sofern es möglich ist - schonend für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.5 (Z), RP).

Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahen Wälder des Mittelzentrums Dinkelsbühl erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.8 (Z), RP).

In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden. In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilräumen der Region sollen netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Raine, Feuchtbiotop und Laubwaldbiotop erhalten und neu angelegt werden. Aufgelassene Bodenentnahmestellen sollen in diesen Bereichen verstärkt dem Artenschutz zugeführt werden. Vor allem in Gebieten, denen aus Gründen der Erholung eine besondere Bedeutung zukommt, soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht standortheimischen Nadelwälder mit Laubhölzern angereichert und in mehrschichtige Mischwaldbestände überführt werden. Ökologisch bedeutsame Flächen, insbesondere Feuchtwiesen und Altwässer, sollen vor beeinträchtigenden Eingriffen soweit möglich bewahrt werden. Teiche und Feuchtgebiete sollen nach Möglichkeit naturnah erhalten werden (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.4.2 (Z), RP).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Maßnahmen, Erholungsschwerpunkte, Naturparke, Nationalparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind gemäß der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im näheren bzw. weiteren Umfeld der Änderungsgeltungsbereiche nicht vorhanden. Demnach liegen hier keine Betroffenheiten vor.

Regionale Grünzüge oder Trenngrün sind nach der Karte 3 im Planbereich gleichfalls nicht ausgewiesen.

5.2.3 Grundsätze der Raumordnung

In der Region ist in Kooperation mit den angrenzenden Regionen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Metropolregion Nürnberg, ein integriertes Gesamtverkehrssystem anzustreben (s. Kap. 4, Abschnitt 4.1.1.1 (G), RP).

Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs verstärkt aufeinander abzustimmen (s. Kap. 4, Abschnitt 4.1.1.3 (G), RP).

Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln. Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen (s. Kap. 7, Abschnitt 7.1.2.1 (G), RP).

Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken. Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken (s. Kap. 7 Abschnitt 7.1.4.1 (G), RP).

5.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Den nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) ist zu entnehmen, wie im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung die vorgenannten Ziele bzw. Grundsätze der Regionalplanung berücksichtigt und/oder abgewogen wurden. Demnach ist in der Gesamtzusammenschau festzustellen, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht widerspricht.

6. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN

Gemäß § 38 BauGB hat die Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten.

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord-Nördlingen) von Abschnitt 220 (Station 5,140) der B 25 bis Abschnitt

160 (Station 0,000) der Staatsstraße St 2218 (Dinkelsbühl - Wassertrüdingen) auf dem Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.

Die Flächen der drei „ÄB“ umfassen Bereiche, die im Zuge des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens „Ostumgehung“ berührt sind. Auf die Verknüpfung der vorliegenden Planänderung mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren wurde hingewiesen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 2 „Planungsanlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“). Insofern bestehen zwischen dem Planfeststellungsverfahren und der 12. FNP-/LSP-Änderung planungsrechtliche Abhängigkeiten.

7. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB

Nach § 2 Abs. 2 BauGB gilt: „Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.“

Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem unmittelbaren Angrenzen der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinne nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen.

Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinne benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die „Verteidigung“ ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die vorliegende Planung der Stadt Dinkelsbühl ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt.

Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, benachbarten Kommunen (Stadt Feuchtwangen, Markt Schopfloch, Markt Dürnwangen, Gemeinde Langfurth, Gemeinde Wittelshofen, Gemeinde Wilburgstetten, Gemeinde Mönchsroth, Gemeinde Wört, Gemeinde Fichtenau und Gemeinde Kreßberg) bzw. auch keine darüber hinausgehende Kommune wird durch die vorliegende Planänderung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An die drei „ÄB“ grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch die vorliegenden Änderungen des FNPs/LSPs beeinträchtigt und oder tangiert werden könnten.

- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Stadt Dinkelsbühl durch den Inhalt und die Art und Weise der vorliegenden Planänderung nicht in eine Konkurrenzsituation zu anderen Gemeinden bringt.
- Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die vorliegenden Änderungen nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die vorliegenden Änderungen Folgelasten (z. B. Ver- und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil den Nachbargemeinden auferlegt werden, da die durch die Streichung der bahnparallelen Trasse ausgelösten Folgeaspekte vollständig innerhalb des Gemeindegebietes von Dinkelsbühl bzw. der Innenortslage von Dinkelsbühl abgewickelt werden.
- Den räumlich direkt an das Stadtgebiet Dinkelsbühls angrenzenden Nachbarkommunen wurde von der vorliegenden Planänderung Kenntnis gegeben, in dem sie am Verfahren (frühzeitige und förmliche Beteiligung) beteiligt wurden.

Die Stadt Dinkelsbühl ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

8. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN

8.1 Schutzgebiete

Gemäß Biotopkartierung Bayern/Flachland (aktuellster Stand via Internet-Download) befinden sich innerhalb der Änderungsgeltungsbereiche keine amtlich kartierten Biotope.

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura-2000-Gebiete) sind innerhalb der drei „ÄB“ nicht ausgewiesen und nicht betroffen.

Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS-Natur Online (FIN-Web) befinden sich innerhalb der drei „ÄB“ keine Flächen, die dem Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) gemeldet sind.

Gemäß Aussage des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern für den Landkreis Ansbach (ABSP, Stand 08/1996) sind innerhalb der Planänderungsgebiete keine Naturdenkmäler vorhanden.

8.2 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege

Gemäß Auskunft des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ sowie gemäß des „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb der drei „ÄB“ weder Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange sind nicht tangiert.

Grundsätzlich gilt: Sofern bei Bauarbeiten Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) zu Tage treten sollten, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist dann im Bedarfsfall in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

8.3 Altlasten

Die die drei „ÄB“ umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Ansbach nicht aufgeführt. Auch der wirksame FNP/LSP macht hierzu keine Angaben.

Sollte im Rahmen künftiger Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am LRA Ansbach Sachgebiet 43 (Wasserrecht, Bodenschutzrecht) sind dann umgehend zu verständigen.

Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG angezeigt.

In diesem Fall ist dann zu prüfen und festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“, „Boden - Nutzpflanze“ und „Boden - Grundwasser“ durchzuführen sind.

Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

Die bei Abriss-/Sanierungs- und Aushubarbeiten in den Änderungsbereichen entstehenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (§ 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) sowie Baumischabfälle, Altholz, Sperrabfälle etc. sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (§ 9 KrWG, §§ 1 ff. Gewerbeabfallverordnung). Bodenaushub mit den Richtwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20 Boden ist

möglichst am Anfall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen, Lärm- und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden (§§ 6, 7 KrWG).

Im Planungsgebiet befinden sich keine Altlastenstandorte in Form von sog. Altdeponien. Bodenaushub aus den Flächen der genannten Fl.-Nr./Gmkg., der ggf. mit Altlastenmaterial kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (BBodSchG § 18) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem LRA Ansbach und dem WWA Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des WWA Ansbach und des LRA Ansbach, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht, zulässig.

8.4 Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Grundwasser

Die drei „ÄB“ liegen gemäß Auskunft des Informationsdienstes überschwemmungsgefährdeter Gebiete (s. „Bayern Atlas Plus“) nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Geschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen
- Vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung

Teilflächen des „ÄB 3“ liegen innerhalb sog. wassersensibler Bereiche“. Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen bzw. zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen eine definierte Jährlichkeit des Abflusses nicht angegeben werden. Es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen). Mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen.

Die „ÄB 1“ und „ÄB 2“ hingegen liegen nicht innerhalb wassersensibler Bereiche.

Die Flächen des „ÄB 1“ liegen in einem Teilabschnitt südlich des Hochwasserrückhaltebeckens „Kobeltsmühle“. Das Becken wird durch die vorliegende Planänderung weder flächentechnisch noch funktional o. ä. tangiert. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen. Es ist nicht erkennbar, wie die Funktion und der Betrieb des Beckens in Folge der Planänderung bzw. daraus resultierender Nutzungen eingeschränkt und/oder verändert werden könnte.

Der Ostrand des „ÄB 2“ befindet sich abschnittsweise in Randlage zur Schutzzone „W II“ (engere Schutzzone“) des amtlich festgesetzten Trinkwas-

serschutzgebietes „Dinkelsbühl“. Die Belange des Schutzgebietes werden in Folge der Planänderung nicht tangiert. Der „ÄB 2“ tangiert die Flächen/Schutzzonen des WSGs an keiner Stelle. Insofern vertritt die Stadt Dinkelsbühl die Auffassung, dass die vorliegende Planänderung auch unter diesem Aspekt mit den Belangen der Trinkwasserversorgung bzw. des Trinkwasserschutzes verträglich ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die gültige Wasserschutzgebietsverordnung in der Stadt Dinkelsbühl und im Markt Dürrewangen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Dinkelsbühl – Erschließung Dinkelsbühl-Ost (Mutschach) vom 11.08.1998 zu beachten ist.

Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie dem Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden. Es wird empfohlen, im Bedarfsfall Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um dadurch auch Rückschlüsse auf die örtlichen Grundwasserstände sowie auf den Baugrund an sich gewinnen zu können.

Der Schutz baulicher Anlagen vor ggf. vorhandenen hohen Grundwasserständen, vor oberflächlich ungeordnet abfließendem und/oder drückendem Wasser obliegt dem Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich.

Im Zuge eventueller Erdaushubarbeiten zur Erstellung von Baugruben o. ä. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge künftiger Bauausführungen Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden könnten.

Sollte im Zuge eventueller Baumaßnahmen eine vorübergehende Absenkung bzw. eine Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) notwendig werden, so stellt dies jeweils einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG. Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Ansbach zu richten.

Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff ins Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich nicht zulässig. Für eine geplante permanente Grundwasserabsenkung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Darauf ist im Rahmen künftig potenzieller verbindlicher Bauleitplanungen hinzuweisen.

8.5 Sonstige Schutzgüter

An sog. sonstigen Schutzgütern befinden sich innerhalb der drei „ÄB“ insbesondere folgende Einrichtungen, baulichen Anlagen o. ä.

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen, Feld-, Flur-, Rad-, Wanderwege
- Stromfreileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen
- Vereinssportgelände

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass durch die reine Streichung des Trassenkorridors die in der Planzeichnung bereits darunter dargestellten übr-

gen Nutzungsarten gegenüber diesen Schutzgütern keine neuen Erheblichkeiten auslösen können, die ohnehin nicht bereits zulässig gewesen bzw. bei der Aufstellung des Urplanes berücksichtigt worden wären. Gegenüber dem Bestand (Status quo) ergeben sich daher keine planungsrechtlichen Änderungen bzw. Konsequenzen auf diese Schutzgüter.

Die Umwandlung bisheriger Bauflächen (Sonderbauflächen) in „Flächen für die Landwirtschaft“ löst gleichfalls keine planungsrechtlichen Änderungen bzw. Konsequenzen auf die Schutzgüter aus, bedeutet dies doch gegenüber bisherigen Planungsabsichten eine Verbesserung.

Die Umwandlung bisher als Grünflächen und als Flächen für Freizeit und Erholung dargestellter Bereiche in Flächen für die Landwirtschaft führt gleichfalls zu keinen bewertungsrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter, da diese im wirksamen FNP/LSP dargestellten Planungsabsichten bislang nicht umgesetzt wurden. Da die 12. FNP-/LSP-Änderung in diesen Bereichen nur das darstellt, was vor Ort in der Realität tatsächlich vorhanden ist, sind auch für diese Bereiche keine zu bewertenden Erheblichkeiten festzustellen.

9. PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/LSP-ÄNDERUNG

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Grundsätzlich gilt: Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der im Sinne einer Absichtserklärung ausschließlich die sich aus der geplanten (in diesem Sinne beabsichtigten) städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt werden soll. Damit entwickelt der FNP/LSP zunächst grundsätzlich keine unmittelbare allgemein verbindliche Außenwirkung gegenüber Dritten.

Der FNP stellt somit keine Rechtsnorm dar und unterliegt nicht der unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle (§ 47 VwGO). Die Stadt Dinkelsbühl stellt den FNP/LSP im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auf und ändert diesen. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Planänderung zu bewerten. Die Klärung von Detailfragen bautechnischer, verkehrstechnischer Art o. ä. obliegt daher nicht der vorbereitenden Bauleitplanung. Details sind z. B. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplanung) oder im Rahmen von Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten, zu klären und zu regeln.

Auf § 5 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Die Aussageschärfe des FNPs/LSPs als städtebauliches Entwicklungsprogramm muss ausreichend Spielraum für nachfolgende Planungen belassen. In diesem Sinne kann der FNP/LSP auch

die konkrete Konfliktbewältigung grundsätzlich z. B. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen (Abschichtung, Entwicklungsgebot).

9.1 Art der baulichen Nutzung

Gegenüber dem bislang wirksamen FNP/LSP erfolgen unter diesem Aspekt im Rahmen des vorliegenden Planänderungsverfahrens folgende Anpassungen:

- 1) „ÄB 1“: Streichung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Camping“
- 2) „ÄB 2“: Streichung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtung“
- 3) „ÄB 2“: Erstmalige Neudarstellung geplanter gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auf Teilflächen der Fl.-Nr. 1217 (Gmkg. Dinkelsbühl) in Ergänzung hier bereits teilflächig ausgewiesener gewerblicher Bauflächen. Diese geplante Ergänzung entspricht der vor Ort bereits vorhandenen tatsächlichen Nutzung auf dem gesamten Grundstück. Fl.-Nr. 1217 (Gmkg. Dinkelsbühl) befindet sich direkt nördlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, südwestlich einer Parkplatzfläche (Fl.-Nr. 1216, Gmkg. Dinkelsbühl, Fläche für den ruhenden Verkehr gemäß FNP/LSP und gemäß tatsächlicher Nutzung) und nordöstlich bestehender gewerblicher Bauflächen (Fl.-Nr. 1182, Gmkg. Dinkelsbühl, gemäß FNP/LSP und gemäß tatsächlicher Nutzung).
- 4) „ÄB 3“: Erstmalige Neudarstellung geplanter gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auf Teilflächen der Fl.-Nr. 1526 (Gmkg. Dinkelsbühl) in Ergänzung hier bereits teilflächig ausgewiesener gewerblicher Bauflächen. Die Darstellung entspricht den diesbezüglichen Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Gewerbegebiet Wassertrüdingen Straße Nord“ (Satzungsbeschluss: 24.02.2016, seit der Bekanntmachung am 08.07.2016 wirksam).

Im Übrigen berücksichtigt die vorliegende 12. Änderung die von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 23.05.2016 (Az. 34-4621-6-22-1) gemachte Vorgabe, wonach in der 6. FNP-/LSP-Änderung zum Ausdruck gebrachte städtische Planungsabsichten zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen nördlich der „Heiningerstraße“, im östlichen Anschluss an vorhandene gewerbliche Bauflächen und westlich des Ortsteils Weiherhaus, von der Genehmigung ausgenommen wurden. Daher stellt die 12. Änderung hier den ursprünglichen, unverändert geltenden Planzustand („Flächen für die Landwirtschaft“, Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung) als Planungsbestand dar, der im Übrigen auch der aktuellen örtlichen Realität entspricht.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) hingewiesen.

9.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Gemäß der bisherigen Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs sowie gemäß den aktuell tatsächlich vorhandenen Verhältnissen sind folgende Straßen als vorhandene Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt:

- 1) „ÄB 1“: „Feuchtwanger Straße“ (Bundesstraße B 25), gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Radweg
- 2) „ÄB 1“: „Dürrwanger Straße“, gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Radweg
- 3) „ÄB 1“: Von der „Bechhofener Straße“ Richtung Nordwesten zum „Mögelins Schlößlein“ abzweigende Verbindungsstraße
- 4) „ÄB 1“: Wichtiger bestehender Wanderweg, ausgehend von der „Dürrwanger Straße“, südlich entlang der Wasserfläche „Kobeltsmühle“ (Hochwasserrückhaltebecken) in Richtung Osten zum „Mögelins Schlößlein“
- 5) „ÄB 2“: „Mutschachweg“, gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Wanderweg
- 6) „ÄB 2“: „Rudolf-Schmidt-Straße“, gleichzeitig gekennzeichnet sowohl als wichtiger bestehender Rad-, als auch als wichtiger bestehender Wanderweg
- 7) „ÄB 3“: „Wassertrüdingen Straße“, Einmündung in die Staatsstraße St 2218 sowie wichtiger bestehender Rad- und Wanderweg nördlich entlang der St 2218
- 8) „ÄB 3“: „Heiningerstraße“, gleichzeitig gekennzeichnet als wichtiger bestehender Radweg

Die Darstellungen eines bisher dargestellten Trassenkorridors für eine Umgehungsstraße in den „ÄB 1“ bis „ÄB 3“ wurden aus der Planzeichnung entfernt und insofern im Zuge der vorliegenden 12. Änderung konsequent fortgesetzt, was mit der wirksamen 11. Änderung begonnen wurde.

Weiterhin berücksichtigt und dargestellt sind die Bauverbots- und Baubeschränkungszone beiderseits der Bundesstraße B 25 („Feuchtwanger Straße“) und der St 2220 („Bechhofener Straße“, 20,0 m bzw. 40,0 m, s. „ÄB 1“ und „ÄB 2“) bzw. beiderseits entlang der St 2218 (s. „ÄB 3“).

9.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Gemäß der Planaussage des bisher wirksamen FNPs/LSPs sowie den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen ist im „ÄB 1“ östlich der „Dürrwanger Straße“ und südlich der Einmündung der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ in die „Dürrwanger Straße“ ein Bauwerk zur Abwasserbeseitigung (Regenüberlauf (RÜ) und Pumpwerk (PW)) nachrichtlich dargestellt und mittels Planzeichen (Symbol für Abwasser) gekennzeichnet.

9.4 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Im Plangebiet vorhandene bzw. das Plangebiet kreuzende ober- und unterirdische Leitungen sind dargestellt, sofern sie außerhalb der Siedlungsflächen verlaufen/liegen. In Folge der vorliegenden 12. Änderung sind diesbezügliche Belange nicht betroffen.

Insofern sind innerhalb der drei „ÄB“ folgende Leitungen dargestellt bzw. berücksichtigt:

- 1) „ÄB 1“: Mischwasserkanal DN 500 der Stadt Dinkelsbühl im Bereich der/des östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich entlang der Wasserfläche „Kobeltsmühle“ (Hochwasserrückhaltebecken) in Richtung Osten zum „Mögelins Schlößlein“ verlaufenden Straße/Feld-/Flurweges
- 2) „ÄB 1“: Mischwasserkanäle DN 500 bzw. DN 250, jeweils der Stadt Dinkelsbühl östlich entlang der „Dürrwanger Straße“
- 3) „ÄB 1“: Gasleitung HD 200 St der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH östlich entlang der „Dürrwanger Straße“
- 4) „ÄB 1“ und „ÄB 2“: 20-kV-Freileitungen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- 5) „ÄB 1“ und „ÄB 2“: 110-kV-Doppel-Freileitung der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- 6) „ÄB 1“: Niederspannung-Freileitung der Stadt Dinkelsbühl
- 7) „ÄB 2“: Wasserleitung (WL) DN 200 GG der Stadtwerke (STW) Dinkelsbühl entlang des „Mutschachweges“
- 8) „ÄB 2“: Wasserleitung (WL) DN 150 GG der STW Dinkelsbühl entlang der „Rudolf-Schmidt-Straße“
- 9) „ÄB 2“ und „ÄB 3“: 20-kV-Doppelfreileitung und 20-kV-Freileitung, jeweils der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- 10) „ÄB 3“: Wasserleitung (WL) DN 300 GGG, STW Dinkelsbühl entlang der „Heiningerstraße“
- 11) „ÄB 3“: Regenwasserkanäle (RW) DN 300 bzw. 2x DN 200 PVC, jeweils der STW Dinkelsbühl südlich der „Heiningerstraße“
- 12) „ÄB 3“: Wasserleitungen (WL) 2x DN 200 PVC der STW Dinkelsbühl zwischen der „Heiningerstraße“ im Norden und der St 2218 im Süden
- 13) „ÄB 3“: Gasleitung DN 150 der STW Dinkelsbühl nördlich der St 2218 und nördlich der „Wassertrüdingen Straße“
- 14) „ÄB 3“: Wasserleitungen 2x DN 200 PVC der STW Dinkelsbühl nördlich der St 2218 und südlich der „Wassertrüdingen Straße“

Nachdem im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung Bauflächenausweisungen nicht beabsichtigt sind und stattdessen bisher beabsichtigte Bauflächen zurückgenommen werden, erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zu den Themen „Abwasserentsorgung“, „Niederschlagswasserbeseitigung“, „Trinkwasserversorgung“, „Elektrizität“ und „Telekommunikationsleitungen“.

9.5 Grünflächen

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung entfallen die im „ÄB 2“ und „ÄB 3“ bisher dargestellten Grünflächen (Grünflächen, gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung und Siedlungsflächen im ländlichen Bestand gemäß Legende wirksamer FNP/LSP) und werden gemäß den örtlich vorhandenen, tatsächlichen Nutzungen und Verhältnissen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Hingegen bleiben die mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. „Bogens schützen“ versehenen Grünflächen des Reit- und Fahrvereines Dinkelsbühl e. V. (Gebäude, Reitplätze, Weiden, Koppeln usw.) bzw. der Bogenfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“) vom Grundsatz her erhalten, werden jedoch hinsichtlich ihrer Lage und ihres Zuschnittes angepasst. Hier jeweils im Nordwesten der jeweiligen Vereinsgrundstücke liegende Teilflächen werden in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Verlorengelassene Teile werden jedoch im direkten Anschluss der beiden Vereinsgelände mindestens flächengleich ersetzt. Die Planung bringt damit zum Ausdruck, dass der Stadt auch zukünftig an einem uneingeschränkten Vereins- und Sportbetrieb gelegen ist und die Belange der beiden Vereine berücksichtigt sind.

Lage, Umfang und Abgrenzung der in der vorliegenden FNP-Änderung innerhalb des „ÄB 3“ dargestellten Grünflächen südlich der „Heiningerstraße“ entsprechen den diesbezüglichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Wassertrüdingen Straße“ bzw. den Darstellungen der wirksamen 6. FNP-/LSP-Änderung. Die direkt südlich der „Heiningerstraße“ als Bestand dargestellten öffentlichen Grünflächen liegen gemäß Planaussage des wirksamen FNPs/LSPs innerhalb von Flächen, die gemäß Legende zum FNP/LSP als „freizuhaltender Talraum“ gekennzeichnet sind. Mit Rechtskraft des BBPs/GOPs „Gewerbegebiet Wassertrüdingen Straße Nord“ wurde dieser „Talraum“ faktisch jedoch bereits überplant, indem hier ein Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt und geplant wurde (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kap. 9.6). Daher berücksichtigt die vorliegende 12. FNP-/LSP-Änderung auch diesen Belang und stellt diese Bereiche nun nicht mehr als „freizuhaltenden Talraum“ dar, sondern richtigerweise gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen des BBPs/GOPs als öffentliche Grünflächen, versehen mit dem überlagernden Planzeichen „RRB“ (Regenrückhaltebecken) und der Signatur für ein solches Becken (blaue Wellenlinie). Die östlich dieses Beckens verbleibenden Flächen des im FNP/LSP als freizuhaltenen Talraum dargestellten Bereiches werden im Zuge der vorliegenden Änderung gemäß den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.

Lage, Umfang und Abgrenzung der in der vorliegenden FNP-Änderung innerhalb des „ÄB 3“ dargestellten Grünflächen nördlich der „Heiningerstraße“ entsprechen den Darstellungen bzw. den Planungsaussagen des FNPs/LSPs vor der 6. FNP-/LSP-Änderung, nachdem im Zuge dieses zurückliegenden Verfahrens anderslautende Planungsabsichten der Stadt Dinkelsbühl seitens der Regierung von der Genehmigung ausgenommen wurden. Insofern gilt hier der ursprüngliche wirksame Rechtsstand, der im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung als Bestand dargestellt.

Bisher zum Ausdruck gebrachte Planungsabsichten zur Ausweisung von Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen im Süden des „ÄB 3“, nördlich der St 2218 entfallen. Stattdessen wird ausschließlich die bereits vorhandene, unterlagernd dargestellte Nutzung („Flächen für die Landwirtschaft“) beibehalten.

9.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Innerhalb des „ÄB 3“ sind im Bereich der dargestellten öffentlichen Grünflächen direkt südlich der „Heiningerstraße“ gemäß den verbindlichen Vorgaben des rechtskräftigen BBPs/GOPs „Gewerbegebiet an der Wassertrüdingen Straße Nord“ Flächen für die Wasserwirtschaft im Sinne eines Regenrückhaltebeckens (RRB) festgesetzt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im vorhergehenden Kapitel (s. Teil A., Kapitel 9.5 „Grünflächen“) wird verwiesen. Der städtische FNP/LSP wurde unter diesem Aspekt konkretisiert, klargestellt/berichtigt und an die faktische, planungsrechtlich geltende Situation angepasst.

9.7 Flächen für die Landwirtschaft

Bisher als Sonderbaufläche „Camping“ dargestellte Bereiche werden in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert (s. „ÄB 1“). Die Streichung der Sonderbaufläche und ihre Umwandlung in „Flächen für die Landwirtschaft“ ist den in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“) genannten Gründen geschuldet. Darüber hinaus ergeben sich innerhalb des „ÄB 1“ unter diesem Aspekt keine Änderungen gegenüber den im bisher wirksamen FNP/LSP zum Ausdruck gebrachten Planungsabsichten. Insofern sind alle übrigen hier dargestellten Flächen gemäß Aussage des wirksamen FNPs/LSPs sowie gemäß den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen unverändert als „Flächen für die Landwirtschaft dargestellt“.

Der weit überwiegende Teil im wirksamen FNP/LSP innerhalb der „ÄB 2“ und „ÄB 3“ bisher dargestellten Grünflächen wird in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 9.5 („Grünflächen“) wird verwiesen. Diese Änderung ist den in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“) genannten Gründen geschuldet.

Im „ÄB 3“ erfolgt die Umwandlung von im wirksamen FNP/LSP bisher als freizuhaltenden Talraum dargestellter Grünflächen in „Flächen für die Landwirtschaft“. Laut wirksamen FNP/LSP bereits derzeit dargestellte landwirtschaftliche Flächen sind auch im Rahmen der 12. Änderung unverändert als solche dargestellt.

9.8 Sonstige Planzeichen

Die Grenzen der drei „ÄB“ sind zeichnerisch dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gem. PlanzV).

10. ARTENSCHUTZ

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflan-

zen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG aktuell nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Zu berücksichtigen sind hierbei folgende Verbotstatbestände:

- Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten, Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Entwicklungsformen): Ist aber nur dann einschlägig, wenn der Aspekt der Signifikanz zutrifft, das heißt, innerhalb der Flächen des Plangebietes muss ein Aktivitätsschwerpunkt der jeweiligen Arten vorhanden sein.
- Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbotstatbestand: Erhebliche Störung, Schutzzeiten): Die Prüfung muss sich hierbei ausschließlich auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population beziehen.
- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Hierbei geht es nicht um den „Lebensraum“ oder um „Lebensstätten“ (insbesondere nicht um Nahrungshabitate), sondern ganz eng um „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Es geht auch nicht um eine irgendwie geartete „Beeinträchtigung“, sondern ganz konkret um „Beschädigung und Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Lebensstätten. Potenzielle Quartiere sind hierbei nicht betrachtungsrelevant, sondern nur tatsächlich genutzte Quartiere.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln, zu prüfen und - sofern notwendig - Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen festzusetzen.

11. FLÄCHENBILANZ

Der „ÄB 1“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 8,04 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft:	7,66 ha	95,27 %
Grünflächen:	0,24 ha	2,99 %
Verkehrsflächen:	0,14 ha	1,74 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	8,04 ha	100,00 %

Der „ÄB 2“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 25,11 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft:	21,34 ha	84,99 %
Verkehrsflächen:	0,49 ha	1,95 %
Grünflächen:	2,98 ha	11,87 %
Gewerbliche Bauflächen:	0,30 ha	1,19 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	25,11 ha	100,00 %

Der „ÄB 3“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 5,59 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft:	3,99 ha	71,38 %
Verkehrsflächen:	0,19 ha	3,40 %
Grünflächen:	1,27 ha	22,72 %
Gewerbliche Bauflächen:	0,14 ha	2,50 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	5,59 ha	100,00 %

12. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Die in der Begründung und im Umweltbericht in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden durch die Stadt Dinkelsbühl, (Rathaus, Stadt-bauamt, Zimmer 2.08, 2. Stock, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl) zur Einsicht bereitgehalten und können dort zu den allgemein bekannten Dienstzeiten oder nach Voranmeldung kostenfrei eingesehen werden.

Die im Rahmen der Planänderung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

13. VERFAHREN

13.1 Gewählte Verfahrensart

Die Durchführung der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgte auf Grundlage des durch das BauGB vorgegebenen Regelverfahrens mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der frühzeitigen Behörden und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

13.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 5 Abs. 1 BauGB betrifft.

Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanänderungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagener-

mittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Ansbach, Ansbach
2. Regierung von Mittelfranken, Ansbach
3. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
4. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Ansbach
5. Staatliches Bauamt Ansbach, Ansbach
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Ansbach, Ansbach
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
9. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach
10. Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
11. Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken, Nürnberg
12. Stadtwerke Dinkelsbühl, Dinkelsbühl
13. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
15. Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Nürnberg
16. TenneT TSO GmbH, Bamberg
17. PLEdoc, Essen
18. MDN Main Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg
19. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Ansbach, Ansbach
20. Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Ansbach, Ansbach
21. Kreisheimatpfleger Herr Brehm, Rothenburg ob der Tauber
22. Stadtheimatpfleger Herr Weigel, Dinkelsbühl
23. Kreisbrandrat Herr Müller, Dinkelsbühl
24. Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Dinkelsbühl
25. Stadt Feuchtwangen
26. Markt Schopfloch
27. Markt Dürnwangen
28. Gemeinde Langfurth
29. Gemeinde Wittelshofen
30. Gemeinde Wilburgstetten
31. Gemeinde Mönchsroth
32. Gemeinde Wört
33. Gemeinde Fichtenau
34. Gemeinde Kreßberg

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da nicht erkennbar war, dass bzw. wie ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung hätten berührt sein können.

13.3 Verfahrensverlauf

Die 12. FNP-/LSP-Änderung wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren aufgestellt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	30.11.2016
Bekanntmachung:	01.07.2017
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	10.07.2017 - 11.08.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	10.07.2017 - 11.08.2017
Beratung im Stadtrat:	27.09.2017
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	27.09.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:	14.10.2017
Förmliche Träger-, Behördenbeteiligung:	24.10.2017 - 24.11.2017
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	24.10.2017 - 24.11.2017
Beratung im Stadtrat:	24.01.2018
Feststellungsbeschluss:	24.01.2018
Plangenehmigung:	-
Bekanntmachung der Genehmigung:	-

B. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Als wesentliche Elemente der Umweltprüfung (UP) geben Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der UP-RL (Umweltprüfung - Richtlinie) vor:

- Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt sind im Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
- Der Umweltbericht ist bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB legt daher fest, dass in der UP die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist ferner das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat damit der Sache nach festgeschrieben, dass die UP letztlich nur

eine bestimmte verfahrensrechtlich gesteuerte Form der Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 3 BauGB muss der Umweltbericht entsprechend den Regelungen von Art. 5 Abs. 2 der UP-RL nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und die den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethode sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen. Diese Vorgaben sollen überzogene Anforderungen an den Umweltbericht entgegenwirken und unter Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dazu dienen, dass sich in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt.

In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung des BVerwG (Bundesverwaltungsgerichtes) verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Aussageschärfe für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) weitgehend geklärt hat. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein.

Aufbau und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes sind durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB vorgegeben und wurden auf dieser Grundlage umgesetzt.

Die Checkliste der relevanten Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB wurde abgearbeitet und bei der Ausführung des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte FNP-/ LSP-Änderung

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderungen“) wird verwiesen.

1.1.2 Angaben zu Lage und Standort der Änderungsbereiche

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 3 („Lage und Abgrenzung der Änderungsgeltungsbereiche“) sowie in Teil A., Kapitel 8 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten“) wird verwiesen.

Die drei „ÄB“ liegen in der „Biogeografischen Region 2 (kontinental)“, in der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland (4)“.

Nach der Begründungskarte 2 „Ökologisch - funktionelle Raumgliederung“ für die Region „Westmittelfranken (8)“ liegen die „ÄB“ und damit auch die gesamte Stadt Dinkelsbühl im „Mittelfränkischen Becken“, in der naturräumlichen Untereinheit „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113.0)“.

Die Flächen des Änderungsgeltungsbereiches gehören zum Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“.

Die derzeitige landschaftliche Situation sowie die bestehenden Nutzungen wurden bereits in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) beschrieben.

1.1.3 Art und Maß des Vorhabens, Darstellungen

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 9 („Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-/LSP-Änderung“) wird verwiesen.

1.1.4 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 11 („Flächenbilanz“) wird verwiesen.

1.2 **Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

Mit den beabsichtigten Änderungen des FNPs/LSPs werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgenden Belange nach dem § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (...), Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, Straßen und Plätze sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)
- Belange der Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)
- Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (...) unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und

Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

- Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGB-Bau), im Langtitel „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien“, vom 20. Juli 2004 wurde die Umweltprüfung als verbindlicher Verfahrensbestandteil in die Bauleitplanung eingeführt. Gemäß den §§ 2 und 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Begründung des Bauleitplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und bildet diesen gesonderten Teil der Begründung zur Bauleitplanung.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht wurde den diesbezüglichen Forderungen des BauGBs nachgekommen.

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 5.1 („Landesentwicklungsprogramm Bayern“) wird verwiesen.

1.2.2 Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ (RP, Stand 10/2015)

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 5.2 („Regionalplan „Westmittelfranken (8)“) wird verwiesen.

1.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Die Region Westmittelfranken verfügt über kein Landschaftsentwicklungskonzept.

1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Ansbach (ABSP, Stand 08/1996)

Das Vorhabengebiet liegt im „Mittelfränkischen Becken“ in der naturräumlichen Untereinheit „Südliche Mittelfränkische Platten (113-A)“. Die Untereinheit umfasst die größtenteils nach Südosten ausgerichteten Täler von Wörnitz, Sulzbach, Altmühl und Fränkischer Rezat mit den dazwischenliegenden, flachen Höhenrücken.

Charakteristisch sind breite Talauen, deren Flüsse meist nur ein sehr geringes Gefälle aufweisen, wodurch es häufig zu größeren Überschwemmungen kommt. Einige der flachen Geländeerhebungen sind mit Nadelforst bestockt. Lediglich die beiden nördlichsten Talsysteme in der Untereinheit, der Oberlauf der Schwabach und der Oberlauf der Aurach, weisen eine höhere Reliefenergie auf. Die Flüsse und einzelne Nebenbäche weisen noch weitgehend einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf auf, die meisten Bäche sind jedoch be-

gradigt. Die strukturarmen Ebenen werden ackerbaulich intensiv genutzt. Sie sind nur schwach strukturiert und weisen eine geringe Biotopdichte auf.

Die vorliegenden Planänderungen sind auf Grund ihrer Art und Weise bzw. ihres Inhaltes nicht dazu geeignet, negative Erheblichkeiten bzw. Auswirkungen gegenüber relevanten Planaussagen des ABSPs auszulösen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand zu berücksichtigen. Insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind beachtlich.

Aufgrund des Inhalts und der Art der vorliegenden Änderungen vertritt die Stadt Dinkelsbühl vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen die Auffassung, dass hierdurch weder im Hinblick auf die Schutzgüter „Mensch/Lärm“, „Mensch/Erholung“, „Boden“, „Wasser“, „Flora/Fauna“, „Klima/Luft“, „Landschafts-/Siedlungsbild und Freiraumerhaltung“ noch auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ erhebliche und/oder unzulässige Auswirkungen erkennbar sind.

Vor diesem Hintergrund wurde im vorliegenden Sonderfall auf eine jeweils gesonderte Beschreibung der Schutzgüter, der Auswirkungen der Planänderungen auf die Schutzgüter sowie auf die Ergebnisbewertung (kein, mittlerer, erheblicher Eingriff) verzichtet.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung

Bei der prognostischen Abschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderungen geht es der Sache nach um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der sog. „Nullvariante“, nämlich die Folgen bei Unterbleiben der Planänderungen. Dabei ist die Entwicklung zu betrachten, die sich unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage aufgrund der zum Planungszeitpunkt gegebenen Nutzungen ergibt.

Demnach bestände auf Grundlage der Planaussagen des wirksamen FNPs/LSPs die Möglichkeit, die darin zum Ausdruck gebrachten Planungsabsichten (Bauflächenausweisungen, Entwicklung von Flächen für Freizeit und Erholung) auf Basis hierfür notwendiger weiterer Planungsschritte (verbindliche Bauleitplanverfahren o. ä.) umzusetzen, inkl. der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die Schutzgüter.

Das Planfeststellungsverfahren zur „Ostumgehung“ könnte nicht betrieben werden, da diese Planung der Anpassungspflicht des § 7 BauGB nicht entspräche.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Nachdem die vorliegenden Planänderungen zum weit überwiegenden Teil nur das darstellen, was aktuell örtlich in der Realität tatsächlich/faktisch vorhanden ist, also nur ein Spiegelbild der Realität dargestellt wird bzw. ein Spiegelbild planungsrechtlicher Fakten (s. Vorgaben rechtskräftiger, verbindlicher Bauleitpläne), erübrigen sich an dieser Stelle weitere prognostische Aussagen. Aktuell vorhandene Nutzungen und damit verbundene Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf die Schutzgüter werden daher gegenüber dem Status quo unverändert fortwirken.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in den diversen Kapiteln der Begründung (Teil A.) verwiesen.

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB bzw. zu den §§ 2 a und 4c BauGB sind ergänzende prognostische Aussagen hinsichtlich der durch die Planänderung ausgelösten Auswirkungen zu tätigen. Dies geschieht nachfolgend.

2.3.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan o. ä., der die planungsrechtliche Zulässigkeit eines einzelnen, konkreten Vorhabens beschreibt und vorbereitet, sondern um eine FNP-Änderung, die innerhalb ihres Geltungsbereiches städtische Planungsabsichten zum Ausdruck bringt und die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Entwicklungen vorbereitet.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung werden sich gegenüber dem Status quo im Zuge der vorliegenden Bauleitplanänderung nicht verändern. Hierzu ist der vorliegende besondere Planungsfall aufgrund der spezifischen Eigenarten der darin formulierten Änderungen nicht geeignet.

Insofern ist es an dieser Stelle nicht möglich, ohne Kenntnis künftig vor Ort vorhandener baulicher Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen näher zu quantifizierende bzw. zu qualifizierende Aussagen zu künftigen, davon ausgehenden Schadstoffexpositionen zu machen.

2.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog. Art und Menge der künftig in den Planänderungsgebieten erzeugten Abfälle lassen sich im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung weder hinreichend konkret quantifizieren noch qualitativ abschätzen.

Da es sich bei dem überwiegenden Teil der Planflächen um Flächen für die Landwirtschaft handelt, ist in diesen Bereichen ohnehin nicht von einer Abfallerzeugung o. ä. zu sprechen.

Die in den Planänderungsbereichen dargestellten Bauflächen (gewerbliche Bauflächen) sind an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen bzw. können an dieses angeschlossen werden. Die Stadt Dinkelsbühl verfügt hier über qualifizierte Entsorgungssysteme und -wege, so dass eine geordnete Entsorgung anfallender Abfälle gewährleistet ist.

2.3.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es ist nicht erkennbar, wie die vorliegenden Änderungen dazu geeignet sein könnten, Risiken für die menschliche Gesundheit in Folge der auf Grundlage der FNP-/LSP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen entstehen zu lassen.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) verwiesen, die auch auf die menschliche Gesundheit abzielen.

Hinsichtlich der Auswirkungen/Risiken für das „kulturelle Erbe“ wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 8.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege“) verwiesen.

2.3.4 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Eine Kumulation mit Auswirkungen anderer, benachbarter Vorhaben bzw. Plangebiete ist nicht erkennbar. Auf das Verhältnis der vorliegenden Planänderung zum laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ wurde hingewiesen.

An die drei vorliegenden „ÄB“ angrenzend sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt bzw. von Relevanz.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 6 („Bindung an überörtliche Fachplanungen“) sowie in Teil A., Kapitel 7 („Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB“) verwiesen.

Eine erhebliche, nachhaltige Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht festzustellen. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1 („Schutzgebiete“) bzw. in Teil A. Kapitel 12.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“) wird verwiesen.

2.3.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) wird verwiesen, die letztlich auch auf den Aspekt „Klima“ abzielen.

Vor diesem Hintergrund wird die Anfälligkeit der vorliegenden Planänderung gegenüber den Folgen des Klimawandels als gering bis nicht vorhanden eingestuft, insbesondere bedingt dadurch, dass die vorliegenden Änderungen die Rücknahme von Bauflächen vorsieht.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist alles zu unternehmen, um mittels planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen ein Maßnahmenbündel zu schnüren, mit dessen Hilfe es gelingt, sowohl die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen als auch die Folgen der Planung auf das Stadtklima zu minimieren.

2.3.6 Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog.

Auswirkungen in Folge zukünftig in den Planänderungsgebieten eingesetzter Techniken und Stoffe lassen sich im Zuge dieses Verfahrens nicht näher definieren.

2.4. **Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.**

Aus den vorgenannten Gründen erübrigen sich im vorliegenden Sonderfall Ausführungen zu zu ergreifenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen. Durch die Planänderungen ergeben sich innerhalb der drei „ÄB“ keine Eingriffe in Natur und Landschaft, die zu vermeiden und/oder zu verringern oder auszugleichen wären.

2.5 **Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Vorabschätzung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs**

Da durch die vorliegenden Planänderungen innerhalb der drei „ÄB“ keine neuen und/oder bisher nicht bereits planungsrechtlich zulässigen Eingriffe verursacht werden, erübrigt sich an dieser Stelle auch eine vorläufige, überschlägige Ermittlung des Ausgleichbedarfes.

2.6 **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Planungsanlass und -absicht sind im Vorfeld der Planänderung bereits mehrfach Gegenstand von Anhörungen und Diskussionen gewesen und hier bereits dokumentiert worden.

Aus den vorgenannten planungsrechtlichen Gründen ist die vorliegende Planänderung in der vorgelegten Art und Weise alternativlos.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben folgender anderer Fachplanungen herangezogen:

- FNP/LSP
- LEP
- RP
- ABSP
- Amtliche Biotopkartierung
- Luftbilddauswertungen sowie eine örtliche Bestandserfassungen
- Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern (IÜG)“ des LfUs
- Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur-Online)
- Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayern-Viewer-Denkmal) beurteilt.
- „Bayern Atlas Plus“
- „Umwelt Atlas Bayern“

Kenntnislücken bestanden nicht.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit dem vorliegenden Umweltbericht kommt die Stadt Dinkelsbühl ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Würdigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB nach, in dem darin die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß Punkt 3 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB besteht seitens der Stadt eine Überwachungspflicht für die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des FNP-/ LSP-Änderungsverfahrens auf die Umwelt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass im vorliegenden Sonderfall die Planänderungen aufgrund ihrer Art und ihres Inhaltes nicht dazu geeignet sind, innerhalb der drei „ÄB“ erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter auszulösen.

Insofern erübrigen sich auch diesbezügliche Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 12. FNP-/LSP-Änderung dient dazu, bisherige Planungsabsichten eines Trassenkorridors für eine örtliche Umgehungsstraße aus der Planzeichnung zu entfernen.

Im Hinblick auf die Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs ist festzustellen, dass nach dem Entfernen dieser überlagernden Darstellung des Trassenkorridores die darunter dargestellten Arten der Nutzung (gewerbliche Bauflächen, Bahnanlagen, Verkehrsanlagen, öffentliche Grünflächen, Wohnbauflächen) unverändert weiter gelten.

Insofern ist die vorliegende Planänderung unter diesem Aspekt nicht dazu geeignet, Auswirkungen erheblicher und damit prüfungsrelevanter Art auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Flora/Fauna“, „Landschafts- und Siedlungsbild“, „Freiraumerhaltung“, „Kultur-/ und sonstige Sachgüter“ auszulösen, da hierdurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die Schutzgüter verursacht werden.

Darüber hinaus enthält der wirksame FNP/LSP einige konkrete und standortbezogene Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ostumgehung“ kollidieren. Diese Darstellungen waren in der bisher vorliegenden Form darauf gerichtet, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNPs/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihm untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNPs/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNPs/LSPs angepasst werden.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“), in Teil A., Kapitel 11 (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen“) sowie in Teil B., Kapitel 3.1 („Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken“) wird hingewiesen.

Weiterhin wurden für die Bearbeitung der vorliegenden Bauleitplanänderung folgende Quellen herangezogen:

- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). 2. Auflage 01/2003, STMLU München
- FICKERT, FIESELER: Der Umweltschutz im Städtebau. Ein Handbuch für Gemeinden zur Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben. 1. Auflage, 07/2002, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn

- RIXNER, BIEDERMANN, STEGER: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. 2. Auflage, 06/2014, Bundesanzeiger Verlage GmbH, Köln
- STORM, BUNGE: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band 1 - Band 5, Stand der Lieferung: 02/2017. Erich Schmidt Verlag, Berlin

Aufgestellt:
Dipl. Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 24.01.2018
G:\DIN1601\Bauleitplanung\Flächennutzungsplan\beg-
2018-01-24_FB.doc



Höhen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

Verfahren Sinbronn II - Flurneuordnung und Dorferneuerung
Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach

Vereinbarungsbestandteile

2 Lagepläne M = 1 : 5000

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Sinbronn II
(TG),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Herrn Baurat Michael Fuchs

und

der Stadt Dinkelsbühl,
(Vertragspartner)

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Christoph Hammer

über die Erstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG vergibt, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Planungsleistungen.

Die Stadt Dinkelsbühl beteiligt sich an den daraus entstehenden Kosten.

Maßnahme-Nrn.	Beschreibung der Maßnahmen und Widmungsangaben ¹ (mit Straßenklasse und Beschränkungen)	Ausbaumerkmale	Voraussichtliche Kosten ohne Nebenkosten (einschl. MWSt.)	Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten *) (z. B. Planung, Kassen- und Rechnungswesen, Bauoberleitung, Bauüberwachung)	
		Breite, Länge Fläche		€	%
1	2	3	4	5	6
174319	Objektplanung für Wegebau MKZ 116017 und MKZ 116025		7500,00	1875,00	25,00
182419	Kosten für Buchungs- und Rechnungsführung (3%)		225	56,25	25
Summe:			7725,00	1931,25	

*) Die anteiligen Nebenkosten (z. B. Kassen- und Rechnungswesen, Planung, Bauoberleitung, Bauüberwachung) an den Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken –VLE– werden insgesamt über das Maßnahmekonto Nr. 182 abgerechnet. Auf diesem Maßnahmekonto wird die Kostenbeteiligung der Gemeinde bzw. sonstiger Dritter an den Nebenkosten aller Maßnahmen für die Bereiche Dorferneuerung bzw. Flurneuordnung zusammengefasst. Insoweit ist in der vorliegenden Vereinbarung nur ein Teil der Kosten ausgewiesen, die auf diesem Konto verrechnet und der Gemeinde bzw. den sonstigen Dritten insgesamt in Rechnung gestellt werden.

2. Kostenregelung

Die Anlagen dienen nicht ausschließlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer. Der Vertragspartner beteiligt sich daher an den Kosten einschließlich der anteiligen Verwaltungs-, Planungs- und Bauleitungskosten.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Die endgültigen Kostenbeiträge des Vertragspartners werden in der Schlussrechnung nach Maßgabe der festgelegten Prozentsätze (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt – ggf. kann eine Nachforderung aufgrund späterer Prüfungen erfolgen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu

¹ GVStr. = Gemeindeverbindungsstraße
OStr. = Ortsstraße
öFW = öffentlicher Feld- und Waldweg
böW/G, R = beschränkt öffentlicher Weg/Gehweg bzw. Radweg

Art. 44 BayHO) und die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, sind von diesem die bis dahin angefallenen Planungskosten voll zu übernehmen (Kostenbeteiligung = 100 % der Planungskosten zuzüglich 3 % Verwaltungskosten).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen.

3. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

in 2018 1931,25 €

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN: DE82 7655 0000 0000 2007 74 bei der Sparkasse Ansbach, BIC: BYLADEM1ANS).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahme sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 3) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

4. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Stadt veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

Ansbach, 11.12.2017

Für die Teilnehmergeinschaft


.....
Vorsitzender

Dinkelsbühl,

Für die Stadt

.....
Oberbürgermeister

- A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am (FN Seite) zu.

Für die Richtigkeit

.....
Vorsitzender

- B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am zu.

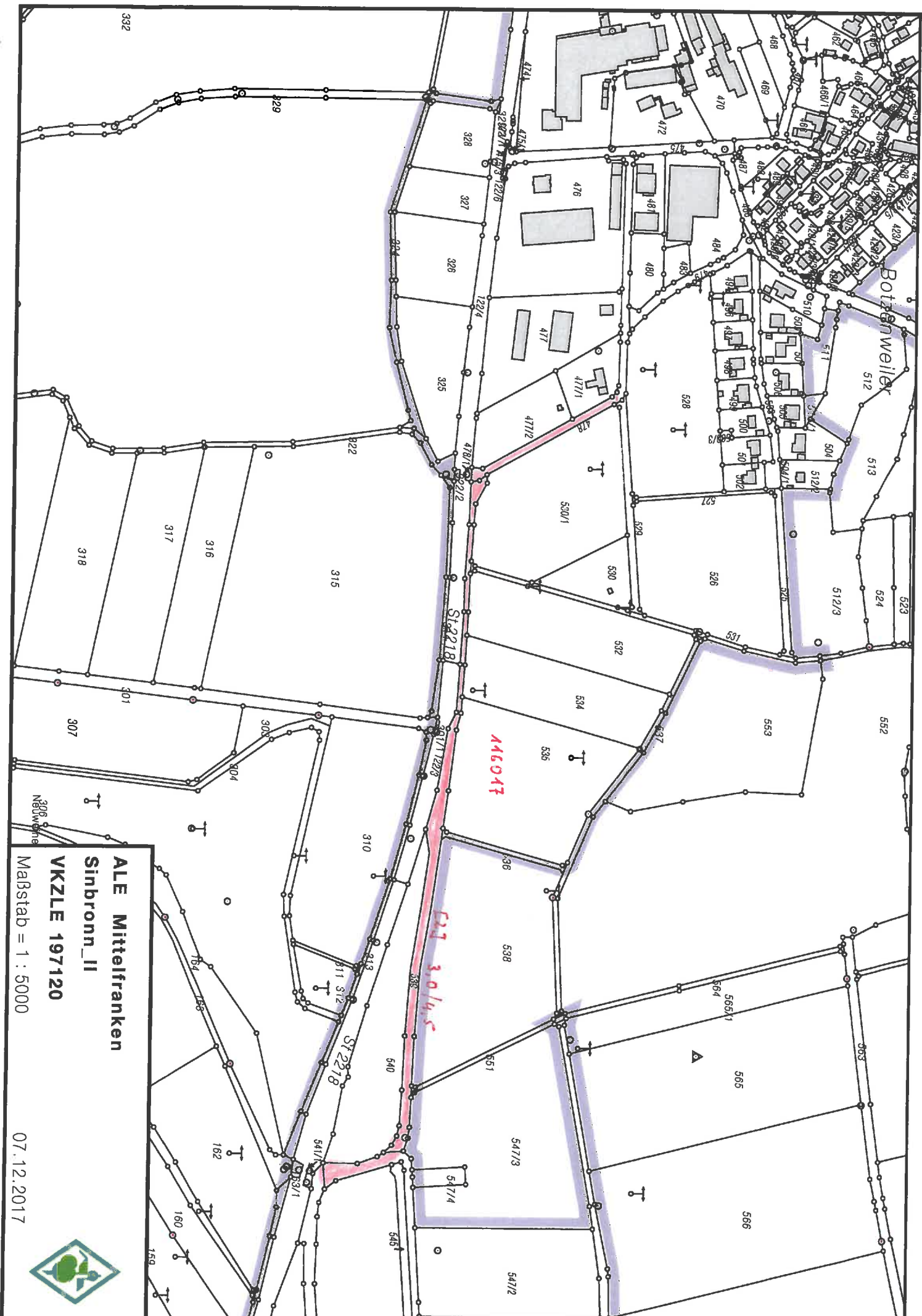
Dinkelsbühl,
Stadt Dinkelsbühl

.....
Oberbürgermeister

- C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Ansbach,
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

.....



332

329

328

327

326

325

322

315

316

317

318

307

ALE Mittelfranken

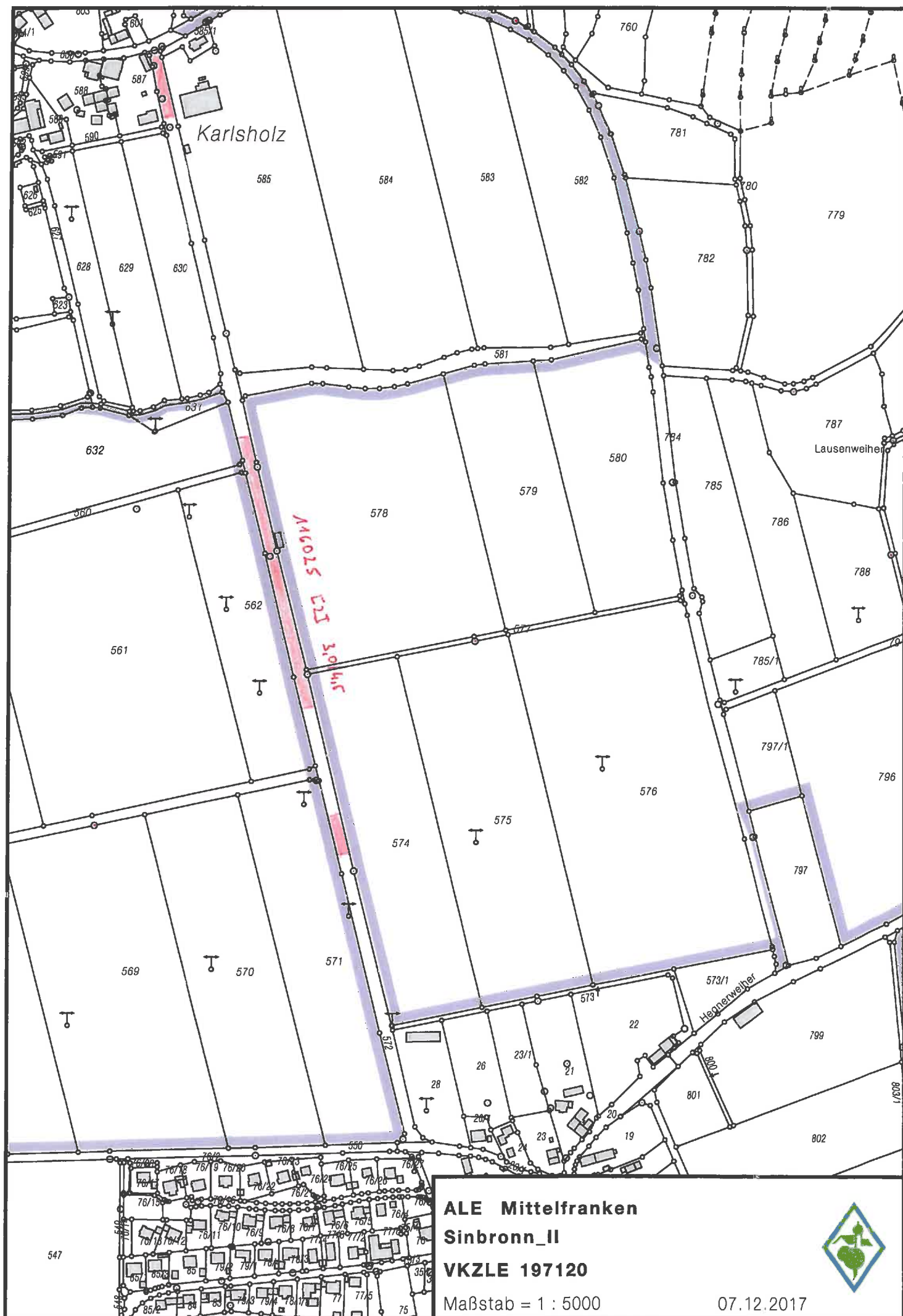
Sinbronn_II

VKZLE 197120

Maßstab = 1 : 5000

07.12.2017





5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist grundsätzlich eingerichtet.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Soweit die Prüfung der Geschäftsführung eine erweiterte Berichterstattung verlangt, verweise ich auf die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Abschnitt 5.1 und 5.2, auf die übrigen Feststellungen im Prüfungsbericht sowie auf die Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG in Anlage 6.

5.4 Zusammenfassung der Feststellungen

Der **Bilanzaufbau** zeigt eine im branchenbedingt üblichen Rahmen liegende hohe Anlagenintensität und gibt angesichts der sehr guten Eigenkapitalausstattung von 75 % keinen Anlass zu Beanstandungen.

Auch die **Finanzlage** war im Berichtsjahr nicht zu beanstanden. Von den gesamten aus der betrieblichen Selbstfinanzierung 2016 erwirtschafteten Mitteln von 1,625 Mio € waren nur 13 % durch planmäßige Darlehenstilgungen gebunden. Daraus ergaben sich verhältnismäßig gute finanzielle Spielräume zur Finanzierung der Investitionen. Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt.

Der **Gesamtbetrieb** schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresgewinn von 139 T€ ab und erwirtschaftet damit eine positive Eigenkapitalverzinsung von 0,8 %.

Die **Ertragslage der Stromversorgung** ist betriebswirtschaftlich als befriedigend zu bezeichnen. Insgesamt nahmen die **Betriebserträge** 2016 um 892 T€ oder 5 % auf 19,906 Mio € zu. Unter Berücksichtigung der um 1,167 Mio € höheren Betriebsaufwendungen errechnet sich ein um 275 T€ gesunkener **Betriebsüberschuss** von 221 T€.

Die **Ertragslage der Gasversorgung** ist als gut zu bezeichnen. Es errechnet sich ein Betriebsüberschuss von 386 T€ nach 302 T€ im Vorjahr. Bezogen auf die gesamten betrieblichen Erträge sind dies 11,5 % im Jahr 2016 nach 9,4 % im Vorjahr.

In der Wasserversorgung ergab sich im Wirtschaftsjahr 2016 wie im Vorjahr ein positives Jahresergebnis. Der Betriebsüberschuss stieg deutlich auf 157 T€. Die **Ertragslage der Wasserversorgung** ist damit als gut zu betrachten.

In der Wärmesparte wurde mit einem Betriebsüberschuss von 28 T€ bzw. 0,28 ct/kWh ein merklich besseres Ergebnis als im Vorjahr (16 T€) erreicht. Die **Ertragslage der Wärmeversorgung** ist damit betriebswirtschaftlich als ausreichend zu bezeichnen.

Der Bäderbereich schloss bei gesunkenen Erträgen und gesunkenen Aufwendungen mit einem Betriebsfehlbetrag von 663 T€ nach 665 T€ im Vorjahr. Lediglich gut ein Drittel der Aufwendungen war durch betriebliche Erträge gedeckt. Die **Ertragslage der Bäder** ist somit unverändert betriebswirtschaftlich als nicht ausreichend zu bezeichnen. Der Betriebsfehlbetrag ist grundsätzlich aufgabenbedingt.

Im Berichtsjahr ergab sich beim Verkehrsbetrieb ein Betriebsüberschuss von 11 T€ (i.Vj. 17 T€). Die **Ertragslage des Verkehrsbetriebs** ist somit betriebswirtschaftlich als ausreichend zu beurteilen.

Die **Ertragslage in der Straßenbeleuchtung** ist mittelfristig aufgrund der pauschalier-ten Erstattung der Stadt je Straßenlampe und der Einnahmen aus dem Nebengeschäft nahezu ausgeglichen.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 20.10.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Tätigkeitsabschlüsse haben wir gemäß § 6 b Abs. 7 Satz 2 EnWG als Anlage 3 beigefügt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 20.10.2017
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

7. Schlussbemerkung

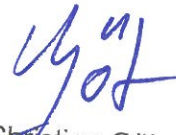
Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.



München, 20.10.2017

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Christian Göb
Wirtschaftsprüfer



Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2016

Allgemeiner Teil

**Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV**

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

- I Stromversorgung**
- II Gasversorgung**
- III Wasserversorgung**
- IV Fernwärme**
- V Bäder**
- VI ÖPNV**
- VII Investitionsmaßnahmen**
- VIII Ertragslage laut Erfolgsübersicht**
- IX Erfolgsübersicht**

Stromversorgung

Kenndaten	2016	2015	2014	2013	2012
Versorgte Einwohner im Stadtgebiet	10.950	11.211	11.111	11.091	11.014
Strombeschaffung (1.000 kWh)					
Eigenerzeugung BHKW Wasserkr./Notstromagg. (1.000 kWh)	365	304	623	883	1.114
Einspeisungen Photovoltaik/Biomasse	8.182	7.843	12.166	20.119	39.579
Strombezug kfe / NN (1.000 kWh)	59.928	50.042	50.898	51.713	55.875
Strombezug EEG über Kfe	0	0	0	0	0
Direktvermarktung	64.445	75.058	71.012	55.109	34.483
Abgabe an Tennet / KWKG	72.992	83.205	83.801	76.112	75.175
Nutzbare Abgabe (1.000 kWh)	76.232	72.136	71.755	75.957	79.972
Rechnerische Verluste (1.000 kWh)	2.279	2.152	2.231	2.234	2.290
Jahreshöchstlast (kW) des Strombezuges	10.431	10.406	10.531	10.953	12.060
Umspannstationen, eigene	65	65	64	64	64
Trafoleistung (kVA) eigene	31.950	31.950	31.320	31.170	31.170
Umspannstationen, fremde	27	27	25	22	21
Trafoleistung (kVA) fremde	21.600	21.600	20.570	17.980	17.350
<u>Verteilungsnetz (km)</u>					
20 kV-Kabel	106	106	98	94	91
1 kV-Kabel	230	228	225	221	219
1 kV-Freileitung	2	2	2	2	2
20 kV-Freileitung	0	0	0	3	3
Netzlänge insgesamt (km)	338	336	325	320	315
Netz galvanisch getrennt vom Netz des Stromlieferanten	ja	ja	ja	ja	ja
Hausanschlüsse	4.181	4.107	4.077	4.047	4.011
Anzahl Kunden - aktiv	6.310	6.256	6.149	6.104	5.989
Anzahl Zähler	7.414	7.259	7.166	7.053	6.955
<u>Stromverluste</u>					
Netzabgabe	84.057	87.522	87.607	86.761	87.462
Stromanbietung Netz	86.336	89.675	89.838	88.995	89.752
mittelspannungsseitige Abgabe	34.913	32.881	32.710	36.529	43.577
geschätzter Verlust 20 kV hieraus (0,5 %)	175	164	164	183	218
	35.088	33.045	32.874	36.712	43.795
Restanlieferung	51.248	56.629	56.964	52.283	45.957
niederspannungsseitige Abgabe	49.144	54.641	54.897	50.232	43.885
Verlust aus niederspannungs-seitigen Abgabe	2.104	1.988	2.067	2.051	2.072
in % der Restanlieferung	4,1	3,5	3,6	3,9	4,5
Gesamtverlust in % der Gesamtlieferung	2,6	2,4	2,5	2,5	2,6

Entwicklung des Stromabsatzes

	2016	2015	2016	2015	Entwickl.
			in % der nutzbaren		2015/2016
<u>Mengen</u>	MWh	MWh	Abgabe		2015 = 100
<u>Tarifkunden gesamt</u>	<u>25.304</u>	<u>25.640</u>	<u>33</u>	<u>36</u>	<u>99</u>
davon: Vertrieb	17.611	17.654			100
Netznutzung	4.400	4.082			108
Fremdnetz	1.393	1.980			70
Heizstrom n. SV	1.899	1.923			99
<u>Sondervertragskunden gesamt</u>	<u>49.864</u>	<u>45.399</u>	<u>65</u>	<u>63</u>	<u>110</u>
davon: Vertrieb	19.392	17.741			109
Netznutzung	26.179	25.767			102
Fremdnetz	4.293	1.891			227
	75.167	71.039			106
Innenlieferung TK/SVK	1.065	1.097	<u>1</u>	<u>2</u>	97
<u>Gesamtabgabe Strom</u>	<u>76.232</u>	<u>72.136</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>106</u>
<u>einschl. Abgabe in Fremdnetzen</u>					

	2016	2015	Entwickl.
			2015/2016
<u>Erlöse</u>	TEUR	TEUR	2015 = 100
<u>Tarifkunden gesamt</u>	15.322	15.180	<u>101</u>
davon: Vertrieb	4.112	4.232	97
Netznutzung	330	293	113
Fremdnetz	283	420	67
Heizstrom n. SV	258	268	96
Korrekturen	-40	-137	29
Einspeisung EEG/KWKG	10.805	10.553	102
Stromsteuer TK	-426	-449	95
<u>Sondervertragskunden gesamt</u>	<u>3.714</u>	<u>3.170</u>	<u>117</u>
davon: Vertrieb	2.800	2.582	108
Netznutzung	657	605	108
Fremdnetz	750	392	191
Korrekturen	0	-4	0
Stromsteuer SVK	-492	-404	122
Erlöse lt. G + V	19.036	18.350	104
Innenlieferung TK/SVK	204	164	124
<u>Gesamterlöse Strom</u>	<u>19.240</u>	<u>18.514</u>	<u>104</u>

Gasversorgung

Kenndaten			2016	2015
Versorgte Einwohner			10175	10410
Größte Tagesabgabe ins Netz		MWh	590	532
Größte Stundenabgabe ins Netz		MWh	30	28
Kleinste Tagesabgabe ins Netz		MWh	52	40
GAS - Brennwert		HkWh/m ³	11,318	11,309
Bezugsstationen		Anzahl	1	1
Reglerstationen - eigene		Anzahl	4	4
Reglerstationen - fremde		Anzahl	2	1
Betriebsdruck im Netz	HD	bar	3	3
	MD	mbar	500	500
	ND	mbar	0	0
Rohrnetz	HD	km	30,6	30,1
	MD	km	30,2	30,0
	ND	km		
Hausanschlüsse(gemessen)		km	32,4	31,7
Gesamt-Rohrnetz		km	93,2	91,8
Hausanschlüsse		Anzahl	1710	1660
Eingebaute Zähler		Anzahl	1855	1803

Anzahl der Gaskunden zum 31.12.2016	2016 Zähler	2015 Zähler
Tarifikunden	1518	1525
Sondervertragskunden	57	56
Netznutzung Tarifikunden	268	211
Netznutzung Sondervertragskunden	5	4
Eigenverbrauch	7	7
	1855	1803

Entwicklung des Gasabsatzes

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 63.386.383 kWh. Dies waren 5.433.343 kWh mehr als im Vorjahr.

Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 91.800.157 kWh. Dies waren 11.061.642 kWh mehr als im Vorjahr.

Ab 10.2011 wird das Gas über die KfG bezogen.

Der Gasverkauf entwickelte sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2016	2015	+ / -	%
<u>Mengen</u>	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifikunden	45.388.431	43.867.872	1.520.559	
Sondervertragskunden	17.997.952	14.085.168	3.912.784	
Gasverkauf	63.386.383	57.953.040	5.433.343	9,4
Netznutzung Tarifikunden	10.164.323	8.103.820	2.060.503	
Netznutzung Sondervertragskunden	12.389.621	11.517.174	872.447	
Netznutzung gesamt	22.553.944	19.620.994	2.932.950	14,9
	85.940.327	77.574.034	8.366.293	10,8
Eigenverbrauch	5.859.830	3.164.481	2.695.349	
<u>Gesamtabgabe Gas</u>	<u>91.800.157</u>	<u>80.738.515</u>	<u>11.061.642</u>	<u>13,7</u>
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifikunden	2.480.077	2.404.598	75.479	
Sondervertragskunden	769.921	682.265	87.656	
Mineralölsteuer bezahlt	-368.402	-325.122	-43.280	
Gesamterlöse Vertrieb	2.881.596	2.761.741	119.855	4,3
Netznutzung Tarifikunden	134.242	100.154	34.088	
Netznutzung Sondervertragskunden	109.388	88.936	20.452	
Erlöse Durchleitung	243.630	189.090	54.540	28,8
Erlöse lt. GuV	3.125.226	2.950.831	174.394	5,9
Eigenverbrauch	241.210	135.097	106.113	78,5
<u>Gesamterlöse Gas</u>	<u>3.366.436</u>	<u>3.085.928</u>	<u>280.508</u>	<u>9,1</u>

Wasserversorgung

Wassergewinnung, Bezug und Abgabe

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 0,3 %, die Wasserabgabe um 2,5 % gesunken. Der Wasserbezug betrug 9.520 cbm.

Die Wasserverluste sind 2016 gestiegen. Der Verlust betrug 52.000 cbm (2015 38.000 cbm). Der Wasserverlust ist auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Wasserversorgung

Kenndaten	2016	2015	2014	2013	2012
Versorgte Einwohner	12.353	12.665	12.517	12.490	12.432
Wasserförderung (1.000 cbm)	672	674	634	662	638
Wasserabgabe aus HB (1.000 cbm)	669	670	631	659	635
Wasserbezug (1.000 cbm)	10	10	14	12	14
Wasserabgabe Tarifkunden (1000 cbm)	626	642	619	603	611
Rechnerische Verluste (1.000 cbm)	52	38	26	68	38
Verluste (%)	7,7	5,6	4	10	5,9
Bezug					
Höchstmenge	900	1.090	1.490	1.290	1.510
Mindestmenge	690	700	780	810	960
Getrennte Versorgungsanlagen		1	1	1	1
Größte Tagesabgabe an Netz	2.826	3.540	2.371	2.642	2.557
Kleinste Tagesabgabe an Netz	1.454	1.399	1.396	1.359	1.413
Aufbereitungsanlagen	1	1	1	1	1
Installierte Leistung	3.283	3.283	3.283	3.283	3.283
Brunnen	15	15	15	15	15
Ergiebigkeit minimal	0	0	0	0	0
Ergiebigkeit maximal	3.496	3.496	3.496	3.496	3.496
Installierte Pumpenleistung	4.493	4.493	4.493	4.493	4.493
Hochbehälter	2	2	2	2	2
Speichervolumen (cbm)	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Leitungsnetz (km)	198	198	197	195	195
Hausanschlüsse	3.860	3.803	3.765	3.736	3.697
Eingebaute Zähler	4.062	3.998	3.970	3.876	3.803

Entwicklung des Wasserverkaufes

	2016	2015	2016 in % der nutzbaren Abgabe	2015 der nutzbaren Abgabe	Entwickl. 2015/2016 2015 = 100
Mengen	cbm	cbm			
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	606.641	622.467	97	96,9	97,5
Fremdverkauf	7.638	7.798	1	1,2	97,9
	614.279	630.265	98	98,1	97,5
Eigenverbrauch	12.172	11.954	2	1,9	101,8
<u>Nutzbare Abgabe</u>	<u>626.451</u>	<u>642.219</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>97,5</u>
Erlöse	2016	2015	Entwickl.		
	EUR	EUR	2015/2016		
			2015= 100		
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	1.412.172	1.444.581	97,8		
Fremdverkauf	8.020	8.188	97,9		
Erlöse lt. G + V	1.420.191	1.452.769	97,8		
Eigenverbrauch	23.422	23.016	101,8		
<u>Gesamterlöse Wasser</u>	<u>1.443.613</u>	<u>1.475.785</u>	<u>97,8</u>		

Wärmeversorgung

Kenndaten		<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.353	12.731
Erzeugungsanlagen			
Blockheizkraftwerke	Anzahl	1	1
Thermische Leistung	kW	274	274
Elektrische Leistung	kW	170	170
zus. Heizkessel; them. Leistung	kW		
Gasheizanlagen	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	1.925	1.925
Holzhackschnitzel	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	MW	6,3	6,3
Verteilungsnetz (einfach)	km	6	6
Hausanschlüsse	Anzahl	22	22
Eingebaute Zähler	Anzahl	23	23
Übergabe Waldeck (TEA-Therm)			
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	kW	1.950	1.950
Verteilungsnetz (einfach)	km	4	4
Hausanschlüsse	Anzahl	13	12
Eingebaute Zähler	Anzahl	12	12

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz betrug im Berichtsjahr 9.825.350 kWh.

	2016	2015	+ / -	%
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	413.300	325.380	87.920	
Sondervertragskunden	8.522.840	7.755.620	767.220	
	8.936.140	8.081.000	855.140	
Eigenverbrauch	889.210	871.820	17.390	
<u>Gesamtabgabe Wärme</u>	<u>9.825.350</u>	<u>8.952.820</u>	<u>872.530</u>	<u>9,7</u>
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	34.639	27.366	7.273	
Sondervertragskunden	700.629	650.465	50.164	
Sonstige		0	0	
Erlöse lt. GuV	735.268	677.831	57.438	
Eigenverbrauch	67.171	65.867	1.304	
<u>Gesamterlöse Wärme</u>	<u>802.439</u>	<u>743.697</u>	<u>58.742</u>	<u>7,9</u>

Hallenbad

Kenndaten		<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.807	12.731
Besucherzahl	Anzahl	117.857	119.740
Schwimmbecken	Anzahl	1	1
Sportbecken - Größe	qm	250	250
Sportbecken - Volumen	cbm	700	700
Sprungbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Sprungbecken - Volumen	cbm		
Nichtschwimmerbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Nichtschwimmerbecken - Volumen	cbm		
Kinderplanschbecken - Größe	qm	16	16
Kinderplanschbecken - Volumen	cbm	5	5
Sprunganlagen	Anzahl	2	2
		Höhe 1 m und 3 m	
Rutschen - Länge	m		
Rutschen - Höhe	m		
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde	100	100
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	28	28
Umkleidetrakt/Sanitäreanlagen			
Gesamtgröße	qm	350	350
Umkleidekabinen	Anzahl	3	3
Garderobenschränke	Anzahl	215	215
Toilettenanlagen	Anzahl	8	8
Gesamtfläche	qm	1.408	1.408

Wörnitzstrandbad

Kenndaten		<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.807	12.731
Besucherzahl	Anzahl	15.515	19.107
Schwimmbecken	Anzahl	Wörnitz - 100m Schwimmbereich	
Sportbecken - Größe	qm	-	-
Sportbecken - Volumen	cbm	-	-
Sprungbecken - Größe	qm	-	-
Sprungbecken - Volumen	cbm	-	-
Kinderbecken - Größe	qm	60	60
Kinderbecken - Volumen	cbm	43	43
Babyplanschbecken - Größe	qm	32	32
Babyplanschbecken - Volumen	cbm	11	11
Sprunganlagen	Anzahl	-	-
Rutschen - Länge	m	5	5
Rutschen - Höhe	m	2	2
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde		-
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	ca. 20 ⁰ bis 23 ⁰	
Umkleidetrakt/Sanitäreanlagen			
Gesamtgröße	qm		
Umkleidekabinen	Anzahl	69	69
Garderobenschränke	Anzahl		
Toilettenanlagen	Anzahl	5	5
Gesamtfläche	qm	4.714	4.714
Liegewiesenfläche	qm	4.500	4.500

BÄDER

Hallenbad

Besucher	2016	2015
Erwachsene	18.742	19.336
Jugendliche	10.699	9.947
Schwerbehinderte	9.228	8.662
Familien/Gruppen	5.746	5.983
Sauna Erwachsene	18.676	18.500
Sauna Jugendliche	1.673	1.816
Sauna Familie	1.302	1.568
Zwischensumme	66.066	65.812
Schüler	51.791	53.928
Gesamt	<u>117.857</u>	<u>119.740</u>

Betriebstage

Erlöse	2016	2015	Entwickl. 2015/2016 2015 = 100
	EUR	EUR	
Benutzungsgeb. Erwachsene	115.634	92.473	
Benutzungsgeb. Jugendliche	22.976	18.687	
Benutzungsgeb. Schwerbehinderte	12.825	12.289	
Benutzungsgeb. Gruppen	12.878	10.409	
Benutzungsgeb. Sauna Erwachsene	67.443	91.919	
Benutzungsgeb. Sauna Jugendliche	8.569	10.786	
Benutzungsgeb. Sauna Gruppen	2.411	3.154	
Schwimmkurse	2.658	2.009	
Solarien	534	768	
Handelswaren	18.369	18.163	
Sonstige Einnahmen	18.299	18.047	
Zwischensumme	282.596	278.704	
Schulen	63.618	66.090	
Gesamt	<u>346.213</u>	<u>344.795</u>	<u>100,4</u>

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich Zuschussbedarf von EUR 5,09 pro Besucher.

Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 37,02 % erzielt.

Das Hallenbad verursacht pro Betriebstag Kosten von 2.689,51 EUR.

Wörnitzstrandbad

	2016	2015
Besucher	15.515	19.107
Badetage	99	104
Betriebstage	125	127

Erlöse

Benutzungsgebühr	23.667	29.899
sonst. Einnahmen	0	443
Gesamt	<u>23.667</u>	<u>30.341</u>

78,0

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich Zuschussbedarf von EUR 4,09 pro Besucher.

Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 27,17 % erzielt.

Das Freibad verursacht pro Betriebstag Kosten von 696,89 EUR.

ÖPNV - Stadtbuslinie

Kenndaten		<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.807	12.731
Einwohnerzahl des Verkehrseinzugsgebietes	Anzahl	12.353	12.665
Linien	Anzahl	6	6
durchschnittliche Linienlänge	km	21	21
durchschnittliche Haltestellen pro Linie	Anzahl	40	40
durchschnittlicher Haltestellenabstand	m	526	526
angemeitete Busse	Anzahl		
Betriebsleistung			
Nutzwagenkilometer	in 1.000	31	31
Leerkilometer	in 1.000		
insgesamt	in 1.000	<u>31</u>	<u>31</u>
Nutzplatzkilometer			
Linienverkehre	in 1.000	-	-
Sonderverkehre	in 1.000	-	-
insgesamt	in 1.000	<u>-</u>	<u>-</u>
beförderte Personen im Linienverkehr	Anzahl	181.003	180.370
Beförderungsfälle je Einwohner	Anzahl	15	14

	2016	2015
Fahrgäste		
Erwachsene	2.038	2.468
Kinder/Jugendliche	3.871	4.362
Schüler	175.094	173.540
Gesamt	<u>181.003</u>	<u>180.370</u>
Fahrten (4 Fahrten/Tag)	1.776	1.768
Beförderung (Personen/Tag)	13	15
Personen/Fahrt	3	4
(ohne Schülerverkehr)		

Erlöse	2016	2015
	EUR	EUR
Einzelfahrscheine	820	1.182
Streifenkarten	2.981	3.180
Mobi-Card	1.182	1.305
Schülermonatskarten	58.173	55.886
Ausgleich Schwerbehinderte	1.838	1.772
Ausgleichszahlung	61.434	64.415
gemeinwirtschaftliche Leistungen	0	0
KV VGN	0	0
Gesamt	<u>126.428</u>	<u>127.741</u>

Investitionsmaßnahmen

Darstellung der Investitionsmaßnahmen im Jahr 2016 nach Sparten:

Stromversorgung

Erzeugungsanlage		61.655,00
Transformatorenstationen		217.824,35
Mittelspannungskabelnetz	134.543,78	
Niederspannungskabelnetz	64.065,67	
Steuerkabel	13.679,37	
BKZ Stromversorgung	<u>-191.429,94</u>	20.858,88
Stromzähler		43.903,07
Betriebs-u.Geschäftsausstattung		4.969,67
Strom - Investitionen		349.210,97

Gasversorgung

Leitungsnetz incl. Hausanschlüsse	106.951,37	
BKZ Gasversorgung	<u>-87.727,50</u>	19.223,87
Zähler- u. Meßgeräte		10.617,13
Betriebs-u.Geschäftsausstattung		25.399,78
Gas - Investitionen		55.240,78

Wasserversorgung

Grundstück u. Gebäude		8.550,03
Rohrleitungsnetz	74.614,72	
BKZ Wasserversorgung	<u>-203.977,60</u>	-129.362,88
Wasserzähler		10.740,75
Betriebs-u.Geschäftsausstattung		30.918,16
Wasser - Investitionen		-79.153,94

Wärmeversorgung

Fernwärmecontainer		105,80
Leitungsnetz	6.346,25	
BKZ Wärmeversorgung	<u>-10.000,00</u>	-3.653,75
Zähler- u. Meßgeräte		1.359,71
Wärme - Investitionen		-2.188,24

Bäder

Grundstück m.Betr.u.Gesch.bauten		
Maschinen-u.masch.Anlagen		3.499,60
Betriebs-u.Geschäftsausstattung Hallenbad/Freibad		7.021,88
Hallenbad - Investitionen		10.521,48

ÖPNV - Investitionen		0,00
-----------------------------	--	-------------

Gemeinsame Anlagen

Grundstück m. Betr.-u.Geschäftsbauten	9.898,84
Betriebsvorrichtung Allgemein	
Betriebs-u.Geschäftsausstattung	110.551,97
Immat.Vermögensgegenst.	37.624,68

gemeinsame Anlagen - Investitionen	158.075,49
---	-------------------

Finanzanlagen - Investitionen	0,00
--------------------------------------	-------------

Straßenbeleuchtung - Investitionen	0,00
---	-------------

Zwischensumme	491.706,54
---------------	-------------------

Anzahlungen**Anlagen in Bau**

Anzahlung auf Anlagen	EW	97.065,30	
Anlagen in Bau	EW	<u>2.928,95</u>	99.994,25
Anzahlungen auf Anlagen	Gas		
Anlagen in Bau	Gas	<u> </u>	0,00
Anzahlung auf Anlagen	Wasser		
Anlagen in Bau	Wasser	<u> </u>	0,00
Anzahlung auf Anlagen	Wärme		
Anlagen in Bau	Wärme	<u> </u>	0,00
Anzahlung auf Anlagen	Bad		
Anlagen in Bau	Bad	<u> </u>	0,00
Anzahlungen auf Anlagen	ALLG	8.100,00	
Anlagen in Bau	ALLG		8.100,00

Anzahlungen / Anlagen in Bau - Investitionen	108.094,25
---	-------------------

Gesamt-Investitionen - gekürzt um BKZ	599.800,79
--	-------------------

BKZ-GESAMT 2016	493.135,04
------------------------	-------------------

GESAMT-INVESTITIONEN 2016	1.092.935,83
----------------------------------	---------------------

Ertragslage laut Erfolgsübersicht

Gesamtbetrieb	2016	2015	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	26.401	25.156	1.245
Betriebserträge	26.601	25.413	1.188
Betriebsergebnis	200	257	-57
Finanzergebnis	0	1	-1
Steuern vom EK	61	82	-21
Unternehmensergebnis	<u>139</u>	<u>176</u>	<u>-37</u>

gemeinsamer Bereich	2016	2015	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	0	34	-34
Betriebserträge	60	75	-15
Betriebsergebnis	<u>60</u>	<u>41</u>	<u>19</u>

Stromversorgung	2016	2015	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	19.685	18.518	1.167
Betriebserträge	19.906	19.014	892
Betriebsergebnis	<u>221</u>	<u>496</u>	<u>-275</u>

Straßenbeleuchtung	2016	2015	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	207	122	85
Betriebserträge	207	112	95
Betriebsergebnis	<u>0</u>	<u>-10</u>	<u>10</u>

Gasversorgung	2016	2015	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsaufwendungen	2.967	2.909	58
Betriebserträge	3.353	3.211	142
Betriebsergebnis	<u>386</u>	<u>302</u>	<u>84</u>

Wasserversorgung	2016 TEUR	2015 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	1.522	1.684	-162
Betriebserträge	1.679	1.743	-64
Betriebsergebnis	<u>157</u>	<u>59</u>	<u>98</u>
Wärme	2016 TEUR	2015 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	865	730	135
Betriebserträge	894	746	148
Betriebsergebnis	<u>29</u>	<u>16</u>	<u>13</u>
Bäder	2016 TEUR	2015 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	1.039	1.048	-9
Betriebserträge	376	383	-7
Betriebsergebnis	<u>-663</u>	<u>-665</u>	<u>2</u>
ÖPNV	2016 TEUR	2015 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	115	111	4
Betriebserträge	126	128	-2
Betriebsergebnis	<u>11</u>	<u>17</u>	<u>-6</u>
Finanzergebnis	2016 TEUR	2015 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	61	82	-21
Betriebserträge	0	1	-1
Betriebsergebnis	<u>-61</u>	<u>-81</u>	<u>20</u>

Erfolgsübersicht

der Stadtwerke Dinkelsbühl für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gem. Betriebsabteilungen Gemeinsamer Bereich	Versorgungsgebiete						
			Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Wärmerversorgung	Bäder	ÖPNV	Straßenbeleuchtung
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10
1. Materialaufwand									
a) Bezug von Fremden	20.435.984,95	0,00	17.270.566,56	2.075.893,93	445.549,24	296.234,55	117.872,65	90.884,69	138.983,33
b) Bezug von Betriebszweigen	582.120,00	0,00	154.817,24	9.895,10	107.226,58	159.914,04	149.986,95	280,09	0,00
2. Löhne und Gehälter	1.780.508,80	-184.730,21	908.689,80	251.025,09	359.930,04	21.878,04	386.771,66	10.260,92	26.683,46
3. Soziale Abgaben	362.564,21	129.470,34	88.193,70	14.025,29	40.844,23	6.121,36	72.488,16	233,07	11.188,06
4. Aufwend. f. Altersversorgung und für Unterstützung	152.355,96	55.259,87	35.885,30	5.258,34	16.885,68	2.650,38	31.576,30	64,86	4.775,23
5. Abschreibungen	1.637.795,30	0,00	504.417,56	352.177,01	281.579,84	275.381,44	196.010,96	2.932,02	25.296,47
6. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	103.479,55	0,00	22.550,98	73.987,18	2.336,86	0,00	4.604,53	0,00	0,00
7. Steuern soweit nicht in Zeile 19 ausgewiesen	8.325,06	0,00	4.069,27	1.513,81	1.145,16	1.205,00	324,46	67,36	0,00
8. Konzessions- und Wegeentg.	490.860,00	0,00	333.147,00	24.127,00	133.586,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebl. Aufwendung.									
- Entschädigung WSG	36.811,08	0,00	0,00	0,00	36.811,08	0,00	0,00	0,00	0,00
- Mieten	38.413,65	18.309,66	13.998,56	555,00	1.915,14	0,00	3.635,29	0,00	0,00
- Gebühren, Abgaben	123.063,87	36.599,48	24.196,60	6.327,52	3.413,64	728,56	51.620,07	178,00	0,00
- Versicherungen	30.031,34	15.641,12	5.520,68	0,00	2.250,11	1.700,81	4.918,62	0,00	0,00
- Bürobedarf	17.187,74	15.896,93	0,00	228,00	89,63	0,00	835,17	138,01	0,00
- Post- u. Fernsprechgebühren	27.306,84	25.974,96	38,30	0,00	0,00	12,60	1.280,98	0,00	0,00
- Reisespesen u. Werbekosten	45.960,74	40.335,60	34,11	28,07	0,00	0,00	5.562,96	0,00	0,00
- Spenden	650,00	650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- and. Dienst-/Fremdleist.	257.383,13	123.458,53	58.418,87	58.315,22	12.267,88	400,00	2.728,16	1.394,47	400,00
- Verwaltungskosten	150.120,46	150.120,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonst. Aufwendungen	119.972,66	17.045,85	2.918,50	54,74	939,61	94.541,72	100,06	4.372,18	0,00
	0,00	-444.032,59	257.539,01	93.246,69	75.485,58	4.440,33	8.880,65	4.440,33	
10. Aufwand 1 - 9 Verteilung Allg. Bereich	26.400.895,34	0,00	19.685.002,04	2.966.657,99	1.522.256,30	865.208,83	1.039.197,63	115.246,00	207.326,55
11. Betriebserträge									
I - Umsatzerlöse	25.627.981,35	33.895,00	19.453.793,16	3.078.115,70	1.616.805,27	735.268,14	376.021,47	126.442,61	207.640,00
II - Aktiv. Eigenleistungen	253.528,80	0,00	189.164,37	30.809,09	33.207,21	348,13	0,00	0,00	0,00
III - Sonst.betr.Erträge	137.652,36	25.782,69	12.407,65	2.240,94	5.853,24	91.106,65	122,44	106,64	32,11
a) nach der G+V Rechnung	26.019.162,51	59.677,69	19.655.365,18	3.111.165,73	1.655.865,72	826.722,92	376.143,91	126.549,25	207.672,11
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	582.120,00		250.341,24	241.209,81	23.398,34	67.170,61	0,00	0,00	0,00
12. Betriebserträge gesamt	26.601.282,51	59.677,69	19.905.706,42	3.352.375,54	1.679.264,06	893.893,53	376.143,91	126.549,25	207.672,11
13. Betriebs- ergebnis	Überschuß + Fehlbetrag -	200.387,17	220.704,38	385.717,55	157.007,76	28.684,70	-663.053,72	11.303,25	345,56
14. Finanzerträge	208,99	87,17	121,82						
15. Steuern v.Einkommen+Ertrag	61.226,00	61.226,00							
16. Unternehmens- ergebnis	Jahresgew. + Jahresverl . -	139.370,16	-1.461,14	220.826,20	385.717,55	157.007,76	28.684,70	11.303,25	345,56
							-663.053,72		



**Rudolf-Schmidt-Straße 7
91550 Dinkelsbühl**
Registergericht Amtsgericht Ansbach HRA 2712

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

**Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV**

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

- I Bilanz zum 31.12.2016
- II Gewinn- und Verlustrechnung 2016
- III Anhang
- IV Lagebericht
- V Tätigkeitsabschluss 2016
- VI Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

I. Bilanz der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2016

AKTIVSEITE

	31.12.2016 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	67.886,32	55.969,78
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, u. a. Bauten	4.094.131,60	4.389.602,32
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	572,65	572,65
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanl.	960.363,02	1.064.061,53
4. Speicherungs- und Verteilungsanlagen	9.717.350,09	9.719.484,39
5. Straßenbeleuchtung	126.095,53	151.392,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	482.347,66	551.328,13
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	549.723,59	484.969,58
8. Geleist. Anzahlungen u. Anlagen im Bau	184.398,30	898.024,61
	16.114.982,44	17.259.435,21
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	24.750,00	24.750,00
	16.207.618,76	17.340.154,99
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	460.025,51	515.092,70
	460.025,51	515.092,70
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr --,-- € (VJ --,--)	3.052.239,70	2.594.909,51
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis davon mit einer davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr --,-- € (VJ --,--)	0,00	17.355,56
3. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr --,-- € (VJ --,--)	203.410,03	167.263,83
4. Sonstige Vermögensgegenstände	166.415,10	190.035,64
	3.422.064,83	2.969.564,54
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.976.025,50	3.765.958,82
Summe Aktiva	24.065.734,60	24.590.771,05

PASSIVSEITE

	31.12.2016 €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	14.179.166,60	13.674.005,18
2. zweckgebundene Rücklagen	501,42	2.807,20
III. Gewinn		
Gewinn der Vorjahre	200.219,59	23.943,59
Jahresgewinn	139.370,16	176.276,00
Eigenkapital	<u>17.619.257,77</u>	<u>16.977.031,97</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse	457.842,73	609.458,36
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	44.920,00	104.070,70
2. Sonstige Rückstellungen	659.148,00	720.472,00
	<u>704.068,00</u>	<u>824.542,70</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.990.294,88	2.903.037,30
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr		
163.475,84 € (VJ 218.141,12 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr		
1.826.819,04 € (VJ 2.684.896,18 €)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	709.181,17	878.143,75
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr		
709.181,17 € (VJ 878.143,75 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr		
-- € (VJ -- €)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	92.539,03	229.506,41
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr		
92.539,03 € (VJ 229.506,41 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr		
-- € (VJ -- €)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	294.459,98	435.912,60
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr		
294.459,98 € (VJ 435.912,60 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr		
-- € (VJ -- €)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon	2.198.091,04	1.733.137,96
a) mit einer RLZ bis zu einem Jahr		
2.198.091,04 € (VJ 1.733.137,96 €)		
b) aus Steuern		
394.456,97 € (VJ 251.637,48 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit		
-- € (VJ -- €)		
	<u>5.284.566,10</u>	<u>6.179.738,02</u>
Summe Passiva	<u>24.065.734,60</u>	<u>24.590.771,05</u>

Dinkelsbühl, 30. August 2017

Stadtwerke DinkelsbühlKarl
techn. WerkleiterLechler
kaufm. Werkleiter

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr 2016 (vom 01.01.2016 bis 31.12.2016)

	€	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		25.627.981,35		24.591.099,72 ¹
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		253.528,80		311.722,65
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>137.652,36</u>		<u>39.312,24</u> ¹
			26.019.162,51	24.942.134,61
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.970.617,29			17.454.536,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.465.367,66</u>			<u>2.201.154,18</u>
		20.435.984,95		19.655.690,38
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	1.780.508,80			1.648.641,24
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>514.920,17</u>			<u>464.840,28</u>
		2.295.428,97		2.113.481,52
davon Altersversorgung		152.355,96		131.926,29
6. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.637.795,30		1.597.065,78
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.337.761,51</u>		<u>1.177.863,56</u>
			25.706.970,73	24.544.101,24
8. Sonstige Zinsen und Erträge			208,99	764,87
davon aus verbundenen Unternehmen				
9. Abschreibung auf Finanzanlagen			0,00	1,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			103.479,55	132.938,66
davon aus verbundenen Unternehmen				
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			61.226,00	81.539,28
12. Ergebnis nach Steuern			147.695,22	184.319,30 ¹
13. Sonstige Steuern			<u>8.325,06</u>	<u>8.043,30</u>
14. Jahresüberschuss			<u>139.370,16</u>	<u>176.276,00</u>

Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinnes
auf neue Rechnung vorzutragen

¹ BIRUG

III. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2016 der Stadtwerke Dinkelsbühl

(Sitz: Dinkelsbühl, Amtsgericht Ansbach HRA 2712)

1. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt worden.

Die Bilanz und die G + V Rechnung wurden nach den Formblättern 1 und 4 zu Nummer 21.1 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (Vwv EBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABT S. 428) dargestellt. Infolge der Änderung des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die Zwischensumme "Ergebnis nach Steuern" anstatt des "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingefügt.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB

Die Vermögens- und Schuldposten wurden nach § 238 ff. HGB angesetzt und bewertet.

Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten, soweit keine Änderungen auf Grund des BilRUG veranlasst waren.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Einzelkosten die erforderlichen Gemeinkostenzuschläge.

Bei der Fernwärme sind Tilgungszuschüsse der KfW-Bank, die über die Stadt Dinkelsbühl gewährt wurden, direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Seit 01.01.2011 werden Zugänge ausschließlich linear abgeschrieben.

Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswerten bis 410 EUR (netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Bei den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Debitorische Kreditoren bzw. kreditorische Debitoren werden Brutto in den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Kasse und Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse von Kunden wurden bis 2002 passiviert, und jährlich mit 5 % zugunsten des Ertrages aufgelöst. Seit 2003 werden die Zugänge aktivisch abgesetzt, und wie die Anlagenzugänge abgeschrieben. Ab 2010 wird dies abschreibungsmindernd ausgewiesen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, sowie ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden grundsätzlich die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

Als Folge der Änderung des HGB wurden im Jahresabschluss 2016 die Miet- und Pachterträge sowie weitere Teile der sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 53 T EUR den Umsatzerlösen zugeordnet. Insoweit wurden auch die Vorjahreszahlen in Höhe von 52 T EUR angepasst.

3. Angaben zu den Positionen der Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt. Er ist nach den Formblättern 2 und 3 zu Nr.23 VwvEBV gegliedert.

B. Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten die Außenstände Strom-, Gas-, Wasserverkauf und ausstehende Kanalgebühren, sowie Forderungen aus sonstigen Dienstleistungen.

Die in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 203 TEUR an die Stadt umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie die sonstigen Leistungen der Stadtwerke an die Stadt Dinkelsbühl.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten antizipative Umsatzsteuererstattungsansprüche (29 TEUR), die Mineralöl- und Stromsteuer (16 TEUR), Forderungen an die Regierung für Ausgleichszahlungen ÖPNV (15 TEUR), Erstattungen lt. Testat für gezahlte Umlagen an den Übertragungsnetzbetreiber (41 TEUR), Körperschaftsteuer (48 TEUR), Gewerbesteuer (17 TEUR) sowie debitorische Kreditoren (1 TEUR).

Passivseite**A. Stammkapital**

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Allgemein Rücklagen

Die allgemeinen offenen Rücklagen vermehrten sich im Jahr 2016 um 505 TEUR, die zweckgeb. Rücklage kommend aus der Erdgas Dinkelsbühl GmbH verminderte sich um 2 TEUR.

C. Rückstellungen

Eine Körperschaftsteuerrückstellung besteht in Höhe von 27 TEUR, eine Gewerbesteuerrückstellung in Höhe von 18 TEUR. Sonstige Rückstellungen wurden für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (146 TEUR), Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (89 TEUR), für Archivierung (41 TEUR), für sonstige Verbindlichkeiten (182 TEUR), sowie für die Anreizregulierung (201 TEUR) gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Stand: 31.12.2016 EUR	davon mit RLZ bis zu 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	1.990.294,88	163.475,84	534.904,19	1.291.914,85
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	709.181,17	709.181,17	-,--	-,--
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	92.539,03	92.539,03	-,--	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	294.459,98	294.459,98	-,--	-,--
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.198.091,04	2.198.091,04		
	<u>5.284.566,10</u>	<u>3.457.747,06</u>	<u>534.904,19</u>	<u>1.291.914,85</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, stammen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten die Ausgleichszahlungen WSG, Kanalgebühren, Rest Konzessionsabgabe, AKDB-Gebühren, Umsatzsteuer Dezember 2016 und div. Rechnungen für Lieferung und Leistung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 394 TEUR, sowie kurzfristig geschuldeten Kundenguthaben in Höhe von 1.788 TEUR, die nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen sind. Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus Nachzahlungen Offshore-, KWK-, § 19- und EEG-Umlage, sowie die Zinsabgrenzung für Darlehen.

4. Angaben zu den Posten der G + V Rechnung

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Stromversorgung	20.372
Straßenbeleuchtung	208
Gasversorgung	3.447
Wasserversorgung	1.617
Wärmeversorgung	735
Bäder	376
ÖPNV	126
Allgemein	34
./. Energiesteuer/Stromsteuer	-1.286
Gesamt	25.628
davon Auflösung Ertragszuschüsse	154

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Anlagenabgang, Erträge aus Eingang abgeschr. Forderungen sowie Erträge aus Auflösung von Rückstellungen. Der hier ausgewiesene Ertrag aus dem Hallenverkauf (90 T EUR) erfolgte unter Buchwert. Die Miet- und Pachterträge sowie die sonst. betriebl. Erträge sind ab 2016 den Umsatzerlösen zugeordnet.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Konzessions- und Wegeentgelte mit 491 TEUR enthalten.

5. Darstellung der Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn von 139.370,16 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch den Jahresabschluss hinreichend dargestellt. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

7. Ergänzende Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Beschäftigten sind bei der Bayerischen Versorgungskammer zur Zusatzversorgung angemeldet. Der Umlagesatz lag in 2016 bei 3,75 % zzgl. 4 % Sonderbeitrag des Arbeitgebers. Die Summe der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher kann nicht ermittelt werden.

Aus dem Gasbezugsvertrag mit der KfG mit Sitz in Weißenburg i. Bay., bestehen Verpflichtungen aus der Abnahme von Back-to-Back-Beschaffungen, sowie Absicherungsgeschäften in Höhe von 739 T EUR, davon 443 T EUR für 2017.

II. Beteiligungsunternehmen und Unternehmensverbindungen

Das Finanzanlagevermögen umfasst im Sinne von § 271 Abs. 1 die Beteiligung an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, mit Sitz in Eichstätt (Kfe) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 17.250,00 Euro, dies entspricht einem Anteil von 4,04 % des gezeichneten Kapitals. Das Eigenkapital der Kfe GmbH betrug zum 31.12.2016 1.539.807,08 EUR. Sie erzielte im Jahr 2016 einen Jahresüberschuss von 232.145,71 EUR.

Zudem besteht eine Beteiligung an der Gaseinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, mit Sitz in Weißenburg i. Bay. (KfG) in Höhe von 7.500,00 EUR, dies entspricht einem Anteil von 5,04 %. Das Eigenkapital der KfG GmbH betrug zum 31.12.2016 1.520.847,98 EUR. Sie erzielte 2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von 746.299,41 EUR.

III. Abschlussprüferhonorar

Das in den anderen Dienst- und Fremdleistungen 2016 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung beträgt 22 T EUR und für andere Bestätigungsleistungen 4 T EUR.

IV. Latente Steuern

Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen bei den sonstigen Rückstellungen.

Auf die Bilanzierung der sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen als aktive latente Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Der Steuersatz für latente Steuern liegt bei 28,8 %.

8. Zusammensetzung der Organe, Organkredite, Aufwendungen für Organe

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl sind folgende Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig:

Stadtrat
Werkausschuss
Oberbürgermeister
Werkleitung

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

Stellvertreter: Bürgermeister Paul Beitzer

Mitglieder:

Engelhardt Nora	Stadtrat	Bürokauffrau
Humpf Tobias	Stadtrat	Rechtsanwalt
Müller Helmut	Stadtrat	Elektrotechniker
Dr. Lammel Matthias	Stadtrat	Chirurg
Lechler Walter	Stadtrat	Handelsvertreter
Klein Stefan	2. Bgm.	Dipl. Braumeister

Stellvertreter:

Forkel August	Stadtrat
Scholl Manfred	Stadtrat
Dr. Zwicker Klaus	Stadtrat
Sczesny Michael	Stadtrat
Piott Heinrich	Stadtrat
Zitzmann Gerhard	Stadtrat

Werkleitung: techn. Werkleiter, Andreas Karl
kaufm. Werkleiter, Werner Lechler

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

9. Beschäftigungszahl und Arbeitnehmergruppen

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren durchschnittlich beschäftigt:

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Arbeiter	18	12	6
Angestellte*	30	16	14
Auszubildende	3	2	1
	<u>51</u>	<u>30</u>	<u>21</u>

* davon 12 weibliche Teilzeitbeschäftigte

10. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche nach Schluss des Geschäftjahres am 31.12.2016 eingetreten sind und eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfordert hätten, lagen nicht vor.

Dinkelsbühl, 30. August 2017

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Lechler
kaufm. Werkleiter

10. Anlagennachweis 2016

Anlagevermögen Gesamtbetrieb

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Endstand	Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen				
	Anfangsstand	Zugang +		Abgang -			Umbuchungen +/-		Endstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Ab auf Spalte 4 ausgw. Abgänge	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Absch.satz	Restbuch wert		
		EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5		EUR 6	EUR 7								EUR 8	EUR 9
1																	
1. Immaterielle Verm.geg.	1.241.164,18	37.624,68	0,00		1.278.788,86	877.543,25	25.708,14	0,00	903.251,39	67.886,32	55.969,78	2,01	5,31				
2. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	491.163,24	0,00	-4.119,47		487.043,77	K307.651,15 159,00	0,00	0,00	K307.651,15 159,00	486.884,77	491.004,24	0,00	99,97				
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	7.266.603,92	18.448,87	-149.977,30	0,00	7.135.075,49	3.368.005,84	219.377,87	-59.555,05	3.527.828,66	3.607.246,83	3.898.598,08	3,07	50,56				
4. Grdst./Grdstgl.Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65		0,00	100,00				
5. Erzeugungs-,Gewinn.- u. Bezugsanlagen	6.421.482,44	61.655,00	0,00	0,00	6.483.137,44	4.728.749,27 K628.671,64	165.353,51	0,00	4.894.102,78 K628.671,64	960.363,02	1.064.061,53	2,55	14,81				
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	9.807.776,02	217.930,15	-43.913,09	153.430,13	10.135.223,21	7.403.599,95 K219.250,78	282.434,74	-43.913,09	7.642.121,60 K219.250,78	2.273.850,83	2.184.925,29	2,79	22,44				
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	36.802.410,18	400.201,16	0,00	668.290,43	37.870.901,77	21.886.710,15 K2.636.795,08	882.286,55	0,00	22.768.996,70 K2.636.795,08	12.465.109,99	12.278.904,95	2,33	32,91				
BKZ	-5.991.293,51	-493.135,04	0,00	0,00	-6.484.428,55	-1.110.941,53	-211.381,64	0,00	-1.322.323,17	-5.162.105,38	-4.880.351,98	3,26	79,61				
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	1.320.192,05	66.620,66	0,00	0,00	1.386.812,71	1.184.185,92	62.132,14	0,00	1.246.318,06	140.494,65	136.006,13	4,48	10,13				
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.700.554,96	3.499,60	0,00	0,00	2.704.054,56	2.149.226,83	72.480,07	0,00	2.221.706,90	482.347,66	551.328,13	2,68	17,84				
8. Betr.-u.Gesch.ausst.	2.074.468,90	178.861,46	-18.713,83	0,00	2.234.616,53	1.589.499,32	114.107,45	-18.713,83	1.684.892,94	549.723,59	484.969,58	5,11	24,60				
9. Anzahlungen u. Anlagen in Bau	898.024,61	108.094,25	0,00	-821.720,56	184.398,30	0,00	0,00	0,00	0,00	184.398,30	898.024,61	0,00	100,00				
10. Finanzanlagen	324.750,00	0,00	-300.000,00	0,00	24.750,00	300.000,00	0,00	-300.000,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00				
11. Beleuchtung	418.675,98	0,00	0,00	0,00	418.675,98	267.283,98	25.296,47	0,00	292.580,45	126.095,53	151.392,00	6,04	30,12				
Gesamtsumme	63.776.545,62	599.800,79	-516.723,69	0,00	63.859.622,72	42.644.021,98 K3.792.368,65	1.637.795,30	-422.181,97	43.859.635,31 K3.792.368,65	16.207.618,76	17.340.154,99	2,56	25,38				
nachrichtlich: BKZ - passiviert incl.zweigtglg. Rücklage-25000 K=Absatz BKZ	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-4.917.923,44	-153.921,41	0,00	-5.071.844,85	-458.344,15	-612.265,56	2,78	8,29				

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im	anges. AfA auf	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
		EUR	EUR	EUR			EUR	EUR					
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1													
I. Stromvers.	18.202.981,38	349.210,97	-43.913,09	821.720,56	19.329.999,82	12.774.118,21	400.797,15	-43.913,09	13.131.002,27	5.171.568,01	4.401.433,63	2,07	26,75
II. Gasvers.	10.271.348,58	55.240,78	0,00	0,00	10.326.589,36	K 1.027.429,54	312.967,58	0,00	K 1.027.429,54	2.568.894,25	2.826.621,05	3,03	24,88
III. Wasservers.	18.020.309,46	-79.153,94	-17.125,21	0,00	17.924.030,31	K 504.089,49	255.804,64	K 0,00	K 504.089,49	1.523.973,68	1.858.932,26	1,43	8,50
IV. Wärme	5.360.787,59	-2.188,24	-154.096,77	0,00	5.204.502,58	K 2.260.849,62	273.343,54	K 0,00	K 2.260.849,62	2.170.343,14	2.540.416,64	5,25	41,70
V. Bäder	5.850.390,61	10.521,48	0,00	0,00	5.860.912,09	3.400.252,44	192.418,58	0,00	3.592.671,02	2.268.241,07	2.450.138,17	3,28	38,70
VI. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	6.407,83	894,12	0,00	7.301,95	6.109,82	7.003,94	6,67	45,56
VII. Gem. Anlagen	4.415.865,64	158.075,49	-1.588,62	0,00	4.572.352,51	2.234.422,95	176.273,22	-1.588,62	2.409.107,55	2.163.244,96	2.181.442,69	3,86	47,31
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	898.024,61	108.094,25	0,00	-821.720,56	184.398,30	0,00	0,00	0,00	0,00	184.398,30	898.024,61	0,00	100,00
IX. Finanzanlagen	324.750,00	0,00	-300.000,00	0,00	24.750,00	300.000,00	0,00	-300.000,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
X. Straßenbeleuchtung	418.675,98	0,00	0,00	0,00	418.675,98	267.283,98	25.296,47	0,00	292.580,45	126.095,53	151.392,00	6,04	30,12
Zwischensumme	63.776.545,62	599.800,79	-516.723,69	0,00	63.859.622,72	42.644.021,98	1.637.795,30	-422.181,97	43.859.635,31	16.207.618,76	17.340.154,99	2,66	25,38
Enthaltene BKZ	-5.991.293,51	-493.135,04	0,00	0,00	-6.484.428,55	-1.110.941,53	-211.381,64	0,00	-1.322.323,17	-5.162.105,38	-4.860.351,98	3,26	79,61
Gesamtsumme	69.767.839,13	1.092.935,83	-516.723,69	0,00	70.344.051,27	43.754.963,51	1.849.176,94	-422.181,97	45.181.958,48	21.369.724,14	22.220.506,97	2,63	30,38
nachrichtlich													
BKZ passiviert	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-4.917.923,44	-153.921,41	0,00	-5.071.844,85	-458.344,15	-612.265,56	2,78	8,29
K = Abrechnung BKZ													

10.3 Gasversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand	Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1													
1. Immaterielle Verm.-geg. gezahlte Baukosten	840.170,58				840.170,58	532.519,43 K307.651,15			532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verteilungsanlagen													
a) Druckregelung	254.610,25				254.610,25	157.811,82	14.865,56		172.677,38	81.932,87	96.798,43	5,84	32,18
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10.337.228,86	106.951,37			10.444.180,23	6.179.695,86 K196.438,34	350.111,86		6.529.807,72 K196.438,34	3.717.934,17	3.961.094,66	3,35	35,60
BKZ Gas	-1.634.629,45	-87.727,50			-1.722.356,95	-327.414,73	-66.797,54		-394.212,27	-1.328.144,68	-1.307.214,72	3,88	77,11
d) Meßeinrichtungen	453.970,06	10.617,13			464.587,19	390.063,37	11.007,02		401.070,39	63.516,80	63.906,69	2,37	13,67
3. Betr.-u.Gesch.ausst.	19.998,28	25.399,78			45.398,06	7.962,29	3.780,68		11.742,97	33.655,09	12.035,99	8,33	74,13
Gesamtsumme	10.271.348,58	55.240,78	0,00	0,00	10.326.589,36	6.940.638,04 504.089,49	312.967,58	0,00	7.253.605,62 504.089,49	2.568.894,25	2.826.621,05	3,03	24,88
nachrichtlich: BKZ Gas - passiviert	-2.081.386,02				-2.081.386,02	-1.957.285,63	-35.258,83		-1.992.544,46	-88.841,56	-124.100,39	1,69	4,27
K-Abschreibung BKZ													

10.5 Wärme

1	Anfangs-stand EUR 2	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Endstand EUR 10	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand EUR 6	Anfangsstand EUR 7	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr EUR 8	anges. AfA auf Spalte 4 ausgew. Abgänge EUR 9	am Ende des Wirtschafts- jahres EUR 11	am Ende des vorangegang. Wirtschafts- jahres EUR 12	durchschn. Abschr.satz v. H. 13	Restbuch wert v. H. 14
Posten des Anlagevermögens												
1. Grdst.m m.Gesch./Betriebsbauten	62.119,47		-4.119,47		58.000,00	0,00			58.000,00	62.119,47	0,00	100,00
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	885.204,65		-149.977,30		735.227,35	313.512,17	23.005,47	-59.555,05	458.264,76	571.692,48	3,13	62,33
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.887.467,81	105,80			1.887.573,61	1.385.412,38	124.138,19		378.023,04	502.055,43	6,58	20,03
4. Leitungsnetz	2.638.887,41	6.346,25			2.645.233,66	1.152.300,12	131.068,14		1.361.865,40	1.486.587,29	4,95	51,48
BKZ Wärme	-137.643,90	-10.000,00			-147.643,90	-44.269,30	-8.929,42		-86.445,18	-93.374,60	4,69	65,32
5. Meßeinrichtung einschl. Lager- bestand	17.810,87	1.359,71			19.170,58	6.474,30	2.061,16		10.635,12	11.336,57	10,75	55,48
6. Betr.-u.Gesch.ausst.	6.941,28				6.941,28	6.941,28			0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	5.360.787,59	-2.188,24	-154.096,77	0,00	5.204.502,58	2.820.370,95	273.343,54	-59.555,05	2.170.343,14	2.540.416,64	5,25	41,70

10.6 Bäder

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Anfangsstand	Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen		
		Zugang + EUR 3	Abgang - EUR 4	Umbuchungen +/- EUR 5	Endstand EUR 6	Endstand		EUR 7	Abschreibung en im Wirtschaftsjah r EUR 8	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge EUR 9	EUR 10	am Ende des Wirtschafts- jahres EUR 11	am Ende des vorangegang. Wirtschafts- jahres EUR 12	durchschn. Abschr.satz v. H. 13	Restbuchw ert v. H. 14
1	EUR 2				EUR 6		EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14	
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	102.974,18				102.974,18						102.974,18	102.974,18	0,00	100,00 €	
2. Grdst./Grdstgl./Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	4.029.503,50				4.029.503,50		2.200.854,78	119.909,41		2.320.764,19	1.708.739,31	1.828.648,72	2,98	42,41	
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.534.344,00	3.499,60			1.537.843,60		1.033.653,96	68.515,39		1.102.169,35	435.674,25	500.690,04	4,46	28,33	
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	183.568,93	7.021,88			190.590,81		165.743,70	3.993,78		169.737,48	20.853,33	17.825,23	2,10	10,94	
Gesamtsumme	5.850.390,61	10.521,48	0,00	0,00	5.860.912,09		3.400.252,44	192.418,58	0,00	3.592.671,02	2.268.241,07	2.450.138,17	3,28	38,70	

10.7 ÖPNV

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand		Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen	
			Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand			Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr r	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14		
1. ÖPNV	13.411,77	0,00			13.411,77	6.407,83	894,12		7.301,95	6.109,82	7.003,94		45,56		
	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	6.407,83	894,12	0,00	7.301,95	6.109,82	7.003,94	6,67	45,56		

10.8 Gemeinsame Anlagen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Ab auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Resbuch wert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Vermögensgegenst.	391.444,25	37.624,68			429.068,93	335.474,47	25.708,14		361.182,61	67.886,32	55.969,78	5,99	15,82
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten	323.094,46				323.094,46					323.094,46	323.094,46		
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	2.265.921,41	9.898,84			2.275.820,25	845.931,18	71.737,51		917.668,69	1.358.151,56	1.419.990,23	3,15	59,68
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	27.935,00				27.935,00	108,64	1.865,45		1.974,09	25.960,91	27.826,36		
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.407.470,52	110.551,97	-1.588,62		1.516.433,87	1.052.908,66	76.962,12	-1.588,62	1.128.282,16	388.151,71	354.561,86	5,08	25,60
Gesamtsumme	4.415.865,64	158.075,49	-1.588,62	0,00	4.572.352,51	2.234.422,95	176.273,22	-1.588,62	2.409.107,55	2.163.244,96	2.181.442,69	3,86	47,31

10.9 Gel. Anzahlungen und Anlagen in Bau

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres		am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Absch. satz	Restbuch wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Anl. im Bau EW	819.258,88	97.065,30			94.603,62					94.603,62	819.258,88		
2. Anl. im Bau Gas	0,00			-821.720,56	0,00					0,00	0,00		
3. Anl. im Bau WW	46.265,73				46.265,73					46.265,73			
4. Anl. im Bau Wärme	25.000,00				25.000,00					25.000,00			
5. Anl. im Bau Bad	7.500,00	8.100,00			15.600,00					15.600,00	7.500,00		
6. Anl. im Bau ALLG	0,00				0,00					0,00	0,00		
7. Anl. im Bau BEL		2.928,95			2.928,95					2.928,95			
8. Anzahl. a. Anl. EW	0,00				0,00					0,00	0,00		
9. Anzahl. a. Anl. Gas	0,00				0,00					0,00	0,00		
10. Anzahl. a. Anl. WW	0,00				0,00					0,00	0,00		
11. Anzahl. a. Anl. Wä.	0,00				0,00					0,00	0,00		
12. Anzahl. a. Anl. Bad	0,00				0,00					0,00	0,00		
13. Anzahl. a. Anl. ALLG	0,00				0,00					0,00	0,00		
Gesamtsumme	895.024,61	108.094,25	0,00	-821.720,56	184.398,30	0,00	0,00	0,00	0,00	184.398,30	898.024,61	0,00	100,00

10.10 Finanzanlagen

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. AfA auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschrt.satz	Restbuch wert
		EUR	EUR	EUR		EUR		EUR	EUR		
1	EUR 2	3	4	5	8	9	10	11	12	v. H. 13	v. H. 14
Posten des Anlagevermögens											
1. Beteiligungen	324.750,00		-300.000,00			-300.000,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
Gesamtsumme	324.750,00	0,00	-300.000,00	0,00	0,00	-300.000,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00

10.11 Straßenbeleuchtung

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. AfA auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschrt.satz	Restbuch wert
		EUR	EUR	EUR		EUR		EUR	EUR		
1	EUR 2	3	4	5	8	9	10	11	12	v. H. 13	v. H. 14
Posten des Anlagevermögens											
1. Straßenbeleuchtung	418.675,98				25.296,47		292.580,45	126.095,53	151.392,00	6,04	30,12
Gesamtsumme	418.675,98	0,00	0,00	0,00	25.296,47	0,00	292.580,45	126.095,53	151.392,00	6,04	30,12

Lagebericht

1. Geschäft- und Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen und Aufbau der Werke

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes. Rechtsgrundlage sind der Art. 95 GO Bayern sowie die Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Stadtwerke als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl umfassen folgende Betriebszweige:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wärmeversorgung
- Bäderbetrieb
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Straßenbeleuchtung

1.2 Ziele

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Veränderungen

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2016 um preisbereinigt 1,9 % in einem unruhigen außenwirtschaftlichen Umfeld solide gewachsen, nach einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 1,7 % im vorangegangenen Jahr. Belebt wurde die Konjunktur vor allem von den staatlichen und privaten Konsumausgaben, aber auch von kräftigen Bauinvestitionen. Hinzu kommen positive Impulse aus der Industrieproduktion.

Der Arbeitsmarkt entwickelte sich 2016 erfreulich und auch der Ausblick bleibt erfreulich. Die Erwerbstätigkeit nahm saisonbereinigt weiter zu.

Im Jahr 2016 nahm der Erdgasverbrauch deutlich zu. Grund war vor allem die deutlich kühlere Witterung im letzten Quartal 2016 sowie der vermehrte Einsatz von Erdgas in Kraftwerken, vor allem in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Diese Entwicklung wurde durch die Inbetriebnahme neuer Gaskraftwerke noch verstärkt.

Beim Stromverbrauch für das Jahr 2016 zeichnet sich unter Berücksichtigung des Schalttages sowie der höheren Anzahl an Arbeitstagen in 2016 ein leichter Rückgang des Brutto-Inlandstromverbrauchs um 0,4 % gegenüber dem Vorjahr ab. Zu den wesentlichen Gründen dürften beispielsweise eine steigende Energieeffizienz sowohl von Haushaltsgeräten und Beleuchtung als auch von industriellen Prozessen sein.

Sowohl der Trinkwasserverbrauch als auch die Trinkwasserverwendung in Haushalt und Kleingewerbe blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Nach Angaben des Bundes der Energie und Wasserwirtschaft e.V., Berlin, (BDEW) haben die deutschen Trinkwasserversorger in Jahr 2016 2,65 Milliarden Euro in die kontinuierliche Instandhaltung ihrer Anlagen und in den Ausbau und Erneuerung ihrer Infrastruktur investiert. Im Vergleich zu 2015 sind die Investitionen um 6 % angestiegen (2015: 2,5 Mrd. Euro). Einen überdurchschnittlich großen Anteil ihres Umsatzes (62 %) investieren die Versorgungsunternehmen der Wasserwirtschaft in Anlagen und Rohrnetze. Circa 22 % werden für die Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung aufgebracht. Die restlichen 16 % verteilen sich auf Zähler, Messgeräte, IT und sonstige Investitionen. Diese hohen Investitionen machen sich auch bezahlt: Deutschland hat die geringsten Wasserverluste in ganz Europa.

2.2 Geschäftsverlauf und Marktstellung

a) Stromversorgung Elektrizitätsverteilung

Das Versorgungsgebiet bei Strom umfasst das engere Stadtgebiet, sowie die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißen, Hardhof, Oberhard, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Karlsholz, Weiherhaus und Weißhaus. Der Strombedarf wird durch Bezug von der Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt, durch Einspeisung von Solarenergie und Biomasse von Kunden sowie durch Eigenerzeugung gedeckt.

Eigenerzeugung erfolgt durch ein BHKW im Hallenbad bis 2015 mit einer elektrischen Leistung von 197 kW und einer thermischen Leistung von 270 kW, ab 2016 modernisiert mit einer elektrischen Leistung von 175 kW und einer thermischen Leistung von 274 kW. Das Notstromaggregat der Stadtwerke leistet 225 kW, das im Hochbehälter Mutschach 168 kW.

Seit November 2011 wird außerdem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtwerke, mit einer Leistung von 59,52 kWp, Strom erzeugt. Im Jahr 2014 wurde auf dem Garagendach eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 39,78 kWp in Betrieb genommen.

Das Leitungsnetz der SWD, das Mittel- und Niederspannung umfasst, wurde 2016 um 2 km verlängert. Die Gesamtlänge belief sich zum 31.12.2016 auf 338 km. Die Netzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Entwicklung des Stromabsatzes

Die Marktstellung des Unternehmens im Berichtsjahr ist als gut zu bezeichnen.

Die Umsatzerlöse gem. § 24 EBV stellen sich wie folgt dar:

	2016	2015	in % der nutzbaren Abgabe		Entwickl. 2015/2016 2015= 100
<u>Mengen</u>	kWh	kWh			
Tarifikunden gesamt	20.903.166	21.557.680	27,4	29,9	
Sondervertragskunden gesamt	23.684.599	19.632.187	31,1	27,2	
Netznutzung	30.579.533	29.848.901	40,1	41,4	
	75.167.298	71.038.768	98,6	98,5	
Innenlieferung TK/SVK	1.065.019	1.097.424	1,4	1,5	
<u>Gesamtabgabe Strom</u>	76.232.317	72.136.192	100,0	100,0	105,7
<u>einschl. Abgabe in Fremdnetzen</u>					
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR			
Tarifikunden gesamt	4.187.325	4.332.923			
Sondervertragskunden gesamt	3.057.121	2.564.787			
Netznutzung	986.431	898.326			
Einspeisung EEG/KWKG	10.804.929	10.553.406			
<u>Erlöse lt. GuV</u>	19.035.805	18.349.442			103,7
Innenlieferung TK/SVK	203.698	164.078			
<u>Gesamterlöse Strom</u>	19.239.503	18.513.520			103,9

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2016 um 5,7 % gestiegen. Die gesamten Erlöse sind um 3,9 % gestiegen.
Die Stromnetzentgelte 2016 sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

b) Gasversorgung

Gasverteilung

Das Gasnetz umfasst das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie die Umlandgemeinden Neustädtlein, Botzenweiler, Sinbronn, Seidelsdorf und das Industriegebiet Waldeck. Es wurde 2016 um 1,4 km auf 93,2 km erweitert.

Die Gasnetzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 63.386.383 kWh. Dies waren 5.433.343 kWh mehr als im Vorjahr.

Der Netzausatz betrug im Berichtsjahr 91.800.157 kWh. Dies waren 11.061.642 kWh mehr als im Vorjahr.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl tätigen ihren Gasbezug gemeinsam mit den an der KFG (KFG-Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH mit dem Sitz in Weißenburg i. Bay.) beteiligten Kommunalunternehmen.

Entwicklung des Gasabsatzes

Die Abgaben entwickelten sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2016	2015	+ / -	%
<u>Mengen</u>	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifikunden	45.388.431	43.867.872	1.520.559	
Sondervertragskunden	17.997.952	14.085.168	3.912.784	
Gasverkauf	63.386.383	57.953.040	5.433.343	9,4
Netznutzung Tarifikunden	10.164.323	8.103.820	2.060.503	
Netznutzung Sondervertragskunden	12.389.621	11.517.174	872.447	
Netznutzung gesamt	22.553.944	19.620.994	2.932.950	14,9
	85.940.327	77.574.034	8.366.293	
Eigenverbrauch	5.859.830	3.164.481	2.695.349	
<u>Gesamtabgabe Gas</u>	91.800.157	80.738.515	11.061.642	13,7
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifikunden	2.480.077	2.404.598	75.479	
Sondervertragskunden	769.921	682.265	87.656	
Mineralölsteuer bezahlt	-368.402	-325.122	-43.280	
Gesamterlöse Vertrieb	2.881.596	2.761.741	119.855	4,3
Erlöse Netznutzung	243.630	189.090	54.540	28,8
<u>Erlöse lt. GuV</u>	3.125.226	2.950.831	174.395	
Eigenverbrauch	241.210	135.097	106.113	78,5
<u>Gesamterlöse Gas</u>	3.366.436	3.085.928	280.508	9,1

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2016 um 13,7 % gestiegen. Die Erlöse haben sich absatz- und preisbedingt um 9,1 % erhöht.

c) Wasserversorgung

Der Wasserbedarf wird überwiegend aus eigenen Brunnen gedeckt. Im Versorgungsgebiet werden das engere Stadtgebiet, sowie die angeschlossenen Stadtteile aus der Eigengewinnungsanlage mit Wasser versorgt. Mit versorgt werden auch die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten. Das Leitungsnetz ist mit 198 km im Jahr 2016 gleichgeblieben.

Die Ortsteile Wolfertsbronn, Ober- und Unterwinstetten werden von der Württembergischen Riesgruppe versorgt. Mit der Riesgruppe besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 0,3 %, die Wasserabgabe um 2,5 % gesunken. Der Wasserbezug betrug 9.520 cbm.

Die Wasserverluste sind 2016 gestiegen. Der Verlust betrug 52.000 cbm (2015 38.000 cbm).

Die Wasserverluste sind auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Entwicklung der Wasserabgabe

	2016	2015	2016	2015	Entwickl.
			in % der nutzbaren Abgabe		
<u>Mengen</u>	cbm	cbm			2015/2016 2015 = 100
Tarifikunden	606.641	622.467	96,8	96,9	97,5
Fremdverkauf	7.638	7.798	1,2	1,2	97,9
	614.279	630.265	98,1	98,1	97,5
Eigenverbrauch	12.172	11.954	1,9	1,9	101,8
<u>Gesamtabgabe Wasser</u>	626.451	642.219	100,0	100,0	97,5
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR			
Tarifikunden	1.412.172	1.444.581			97,8
Fremdverkauf	8.020	8.188			97,9
	1.420.191	1.452.769			97,8
Erlöse lt. GuV	23.422	23.016			101,8
<u>Gesamterlöse Wasser</u>	1.443.613	1.475.785			97,8

Die Erlöse sind im Jahr 2016 mengenbedingt um 2,2 % gesunken

d) Wärmeversorgung

An das Wärmenetz der Stadtwerke Dinkelsbühl sind überwiegend öffentliche Gebäude und sonstige Sondervertragskunden angeschlossen.

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2016	2015		
<u>Mengen</u>	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifikunden	413.300	325.380	87.920	
Sondervertragskunden	8.522.840	7.755.620	767.220	
	8.936.140	8.081.000	855.140	
Eigenverbrauch	889.210	871.820	17.390	
<u>Abgabe gesamt</u>	9.825.350	8.952.820	872.530	9,7
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifikunden	34.639	27.366	7.273	
Sondervertragskunden	700.629	650.465	50.165	
	735.268	677.830	57.438	
Erlöse lt. GuV	67.171	65.867	1.304	
<u>Gesamterlöse Wärme</u>	802.439	743.697	58.742	7,9

Die Erlöse sind im Jahr 2016 mengenbedingt um 7,9 % gestiegen.

e) Bäder

e1) Hallenbad Aqua Vital

	2016	2015	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	117.857	119.740	-1.883	-1,6
Betriebstage	354	356		
	EUR	EUR		
<u>Erlöse gesamt lt. GuV</u>	<u>346.213</u>	<u>344.795</u>	<u>1.418</u>	<u>0,4</u>

e2) Wörnitzstrandbad

	2016	2015	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	15.515	19.107	-3.592	-18,8
Badetage	99	104		
	EUR	EUR		
<u>Erlöse gesamt lt. GuV</u>	<u>23.667</u>	<u>30.341</u>	<u>-6.674</u>	<u>-22,0</u>

f) ÖPNV

Seit Dezember 1995 betreiben die Stadtwerke Dinkelsbühl als Konzessionsinhaberin die VGN Linie 871, Stadtlinienverkehr Dinkelsbühl.

Die Fahrgastzahlen bzw. Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	2016	2015	+ / -	%
Fahrgastzahl gesamt	181.003	180.370	633	0,4
	EUR	EUR		
<u>Erlöse gesamt lt. GuV</u>	<u>126.428</u>	<u>127.741</u>	<u>-1.313</u>	<u>-1,0</u>

Die Erlöse sind im Jahr 2016 leicht gesunken.

g) Straßenbeleuchtung

Zum 01. Juli 2004 gingen auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni 2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus, sowie 2009 Seidelsdorf, in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben (Hoheitlicher Bereich).

h) Gesamtbetrieb

Wie aus den dargestellten Entwicklungen ersichtlich sind die Umsatzerlöse von 24.591 TEUR auf 25.628 TEUR gestiegen.

Ab 2016 wurden Miet- u. Pachteinahmen, sowie and. betriebliche Erträge in Höhe von 53.032 EUR (51.662 EUR aus 2015) den Umsatzerlösen zugeordnet.

Korrespondierend zu den Umsatzerlösen haben sich auch die Aufwendungen für den Bezug von Strom und Gas entwickelt.

Das Ergebnis nach Steuern verringerte sich um 37 TEUR auf 139 TEUR.

3. INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden 1.093 Mio. EUR investiert.

Abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse in Höhe von 493 TEUR betrug die Gesamtinvestition noch 600 TEUR.

Die Investitionstätigkeit gliedert sich auf die Sparten wie folgt:

	EUR
Stromversorgung	540.641
Gasversorgung	142.968
Wasserversorgung	124.823
Wärmeversorgung	7.812
Bäder	10.521
ÖPNV	0
Gemeinsame Anlagen	158.075
Finanzanlagen	0
Straßenbeleuchtung	0
Anlagen im Bau	108.094
Gesamtinvestitionen	<u>1.092.935</u>
BKZ gesamt	493.135
	<u>599.801</u>

Die Investitionstätigkeiten im Jahr 2016 betreffen im Wesentlichen Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen in den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Wärme, die Erneuerung der Trafostation Elsassergasse, den Neubau der Trafostation Wassertrüdingen Straße - Industriegebiet Nord, sowie die Modernisierung des BHKW im Hallenbad.

In 2016 wurde ein Grundstück (Gemarkung Wolfertsbronn, Flst.Nr. 1286, Gebäude und Freifläche 1043 qm) verkauft.

4. Bilanzaufbau/Finanzlage

	2016 TEUR	%	2015 TEUR	%
Aktivseite				
Langfristig				
Imm. VMG + Sachanlagen	16.183		17.315	
./. Ertragszuschüsse	458		609	
	15.725	66,6	16.706	69,7
Finanzanlage	25	0,1	25	0,1
Vorräte	460	1,9	515	2,1
	16.210	68,6	17.246	71,9
Kurzfristig				
Forderungen	3.219	13,7	2.802	11,7
Forderungen an Gemeinden	203	0,9	167	0,7
Flüssige Mittel	3.976	16,8	3.766	15,7
Summe Aktivseite	<u>23.608</u>	<u>100,0</u>	<u>23.981</u>	<u>100,0</u>
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	17.619	74,6	16.977	70,8
Rückstellungen	704	3,0	825	3,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	1.990	8,4	2.903	12,1
	20.313	86,0	20.705	86,3
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten	3.000	12,8	2.841	11,9
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	295	1,2	436	1,8
Summe Passivseite	<u>23.608</u>	<u>100,0</u>	<u>23.981</u>	<u>100,0</u>

Die Einzelposten der Bilanzen sind, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören, gegeneinander aufgerechnet.

Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2016 etwas angestiegen.

Der Cash Flow des Jahres 2016 ist um 324 TEUR von 1.981 TEUR des Jahres 2015 auf 1.657 TEUR gesunken.

5. ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

Passiva

S 24 Nr. 4 EBV

Bilanzposten	Stand 01. 01. 2016 EUR	Zugänge EUR	Entnahmen EUR	Stand 31. 12. 2016 EUR
Stammkapital	3.100.000			3.100.000
Allgemeine Rücklagen	13.674.005	505.161		14.179.166
Zweckgebundene Rücklagen	2.807		2.306	501
Gewinn/Verlustvortrag	200.220	139.370		339.590
Rückstellungen	824.543	370.448	490.923	704.068
	<u>17.801.575</u>	<u>1.014.978</u>	<u>493.229</u>	<u>18.323.325</u>

6. PERSONALWIRTSCHAFT

Personalstatistik

	Stand 01. 01. 2016	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 2016
Arbeiter	18	1	1	18
Angestellte*	29	2	1	30
Auszubildende	4		1	3
	<u>51</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>51</u>

* davon 12 Teilzeitbeschäftigte

Personalaufwand

	2016 EUR	2015 EUR	%
Löhne	704.189	650.602	
Gehälter	1.076.320	998.039	
Soziale Abgaben	362.564	332.602	
Aufwendungen für Alters- versorgung und Unterstützung	152.356	132.238	
	<u>2.295.429</u>	<u>2.113.481</u>	<u>108,6</u>

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche nach Schluss des Geschäftsjahres am 31.12.2016 eingetreten sind und eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfordert hätten, lagen nicht vor.

8. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, Ausblick

Wie in den Vorjahren wurde unser Strombezug bei unserer Stromeinkaufsgesellschaft Kfe mit Sitz Eichstätt ohne Mengen- und Preisrisiko zu marktfähigen Preisen realisiert. Die Chancen und Vorteile die sich aus der Zusammenfassung der Beschaffungsaktivitäten für eine Gruppe ergeben sollten auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, sich in einem sich weiter verschärfenden Wettbewerb behaupten zu können. Entgegen dem allgemeinen Trend konnten wir im Jahr 2016 unseren Stromabsatz etwas ausweiten. Unsere Netzentgelte Strom sind auf Grund kräftig steigender Entgelte im vorgelagerten Netz ebenfalls deutlich angestiegen. Im Strombereich steht die Vorbereitung zur Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023) an. Kostenbasis für die kommende dritte Regulierungsperiode ist das Jahr 2016.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wird der Einbau von intelligenten Messsysteme (iMSys) ab 2017 bzw. 2020 beginnend, mit einer Rollout-Frist von 8 Jahren, verfolgt. Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6.000 kWh müssen innerhalb von acht Jahren mit iMSys ausgestattet werden, ebenso Erzeuger mit einer Leistung von mehr als 7 KW. Hinzu kommt die buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) und separater Spartenabschlüsse. Kunden die an iMSys angeschlossen werden, erhalten künftig eine eigene Rechnung samt Vertrag. Dazu gibt es eine Kostenregelung mit Preisobergrenzen.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) in Kraft getreten. Der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur gilt für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und umfasst alle zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Die notwendige Erstzertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001 EnWG haben wir beauftragt und werden sie im Herbst 2017 durchführen. Die jährlichen Überwachungsverfahren werden wir aus Kostengründen jeweils gemeinschaftlich mit anderen Stadtwerken organisieren und abwickeln, die alle 3 Jahre sich wiederholenden kompletten Rezertifizierungsverfahren werden dann wiederum von externen Gutachtern durchgeführt.

Über Investitionen im Bereich Erzeugung ist nach wie vor nicht entschieden.

Die Gasbeschaffung erfolgt über die KfG mit Sitz in Weißenburg. Die Beschaffung erfolgt ab dem Jahr 2015 auch hier strukturiert nach ähnlichen Regeln wie im Strombereich, mit den analogen Vorteilen.

Unsere Gasnetzentgelte waren in den letzten Jahren recht stabil. Welche Veränderungen sich aus der Kostenprüfung für die kommende dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 (Kostenbasis ist das Jahr 2015) ergeben ist derzeit noch völlig offen.

Die administrative Umsetzung der Vorgaben der Regulierungsbehörden wird sowohl im Strom-, als auch im Gasbereich zu weiteren Kostensteigerungen im personellen, im IT-Bereich und Beratungsbereich führen. Das Eingehen von Kooperationen zur Begrenzung der Fixkosten ist daher für kleinere Stadtwerke dringend notwendig.

Bei der Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsprinzip, sodass dieser Betriebszweig langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften muss. Eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01. Januar 2015. Eine Neukalkulation der Wassergebühren ist im Jahr 2018 durchzuführen, auf Kostendeckung und eine verursachungsgerechte Zuordnung ist zu achten.

Die positive Entwicklung der Sparte Wärmeversorgung setzte sich in 2016 als auch bisher in 2017 fort. Vertragsverhandlungen mit dem Wärmelieferanten für unser Industriegebiet in Waldeck über allgemeine Liefer- und Vertragskonditionen wurde ausgesetzt, da Verbesserungen nicht zu erzielen waren und die Werke mit dem derzeit gültigen Status quo gut leben können. Ob es im Jahr 2017 noch zu einem weiteren Ausbau des Wärmenetzes im Stadtgebiet kommt ist derzeit noch offen.

Da mit Kürzungen von Zuschüssen beim ÖPNV zu rechnen ist, muss in den nächsten Jahren von einer Verschlechterung der Ertragslage, d.h. von negativen Betriebsergebnissen ausgegangen werden.

Bei den Bädern wird versucht, durch fortlaufende Maßnahmen die Attraktivität zu steigern. So wird im Jahr 2017 der Saunabereich um eine neue Panoramasauna mit 50 Plätzen erweitert. Trotz alledem werden auch in den kommenden Jahren hohe Defizite anfallen. Um zukünftige Sanierungen oder Erweiterungen im Bäderbereich sicherzustellen, sind die Stadtwerke auch künftig auf den von der Stadt Dinkelsbühl zu zahlenden Liquiditätsausgleich angewiesen.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Dinkelsbühl liegt in der Verantwortung der Werkleitung. Ausgangspunkte sind der Wirtschaftsplan und eine laufende Liquiditätskontrolle.

Für das Jahr 2017 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen davon ausgegangen, dass sich die Ertragslage nicht wesentlich verschlechtern wird. Insgesamt sollte es auf alle Fälle gelingen, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Die positiven Ergebnisse der Energieversorgung werden zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich benötigt.

Neben Investitionen in das Leitungsnetz sind 2017 auch Investitionen im gemeinsamen Bereich, Straßenbeleuchtung sowie im Bäderbereich geplant, insgesamt etwa 3,07 Mio. EUR. Ob die geplanten größeren Investitionen im Wärmebereich im Jahr 2017 noch kommen ist derzeit allerdings fraglich.

Die Finanzierung der Investitionen des Jahres 2017 erfolgt ohne Fremdkapital (Ausnahme gegebenenfalls für den Bau von Wärmeleitungen bzw. den Zuschuss hierfür). Bisherige Darlehen sind mit Festzinssätzen ausgestattet. Zinsänderungen nach oben zum Ende der Zinsbindung bestehen bei der derzeitigen Marktlage nicht.

Dinkelsbühl, 30. August 2017

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Lechler
kaufm. Werkleiter

V. Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2016

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2016

Aktivseite	Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr	
			S T€	G T€
A. Anlagevermögen				
Anlagevermögen	6.107.019,16	2.958.278,33	6.091	3.219
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	294.753,60	8.048,37	309	3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.758.893,05	270.483,47	1.261	212
davon m. Restlaufzeit v. mehr a.1.J. -,- € (Vj -,- €)				
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	17	0
davon m. Restlaufzeit v. mehr a.1.J. -,- € (Vj -,- €)				
3. Forderungen an die Gemeinde	15.475,73	6.286,06	25	26
davon m. Restlaufzeit v. mehr a.1.J. -,- € (Vj -,- €)				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	40.207,62	22.714,38	49	9
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	23.044,31	-450.600,38	1.063	-434
	8.239.393,47	2.815.210,23	8.815	3.035
Passivseite	€	€	T€	T€
A. Eigenkapital				
Eigenkapital	6.121.164,85	965.107,38	5.782	1.049
B. Empfangene Ertragszuschüsse	119.868,67	88.340,14	161	122
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	356.955,46	194.482,00	535	76
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	316.266,70	1.397.586,76	943	1.561
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN 39.433,04 € (Vj 54 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- GN 40.492,87 € (Vj 42 T€)				
davon m. Restlaufzeit über 1 Jahr- SN 276.833,66 € (Vj 316 T€)				
davon m. Restlaufzeit über 1 Jahr- GN 1.357.093,89 € (Vj 1.398 T€)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	104.245,70	89.807,64	300	157
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN 104.245,70 € (Vj 300 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- GN 89.807,64 € (Vj 157 T€)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis	-3.351,47	2.152,12	-13	0
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN -3.351,47 € (Vj -13 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- GN 2.152,12 € (Vj - 0 T€)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	34.509,56	24.607,90	72	26
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN 34.509,56 € (Vj 72 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- GN 24.607,90 € (Vj 26 T€)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.189.734,00	53.126,29	1.035	44
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN 1.189.734,00 € (Vj 1.035 T€)				
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- GN 53.126,29 € (Vj 44 T€)				
b) aus Steuern- SN 51.379,21 € (Vj -6 T€)				
b) aus Steuern- GN 31.624,71 € (Vj 1 T€)				
	8.239.393,47	2.815.210,23	8.815	3.035

**2. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl
gemäß § 6b EnWG zum 31.12.2016**

	Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr	
			S T€	G T€
1. Umsatzerlöse	14.255.230,34	989.642,25	13.592	1.004
1a. Lieferung an and. Betriebszweige	71.182,47	49.510,83	67	25
2. Aktivierte Eigenleistungen	189.164,37	30.809,09	255	14
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.075,30	2.192,34	36	12
4. Materialaufwand	12.607.068,00	446.217,70	11.898	418
4a. Bezug von and. Betriebszweigen	38.226,46	9.054,83	34	12
5. Personalaufwand	917.432,41	235.504,21	849	195
6. Abschreibungen	449.186,26	344.696,76	401	334
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	650.061,62	169.474,38	620	145
	-140.322,27	-132.793,37	148	-49
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0	0
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.550,98	73.987,18	46	77
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	-162.873,25	-206.780,55	102	-126
13. Sonstige Steuern	3.597,73	1.212,52	3	1
14. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	-166.470,98	-207.993,07	99	-127

3. Erstellungsbericht gem. § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

für die Tätigkeitsbereiche

Stromnetz und Gasnetz

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Infolge der Änderungen des HGB durch das BilRUG wurde die Zwischensumme "Ergebnis nach Steuern" anstatt des "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingefügt. Die in der Handelsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben im übrigen gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Der Anlagespiegel, die Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind, soweit sie nicht bereits aus den Tätigkeitsabschlüssen hervorgehen, als Anlagen diesen Erläuterungen beigelegt.

Die Abschreibungen wurden in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz nach der linearen Methode ermittelt (vgl. Anhang zum Jahresabschluss). Die Baukostenzuschüsse wurden bis einschließlich 2002 passiviert und diese werden mit 5 % jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Ab 2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt vom Anlagevermögen abgesetzt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet. Die Netznutzung des eigenen Vertriebs wurde jeweils entsprechend der genehmigten Netzentgelte verrechnet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Beibuchung von geschäftszweigbezogenen Konten und Unterkonten sowie durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Tätigkeitsabschlüsse und der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Bilanz Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Die direkt zuordenbaren Wirtschaftsgüter wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Wirtschaftsgütern wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung gültigen allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist den entsprechenden beigelegten zusammengefassten Anlagennachweisen zu entnehmen. Die Baukostenzuschüsse wurden ab 2003 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt.

3.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden direkt zugeordnet. Sie beinhalten im wesentlichen Forderung aus Netzentgelten gegenüber dem eigenen Vertrieb und fremden Strom- und Gashändlern sowie aus der Weitergabe des EEG-Stromes an den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und die sonstigen Forderungen wurden soweit möglich dem jeweiligen Geschäftsbereich direkt zugeordnet; die gemeinsamen Forderungen wurden entsprechend dem allgemeinen Schlüssel aufgeteilt. Die Sonstigen Forderungen enthalten im wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt sowie noch nicht abziehbare Vorsteuer.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden als Ausgleichsposten herangezogen.

4. Bilanz Passiva

4.1 Eigenkapital

Das zugeordnete Stammkapital und die allgemeinen Rücklagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Jahresergebnisse des Vorjahres wurden vorgetragen und die jeweiligen Jahresergebnisse stimmen mit der jeweiligen Aktivitäten-GuV überein.

4.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht und werden jährlich mit 5 % aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen des Strom- und des Gasnetzes betreffen im wesentlichen Rückstellungen aus der Netzregulierung.

Die nicht direkt zugeordneten Rückstellungen wurden mit dem allgemeinen Schlüssel umgelegt.

Die Steuerrückstellungen wurden entsprechend dem Jahresergebnis zugeordnet.

4.4 Verbindlichkeiten

Die direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Verbindlichkeiten wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem die kreditorischen Debitoren.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse wurden direkt dem betreffenden Geschäftsbereich zugeordnet.

Sie beinhalten vor allem die Netzentgelte, EEG- und KWKG-Vergütungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen Netzregulierung, sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Nebengeschäfte werden über die Geschäftsbereiche Strom Sonstiges und Gas Sonstiges abgerechnet.

Die aktivierten Eigenleistungen wurden direkt gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Strom- und Gasnetzes wurden weitestgehend mit dem allgemeinen Schlüssel zugeordnet.

Als Folge der Änderung des HGB wurden im Jahresabschluss 2016 die Miet- und Pachterträge sowie Teile der sonstigen betrieblichen Erträge den Umsatzerlösen zugeordnet.

Abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens wurden die Vorjahreszahlen nicht angepaßt.

5.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Materialaufwand wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Der Materialaufwand betrifft vor allem die EEG-Stromlieferung an das Stromnetz, außerdem die vorgelagerten Netzentgelte, sowie den Netzunterhalt Material und Fremdleistungen.

5.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Personalaufwand wurde nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegtem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

5.6 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden nach dem einzelnen Betriebsergebnis direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

6. Erläuterung Allgemeiner Schlüssel

Der Allgemeine Schlüssel wurde in Vorjahren aus einer Mischung der Umsatzerlöse, des Anlagevermögens und der Personalzuordnung gebildet. In 2007 und 2008 wurde noch die Übernahme der Gasversorgung eingearbeitet. Seitdem ist der allgemeine Schlüssel unverändert geblieben.

Dem Stromnetz werden über den allgemeinen Schlüssel 51% und dem Gasnetz 18 % der nicht direkt zuordenbaren Posten zugerechnet.

Dinkelsbühl, 30. Aug. 2017

Karl
Werkleiter

Lechler
Werkleiter

Anlage 1 Verbindlichkeitspiegel Strom- und Gasnetz
Anlage 2 Anlagenspiegel Strom- und Gasnetz

1. Verbindlichkeitspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2016

Die Verbindlichkeiten **Strom-Netz** bzw. **Gas-Netz** gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

1.1 Strom-Netz

Art der Verbindlichkeit	davon mit einer Restlaufzeit		
	Gesamt	von 1 Jahr	von mehr als 5 Jahren
	Strom EUR	Strom EUR	Strom EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	316.266,70	39.433,04	117.436,59
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	104.245,70	104.245,70	-,--
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-3.351,47	-3.351,47	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	34.509,56	34.509,56	-,--
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.189.734,00	1.189.734,00	-,--
	<u>1.641.404,49</u>	<u>1.364.570,83</u>	<u>117.436,59</u>

1.2 Gas-Netz

Art der Verbindlichkeit	davon mit einer Restlaufzeit		
	Gesamt	von 1 Jahr	von mehr als 5 Jahren
	Gas EUR	Gas EUR	Gas EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	1.397.586,76	40.492,87	1.174.478,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89.807,64	89.807,64	-,--
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.152,12	2.152,12	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	24.607,90	24.607,90	-,--
5. Sonstige Verbindlichkeiten	53.126,29	53.126,29	-,--
	<u>1.567.280,71</u>	<u>210.186,82</u>	<u>1.174.478,26</u>

2. Anlagenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2016

2.1 Strom-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang	+ Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. AfA auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	208.609,18	19.188,59			227.797,77	180.064,59	13.111,15		193.175,74	34.622,03	28.544,59
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	164.778,17				164.778,17	0,00			0,00	164.778,17	164.778,17
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.158.543,92	5.048,41			1.163.592,33	431.583,90	36.586,13		468.170,03	695.422,30	726.960,02
4. Erzeugungs-/Gewinn-u. Bezugsanlagen											
Betr.-Einr. d.Erz.	150.256,85				150.256,85	72.624,17	10.017,12		82.641,29	67.615,56	77.632,68
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89	122.536,24	1.871,69		124.407,93	18.718,96	20.590,65
5. Speicher-u. Verteilungsanlagen											
Schalt-Meß-Regel-u. Steuerungsanlag.	1.138.275,96				1.138.275,96	1.115.464,23	2.099,23		1.117.563,46	20.712,50	22.811,73
Umspannung, Umform.	5.901.516,88	217.824,35	-43.913,09	153.430,13	6.228.858,27	4.553.347,58	113.450,75	-43.913,09	4.622.885,24	1.386.722,25	1.128.918,52
Leitungsnetz u. Hausanschluß	11.128.088,53	212.288,82		668.290,43	12.008.667,78	K 219.250,78 6.231.519,79 K 808.178,76	244.491,87		6.476.011,66 K 808.178,76	4.724.477,36	4.088.389,98
BKZ Strom	-1.651.826,38	-101.429,94			-1.843.256,32	-388.946,78	-70.539,76		-459.486,54	-1.383.769,78	-1.262.879,60
Meßeinrichtung einsch. Lagerbestand	695.837,67	43.903,07			739.740,74	666.013,94	42.473,29		708.487,23	31.253,51	29.823,73
6. Maschinen und masch. Anlagen	14.246,85				14.246,85	55,41	951,38		1.006,79	13.240,06	14.191,44
7. Betr.-u.Gesch.ausst.	994.779,10	61.351,17	-810,20		1.055.320,07	762.834,23	54.673,41	-810,20	816.697,44	238.622,63	231.944,87
8. Anzahl. U. Anl. i. Bau	819.258,87	97.065,30		-821.720,56	94.603,61					94.603,61	819.258,87
Gesamtsumme	20.865.492,49	465.239,77	-44.723,29	0,00	21.286.008,97	13.747.097,30 K 1.027.429,54	448.186,26	-44.723,29	14.151.560,27 1.027.429,54	6.107.019,16	6.090.965,65

2.2 Gas-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang	+ Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. AfA auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	910.630,55	6.772,44			917.402,99	592.904,84	4.627,47		597.532,31	12.219,53	10.074,56
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	58.157,00				58.157,00	K 307.651,15 0,00			K 307.651,15 0,00	58.157,00	58.157,00
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	407.865,85	1.781,79			409.647,64	152.267,61	12.912,75		165.180,36	244.467,28	255.598,24
4. Verteilungsanlagen											
a) Druckregelung	254.610,25				254.610,25	157.811,82	14.885,56		172.677,38	81.932,87	96.798,43
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10.337.228,86	106.951,37			10.444.180,23	6.179.895,86	350.111,86		6.529.807,72	3.717.934,17	3.961.094,66
BKZ Gas	-1.634.629,45	-87.727,50			-1.722.356,95	K 196.438,34 -327.414,73	-66.797,54		K 196.438,34 -394.212,27	-1.328.144,68	-1.307.214,72
d) Meßeinrichtungen	453.970,06	10.817,13			464.587,19	390.063,37	11.007,02		401.070,39	63.516,80	63.906,69
5. Maschinen und masch. Anlagen	5.028,30				5.028,30	19,56	335,78		355,34	4.672,96	5.008,74
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	273.342,96	45.299,13	-285,95		318.356,14	197.485,85	17.633,86	-285,97	214.833,74	103.522,40	75.857,11
6. Anzahl. u. Anl. i. Bau	0,00				0,00					0,00	0,00
Gesamtsumme	11.066.204,38	83.694,36	-285,95	0,00	11.149.612,79	7.342.834,18 504.089,49	344.696,76	-285,97	7.687.244,97 504.089,49	2.958.278,33	3.219.280,71